Ded. 464.(8.

EXTORQUIERTE APOLOGIA

Fürstl. 2c. Stifft Lindau.

EXTORQUIERTE
APOLOGIA

Eines

Gefürsten Frey-Weltlich-Adelichen, IX.
hundert Jahr allbereith in der Insul Lindau
stehenden Reichs Stifft gleichen Namens

Uber

Den von Lobl. Reichs-Stadt daselbsten Anno 1692.
durch den Druck außgesprengten- und anjetzo widerumben / gegen all
Syncerirte gute Nachbarschafft- und zwar in Zeit wehrender- von beederseits
beliebter- von der Römis. Kays. Majestät selbsten allergnädigst confirmirter Mediations-
Commission, gantz unvermuthet reiterirten, und denen zu Regenspurg versambleten Hoch-
und Lobl. Reichs Gesandtschafften distribuirten- so rubricirten ex Actis gezogenen
gründtlichen, in der That aber falschen / calumniosen und imposturlichen
Bericht / zerschidener und fürnembster dero angegebener /
nichtiger

GRAVAMINUM,

Mit kurtz- jedoch standhafften Anzeig und klaren

Beweißthumb/

Welcher gestalten Hoch-ermelter Fürstlicher Reichs-
Stifft Lindau rc. wider die außtruckenliche Verodnung / und
deutlichen Inhalt/so wohl der Fridens-Instrumenten, Executions-
Recess, und viler zusammen habender Verträg:

Als auch

Gegen deren deß Heil. Reichs- Abschiden / gemeine Rechten / und von
Höchsten Reichs-Tribunalien in Sachen ergangener Urtheilen /

Von Zeit

Der von Ihro Lobl. Stadt Anno 1430. cum vitio Litigij &c. be-
hafft gewesener / an sich gebrachter Reichs-Vogtey / über die vier Stifft rc.
Keln-Höffe / benantlichen Ober-Reitnau / Riggenbach / Schönau / und
Eschach / sambt Adpertinentien biß anhero

IN SACRIS ET PROFANIS

Neben schimpfflichsten Diffamirungen / turbirt / beeinträchtiget
und spolieret worden seye.

Gedruckt im Jahr M DCC XX III.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

A. Lindau

An
Den respective Hochgenaigt- auch günstigen
Leser.

ES verwahret sich der Fürstl. Reichs-Stifft Lindau allerforderist so zier- als feyerlichen / das Er mit diser seiner abgetrungenen Beantwortung / weder zu præiudiz deren bey hochpreyswürd ꝛc. Kayserl. Reichs-Hoff-Rath im Recht verfangener Sachen / noch zu Abbruch der von beederseits beliebter Mediations-Commission, sich in Comitiis einzulassen / vil-weniger einer Lobl. Stadt sogenannte Acta Lindaviensia, und andere von dero Hyperaspisten herausgegebene / von Ihme Fürstl. Stifft hierinnen allegirte Scripturen anderster / als mit der bekandten gewohnlichen Cautel &c. zu approbieren / am allerwenigsten aber iemandten andurch im geringsten zu offendieren gemeinet; sonderen allein den zum zweyten mahl so hart angegriffenen Reichs-Stifft von denen so vilen falschen Zulaagen / der Gebühr nach / zu rec-ten angesehen seye.

Es ist ein allgemeines bekandtes Sprüchwort: Wer redt / und schreibt / was Er gern will / der muß hin-widerumb auch hören / und vernehmen / was Er nit gern will.

Wann die Hochwürdigiste deß Heil. Röm. Reichs Fürstin und Frau / Frau Maria Anna Francisca deß Gefürsteten Frey-weltlichen Reichs-Stiffts Lindau Abbtißin ꝛc. Unsere gnädigste Fürstin und Frau ꝛc. sambt Dero Capitular-Dames &c. sich jemahlen gegen allhiesiger Löbl. Reichs-Stadt / in allen jhren / auch durch den Truck herauß-gegebenen Schrifften / jactierten Fridfertigen Gemüth / und in allen Begebenheiten syncerierter cultivitierung guter nachbahrlicher intelligentz hätte versehen / und sich solcher gesicheret halten sollen! So wäre es gewißlich zu diser jetzigen Zeit gewesen / da man beederseits gegen einanderen habende / von langen Jahren hero coram Supremis Imperij Tribunalibus ventilierte / in zerschidenen vilen Puncten / und sonderheitlichen in ipsa Jurisdictionis universitate bestehende differentzien / mediante viâ amicabili, erhöben zulassen / sich vor mehr dann zweyen Lustris allschon verpündtlich zusammen verstanden / und ein anderen dahin stipuliert haben / das / tempore amicabilis Compositionis, von allen attentatis utrinque abstrahiert werden solle ꝛc.

Wie dann nach der Hand / zu disem Ende Hochernandter Stifft deß Herren Fürsten zu Fürstenberg Mößkirch ꝛc. Hochfürstl. Durchl. ꝛc. / Die Löbl. Stadt aber anfänglichen / eine auch Löbl. Reichs-Stadt Nördlingen / so dann / nach verflossenen einigen Jahren / die Löbl. Reichs-Stadt Ulm / jedoch ohne Rechts beständige Ursach / hierzu erkisen / und angelegenlich erbetten haben. Von welchen solches Geschäffte auch nit allein würcklich übernommen; Sonderen zumahlen von der Römis. Kayserl. Majest. ad utriusque Partis instantiam, Denenselben die mediations-Commission allergnädigst auffgetragen: Und denen Partibus behörig intimiert worden; So daß der Respect und Anständigkeit billich erforderet hätten (durante

Commiſſionis tempore, und benebens von Ihnen Partibus ein anderen zugeſagten rechtlichen Stillſtands) alles in ſtatu, quo, zulaſſen / und keine neue motus zumachen / vil weniger andurch ein Theil den anderen / zu Ergreiffung ſeiner defenſion, gefliſſener Dingen zu laceſſieren / ſonderen vil mehreres eintwederes die gütliche der Sachen Vermittlung: Oder / bey deren Entſtehung / einen rechtlichen Spruch abzuwarten.

Geſtalten vorangeregte Löbl. Stadt /. oder vil mehrers Dero Conſulenten / zu dem widrigen (wie zu deſſen Beſchönung nunmehro vorgegeben werden will) daß von der Römiſ. Kayſerl. Majeſt. emanierte allergnädigſte Kayſerl. Reſcript umb ſo weniger veranlaſſen können / alldieweilen auß deſſelben Innhalt / und der Beylaag A. ohnſchwer abzunehmen / daß ſolches nit ad inſtantiam deß Fürſtl. Stiffts erkennet worden ſeye / da benebens Sie Stadt / in dem / an ſeine Hochfürſtl. Gnaden Unſere gnädigſte Frau / underem 15. Nov. nuperi erlaſſenen extravaganten Schreiben / ſelbſten confeſſieret / das Se. Hochfürſtl. Gnaden Sie Stadt kurtz vor dem Ihro inſinuierten Kayſerl. Reſcript, alle Gnaden ſycerieren laſſen; Und eben dahero einer Löbl. Stadt (wann bey Ihro / oder vil mehrers dero Sachen Walteren und Conſulenten nur ein eintziges Fünckel guter auffrichtiger Nachbarſchafft geglimmeret hätte) wohl angeſtanden wäre / ſich vorhero hierunder bey Hochged. Fürſtl. Stifft zu erkundigen.

Gleichwie aber widerholt Löblicher Stadt und Dero Sachen Führeren ald Conſulenten beliebet / nunmehro der gantzen ehrbaren Welt / eines Theils deren gegen dem erarmbten Stifft högenden pruritum, und angewohntes ohn-nachbarliches Verfahren / anderen Theils deren / allen Umbſtänden nach / ſelbſt erkandtlich fovierende ſchlimme Sachen / ſo offentlich an Tag zulegen / daß ſie weder eine der Sachen gütliche Compoſition, noch rechtlichen Außſpruch abzuwarthen getrauen / ſonderen und damit beedes evitieret / und die ſchon ſo lang daurende / univerſitatem Jurisdictionis berührende Zwiſtigkeiten immortaliſiert / mithin der ohne daß ſchon durch die langwürige geführte koſtbahre Proceſs, und andere auffgeſtoſſene Fatalitäten / gleichſamb ad incitas redigierte Stifft vollkommen erſchöpfft / und endlich gar ermüedet / ſucceſſivè umb alles gebracht

bracht werden mögde; Also müßte Occasione jenes underm 28. Aprilis zu Ende lauffenden Jahrs / von Allerhöchstged. Kays. Majestät ꝛc. ohnwissend deß Stiffts / an Sie Stadt erlassenen dahin-lauttenden Allergnädigsten Rescripts (das Sie Stadt die von ihro undernomene / dem Religions-Friden ꝛc. zu widerlauffende Religions-Beschwerden sub termino 2. mensium hinwiderumb abthun / und wie es geschehen / oder auß was vor Rechts-beständigen Ursachen sie sich darzu nicht schuldig erachte / sub eodem termino berichten solle / damit widrigen Fahls nit nöthig / die Abstellung durch eine anordnende Local-Commission auff ihre Kösten zuverfügen ꝛc.) mit ohnverantwortlich / dessen schimpfflicher Hindansetzung / auch der / testibus actis, judicialiter öffters selbst nachgesuchter Commission, ein gantz ohnvermutheter desperater Absprung genommen / und daß bereiths in Anno 1692. wider den Fürstl. Reichs-Stifft / mit vilen Beylaagen / durch den Truck / sine die, loco & Consule divulgiertes / so famos- als Calumnioses Scriptum, under der Rubric: Kurtzer ex actis gezogener grundtlicher Bericht verschidener fürnehmbster gravaminum &c. neuer Dingen hervorgesucht / auch solches / ad demonstrandam enixam calumniandi, diffamandi & vitilitigandi voluntatem, bey einer hochansehentlichen Reichs-Versammlung zu Regenspurg (allwohin jedoch derlay coram Supremis Imperij Tribunalibus Rechts-hängige Proceß-Sachen / vermög verschidener vorhin bey Höchstged. Reichs-Convent publicierter Kayserl. Commissions-Decreten / und noch erst eines unterm 9. Sept. a. c. in materia Religionis an daselbstige höchst-ansehentliche Kayserl. Principal Commission und übrige Kayserl. und Oesterreichische Ministros ertheilten Commissorij, warinnen expressè verbotten wird / die Hand niemahlen in solche Sachen / so vor dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath / oder Cammer-Gericht befangen und Rechts-hängig erwisen seyen / einzuschlagen / sonderen solche von sich ab- und ad locum

litis captæ zuverweisen / bekandter Dingen gar nicht gehörig) contra datam fidem, und wider den klaren Innhalt ob-Aller-höchstged. Kayserl. Rescripts, zu Erweckung neuer troublen, Jalousie, Mißtrauens / ungleichen impressionen und schädlichen Nachdenckens / auff eine gantz gehäßige Weise under die Hochlöbl. Reichs-Gesandtschafften außtheilen lassen / und demselben annoch ein anderes Scriptum, gleichen Calibers, zu mehrer Verkleinerung / und Allerorthigen Exos-Machung dises sonsten uhralten getreuen Reichs-Stiffts malevolè mit angehänget worden / umb under solchem Deckmantel alles desto füglicher in das Publicum detorquieren / und mittelst jhrer bekandten præpotentz / Jhne ohne das erarmbten Stifft desto leichter mit der Zeit gar verschlingen zukönnen.

Nun bestehet / umb auff der Sachen wahren Grund zukommen / der Innhalt deß ersteren calumniosen scripti, theils in einer von der Stadt / oder vil mehrers von dero übelgesinnten Sachen-Walteren selbst fingierter / deren alten Lindaueren von sich gestellter tradition zugegen lauffender Beschreibung deß Stiffts her- und Auffkommen; Theils in dem vorspieglenden wider jhne Stifftsrecht odiosè vorgebenden guten Vernemmen; Theils in processu diversorum gravaminum; Theils Asyli & Immunitatis; Theils prætensæ fractæ pacis, violati Territorij & Jurisdictionis, auch so gar in- und über den Stifft; Theils in anderen davon abhangenden Puncten ꝛc. Jedoch alles gantz confusè, præsidenter und ungleich / anbey contra bonam fidem ipsorum actorum Judicialium & respectivè Sententiarum in supremis Tribunalibus emanatarum notorietatem, nicht ohne vilen falsch / impertinent- und injuriosester Zulaagen / auch verkleinerlichster Beschmizungen consarciniert / und zusammen gestückelt / alles in dem handgreifflichen Absehen / umb durch dises famosum, otiosum, & in Constitutionibus Imperij expressè prohibitum Scriptum, das Publicum denuò zu concitieren / und auff solche Weiß die dem betrangten schwachen ohnvermögenden Fürstl. Stifft Lindau / von einer Zeit in die andere / bald sub larva einer Sæculo XI. angebentlich erkaufft: und mit sich von jhrer alten habitation Eschach / und in die Insul zu einer Frau Abbtißin (welche Sie gutmüthig zu sich recipieret / und jhnen Grund und Boden gegen Lehen und Grund-Verzinsungen / zu

Erbau-

Erbauung nöthiger Wohnstatten/ testibus Actis Lindaviensibus innegabiliter zukommen lassen) gebracht haben sollender eigner Autonomi, bald aber mutato titulo eines Reichs-Vogts / bald eines Jactierenden neuen Territorial-Herrens/ bald alio ex titulo zugefügte / und noch ohnaußgesetzter continuierende torten / Gewalt/ und Beleydigungen / auch infractiones, turbationes, & spoliationes deßselben so Hoher als Niderer Jurium mit einer verkehrten Klag / Lamentationen / und quærelen / & quidem Coram Incompetente, zuvermaschkeren; Welche Sie auch so weit außgedähnet / daß Sie als eine / man will nit sagen / eben nicht der mächtigsten Reichs-Städten sich nit entblödet hat / auch so gar ipsam essentiam & Immedietatem eines uhralten Fürstlichlichen Reichs-Stands und Stiffts anzugreiffen/ und exemplo hactenus in Romano Imperio inaudito, ungescheuet zu eximieren. Und damit zu Durchtringung ihres Ungerechten /, mit dem Publico allenthalben gern associerenden / privat Absehen / nichts ohnversucht verbleibete. So wirdet / umb die der Aug. Confes. zugethane Chur-Fürsten und Stände wider den armen Stifft zu allarmieren / das jenige / was bey der Justa Defensione der Auctor einfliessen lassen / und welches wegen deß / auß Verlurst der revision und Correctur veranlaßten - und wegen ohnversehen / und ohnzeitiger Außkommung ein- und anderen Exemplaris, von dem Typographo begangenen Fählers / nicht mehr zu redressieren ware / auff das gehäßigste exaggerieret / und in das erste und vornehmbste Gravamen / als eine dem Religions-und Westphalischen Friden / auch letsteren Reichs-Abschiden gantz ohngemäße interpretierte Beschmitzung eingeflochten.

Gleichwie aber über angezogene Bewandtnuß / es niemahlen die Meynung gehabt / so Hoch- als Nideren Stands anderster was beyzulegen / oder zubenemmen / als die Reichs-Constitutionen erhaischen; Also hat der Auctor diser Defension auch dabey kein anders Absehen / noch Intention gehabt / als die Conringische so Historisch- als Religions- und Diffamations-Excess, ohne jemands anderen so Catholisch- als A. C. zugethanem Præjuditz / grundtlich- und seiner Profession Conform, zu widerlegen; Wie Er dann in seiner vindication

contra

contra vindicias Tenzelianas part. 1. affirm. N. 242. & part. 2. N. 16. 19. 296. & 372. cum appen. ibid. pag. 50. cum aliquot seq. ac alibi passim, sich dergestalten vernehmen lassen / daß es solcher Recht geflissener neuer diffamierlicher exaggerierung / und angezettelter ohnnöthiger Weithläuffigkeit eben nicht bedörffet hätte / bevorab da man in via amicabilis Compositionis begriffen.

Wann aber vorangeregter Justæ defensionis Auctor, als Inclytæ Soc. JESU Priester / veluti lacessitus, defendendo religionem Catholicam, ejusque venerabilem Clerum &c. gegen der A. Confessions-Verwandte / gegen dem Westphalischen Friden und Reichs-Abschide ꝛc. sich so weith vergangen / und ein so hartes ressentiment verdienet haben solle ? Was muß dann Conringius, als ein Medicus und History-Schreiber (deme von dem Religions-Werck zuschreiben nicht zukommet) hierinnfahls promeriert haben ? Welcher in seiner Scomatischen / passionierten und iniquissima Censura pag. 4. & seq. pag. 136. pag. 210. & seq. ac præsertim sequentibus paginis videlicet, 217. 254. 282. 312. 338. 372. cum pag. 375. & alibi, ohne einigen gegebenen Anlaß / wider die Catholische Religion, dero sichtbares Oberhaupt / und gesambten Clerum &c. offensivè scribendo, seine gehäßige Feder dergestalten anzüglich / lästerlich / und ohnverantworthlich gespitzet hat / daß auch die P.P. Conscripti Lipsienses ohnverhohlen perhibieren / quod plurima in Conringij Censurâ, alia Censurâ meruerint castigari juxta

Cit. Vindicat. in alleg. append. pag. 58.

Und wie muß man / ex parte Catholicorum, das jenige ansehen / was eine Löbl. Stadt oder vil mehrers dero Sachen Walter in ihrem den 11. Julij 1697. bey Kayserl. Reichs-Hoff-Rath exhibierten sogenandten vorläuffigen Gegen-Bericht sub Litt. C. pag. 1. Lin. 4. / und vorhero schon in der an die Juridische Facultät Löbl. Universität zu Tybingen / umb Ertheilung deren Rechtl. Gutachten / überschickten facti specie einfliessen lassen / nemblichen daß ein Frey-Adelich Weltlicher Stifft und GOttshauß zu **Unserer L. Fraue in der Stadt Lindau gelegen seye.** Ein welches auch pag. 14. ermeldten Gegen-Berichts / post principium, mit falscher allegierung deß

Wer-

Vertrags de Anno 1610. gantz deutlichen widerhohlet / und darmit enixa voluntas &c. an Tag gegeben worden ist.

Wo hat aber der Stifft Lindau sich jemahlen in plurali numero zu NB. Unserer L. Frauen geschriben? In teutscher Sprach zeigen alle Instrumenta und absonderlich der von der Stadt oder mehrers dero Concipisten hierinnfalls verfälschte allegierte Vertrag de Anno 1610. daß der Stifft zu Unser Lieben Frauen ꝛc. in singulari genennet worden. In Lateinischer Sprach aber ad Divam, seu Beat. Virginem Mariam, und nicht in plurali ad charas nostras &c.

Es hat ja Christus der HERR nicht mehr als eine Jungfräuliche Mutter gehabt? Und ex parte Catholicorum wirdet auch nicht mehr als eine Mutter GOttes verehrt; So daß das Widrige nach einer straffbahren Blasphemi redolieret; So ist auch diser Weltl. Stifft und GOtts-Hauß nit zu Ehren der Herren Lindaueren Lieben Frauen (wie der Concipist allenfahls zu seiner und der Stadt Verantwortung saarcstice vorangestellet hat) fundieret worden. Und ob zwar im übrigen obiges famosum Scriptum, erwehnter Massen / an sich selbsten verbotten / darzu unerhöb-sträfflich / Extravagant, und gegen die Notorietät der Acten sine die loco & consule consarciniert: Auch in diser Consideration keiner Antwort würdig / und theils eben von darumben (theils umb die Gemüther nicht mehrer zu arcebieren; Theils amore pacis & tranquillitatis securius fruendæ; Theils weilen Sie Stadt nach der Hand bey Hochpreyßlichen Reichs-Hoff-Rath / umb Erkennnng einer Commission, immerfortige instanzien gemacht hat; Theils / weilen ahn Seiten deß Fürstl. Stiffts nit unbillich angestanden / ob eine Löbl. Sadt ahn solch-famosen Scripto Theil werde nemmen oder nicht) biß anhero ohnbeantwortet gelassen worden ist; So kan man jedoch bey dermahligen Umständen (und weilen Sie Stadt in dero jüngst-verstrichenen 15. Novemb. an Unsere Gnädigste Fürstin und Frau erlassenen extravaganten Exculpations-Schreiben herkommen lassen / als wann der Stifft obiges der Stadt famosum Scriptum, nit hätte zu refutieren gewußt / volgsamb sich deren darinnen Ihme Stifft zugelegter criminationen bekandtlich gemacht) sich ferners nicht entübrigen / dem Publico nur ein und andere Prob (dann auf alles zu antworten / wäre die

Zeit umb so verderblicher angewendt / als das gantze Scriptum unius, ejusdemque farinæ ist) vor Augen zu legen / wie ungründtlichen von ander Seits zu schimpfflichster Verkleinerung und Exos-Machung deß armen Stiffts Lindau ꝛc. die Sachen seyen vorgestellet worden. Und zwar was eine Löbl. Stadt

I. von denen Brunsten jhres Archivi und Verlurst Dero importantisten Documenten voran gesetzet / ein solches ist bewandt / wie all andere jhre Lamentationes; Und hat der Stifft dises Unglück leyder! mit weit besseren Wahrheits-Grund / und noch empfindtlichen grösserem Schaden seines Archives erlitten. Da aber die Stadt allenthalben mit jhres Archives Scripturen auffgezogen kommet / und so gar jhre Genealogi, oder Extraction von denen Eschacher Bauren / als das erst und ältiste Documentum behaubten will? so ist verwunderlich / wie / bey diser existentz / und anderen auß vorigen Sæculis producierten Scripturen / die Jüngere abgehen können? welche der Conringius in seiner sechzehen-jährigen Auffsuchung und Scrutinio, wenigst quo ad effectum, wohl wurde gefunden haben / wann sie jemahls wären vorhanden gewesen.

Zu deme ist es eine schöne Procedur, da eine Stadt sich anmasset / einen Fürsten-Stand deß Reichs zu eximieren / und die Prob negativè, oder mit ungrundtlich angebenden Verlurst jhrer Documenten / erstatten will. Dann in denen Actis Lindaviensibus und anderen der Stadt Scripturen / absonderlichen in vorangezogenem vorläuffigen Gegen-Bericht sub Litt. C. wirdet pag. 47. in princ. debitieret / daß die Stadt Anno 1264. den 7. Martij. zum grösten Theil in dem Feur auffgegangen / und darinnen Dero alten Documenten verzehret worden seye. Dahin gegen Kaysers Rudolphi I. Privilegium, Lindaviensibus Anno 1275. concessum, per formalia in dem Munde führet: Cum itaque dilectos fideles nostros & Imperij Cives Lindaugienses, tales fuisse & nunc esse, fide cognoverimus oculata &c.

Hat nun Kayser Rudolph oculata fide auß einem fürgewisenen Privilegio anteriori (dann anderster hat es nit wohl geschehen können) erkennet / daß die Lindauer schon vorhero Burger deß Reichs gewesen seyen! So muß eintweders der

Wahrheit

Wahrheit zugegen lauffen / daß ihre alte Documenten Anno 1264. verlohren gangen / oder Sie müssen das Rudolphinische Privilegium sub: & obreptitiè erschlichen haben ; Ein welches umb so wahrscheinlicher / als ex Besoldi Thesauro practico pag. 810. erscheinet / daß die Lindauer von Kayser Rudolpho zwey Privilegia, das einte Anno 1274. und das andere Anno 1275. ungleichen Innhalts / außgeübet : bis auf heutigen Tag aber nur das letstere in Vorschein haben kommen lassen ; zu was Absehen ? wirdet einem jeden nur halb verständigen ohnschwehr einleuchten. Demnechst wirdet auch

II. Der / von dem sub N. 1. beygelegten Privilegio Maximiliani I. figurierte Eingang / deß ex Actis jactierten grundtlichen Berichts / ungrundtlich gemacht / als warmit erwisen werden will / daß die Stadt die Maleficanten aigens Gewalts / in frembden Herrschafften / und also in dem Fürstl. Stifft zuverfolgen / und niderzuwerffen befuegt seye ; Da doch dises zum dritten und letsten Process gehörig / auch allda produciert ist / warmit Sie Stadt so gar das prætendierende Jus extrahendi & violandi Immunitatem tàm Ecclesiasticam quàm Sæcularem mordicus zu behaupten sich biß anhero underſtanden hat.

Wie schön sie aber hierinnfahls fundieret seye / hat gezeiget neben disseitigen in Actis deducierten rationen / der Löbl. Stadt / bald nach ersterer Divulgierung dero Calumniosen Scripti, an Tag gegebenes factum verbis potentius ; In deme sie einem Delinquenten in frembden Gebiethen / anderster nicht nacheylen dörffen / als Mittels expressen Requisitorial-Schreiben an alle Obrigkeiten ; Ja als Sie in Verdacht gerathen / sothane Nacheyl propria authoritate vorgenommen zu haben / hat eine Löbl. Stadt auff Instanz der Benachbarten / zu purgier- und Exculpierung deß Verdachts / so gar die berührte Steck-Brieff in Originali außhändigen / und hoc ipso nit allein beweisen : sonderen auch sich gleichsamb ver - reversieren müssen / das Sie hierunter contra- vel ultra Jus Commune & Constitutiones Imperij, sub umbra dicti Privilegij, nichts vorgenommen oder prætendiert habe / noch prætendiere. Wie mit disseitigen Beweiß in causa fractæ pacis & violationis deß mehreren zusehen. Welches wohl eine saubere Prob

C deß

deß ex Actis genommenen **grundelichen Berichts** / und beharzlichen Angebens ist / deme von Ihro Stadt ipso facto gleich zugegen gehandlet worden.

Man gibet hiermit und anderen dergleichen von Seithen Löbl. Stadt offentlich zuerkennen / das Sie mit jhren Consulenten selbst nicht mehr wissen / was Sie thuen und schreiben / velut spiritu vertiginis agitati.

Sie haben vor deme in Actis denegatæ Justitiæ und sonsten / dem Stifft in suo ambitu die Hohe und Nidere Jura ultrò gestanden / welche Sie in gegenwärtigen Scripturen zwar verabreden / jedoch / mittelst Forcierung obigen Maximilian. Privilegij solche ipso facto & Jure wider gestehen; in Erwögung Sie Krafft ersagten Privilegij dasselbe prætendieren / und hoc ipso bekennen / kein Jus Territoriale in dem Stifft zuhaben. Frustra enim præcibus vel Privilegio impetratur, quod Jure Territoriali licitum est. Hierzu kommet

III. Daß eine Löbl. Stadt / mit abermahliger Divulgierung jhres so-genandten grundtlichen Berichts 2c. §. Es findet sich aber pag. 2. auff deme beharzet per formalia: **Daß der Stifft vor deme in der ietz-mahligen Gräfl. Fuggeris. Herzschafft Wasserburg / auf einem Horn / oder Spize Landes an dem Bodensee / gestanden / allwovon noch heut zu Tag der Orth den Nahmen NONNENHORN behaupte / hinnach aber und in dem X. Sæculo zu Zeit der Ungarischen Kriegen / oder etwas wenigers vorhero hätten die Innwohner der Insul Lindau Eine Frau Abbtissin / mit ihren damahligen Ordens-Frauen Religionis S. Benedicti, nach deß Stiffts aigner Bekandtnus nicht allein von dannen zu sich recipieret und eingenommen / sonderen auch mit aller Bequemlichkeit zu neuen Gebäuen versehen / ja selbsten / durch liberalen Beytrag zu Erigierung einer anderwerthen Kirchen 2c. Ihren Kräfften auffgebotten 2c.**

Disem

Disem aber Schnur-stracks zugegen hat Sie Löbl. Stadt in Ihren Actis Lindaviensibus. *pag.* 366. *vers.* Aber was bedarffs. *& pag.* 340. *vers. Tertium. In fine. cum pag.* 862. *in fine* gantz deutlichen herkommen lassen / daß der Platz deß Closters in der Insul Lindau von Kayser Carl dem Grossen Anno 810. außgebetten: in solchem Jahr ohngefährlich angefangen / und / vermög der Cronologorum tradition, von dem in der Confirmation denominierten Grafsen Adelbert allbereit fundiert: und darinnen zu angeregter Zeit würcklichen gestanden seye; Wie solches nit nur vor allegierte Acta Lindaviensia *Pag.* 33. *sub vers.* Deme sey aber. *Pag.* 59. *vers.* Das Widerspihl. *Pag.* 60. & 87. in princ. *Pag.* 216. *post. med. Pag.* 295. *vers.* Dann wiewohlen *cum Pag.* 613. & 615. Sonderen auch Munsterus, deme Achilles Gassarus Lindaviensis Patricius & antiquarius, Rerum Lindaviensium non postremus, jussu, vel saltem consensu Magistratûs, vor mehr dann 170. Jahren die gantze Description zugesandt / *in sua Cosmagraphia lib.* 3. *cap.* 239. *pag. m.* 788. *Mabillon: de Annal. Benedict. lib.* 32. *tom.* 2. *n.* 8. *ad Annum Christi* 838. *& in ejus supplemento de re Diplom. cap.* 4. *n,* 4. *pag.* 17. *R. P. Rasler Just. defens. cap.* 11. *& in Vindicat. part.* 2. *N.* 45. *&* 265. *cum append. pag.* 45. *& seq.* außführlichen bezeugen und demonstrieren.

Ja es hat eine Löbl. Stadt solches ebenfahls in Ihren Anno 1697. an Höchstlöbl. R. H. Rath erlassenen so-genandten vorläuffigen Gegen-Bericht *sub Litt.* C. *pag. N.* ob. 12. 18. & 118. *ubiq. circa med.* und also 5. Jahr nach deren sehr übel genandten Grundtlichen ex Actis gezochnen, und jetzo widerumben durch den Truck publique gemachten Bericht und Gravamina selbsten confirmieret / und ihren damahligen extrajudicaliter durch den Truck außgesprengten Bericht / judicaliter widerruffen.

Es ist demnach der GOtt-lieben Wahrheit / und aller Alten Lindaueren / auch History-Schreiberen / imò der tradition der Stadt / und ihres Heideri selbsten zugegen / daß der Stifft jemahlen ausserhalb der Insul Lindau gestandeu seye.

Es ist ein formal figmentum, das Nonnenhorn von dem Stifft den Nahmen behaupte / da doch ohnerweißlich / das Non-

nenhorn ad initium Sæculi IX. allschon in rerum natura gewesen seye.

Es ist ein handgreiffliches commentum, daß der Stifft / welcher Sæculo IX. in der Insul Lindau allschon exstruieret wär / in dem X. Sæculo von denen Innwohneren allda / allererst zu sich recipieret und eingenommen worden seye.

Es ist à veritate prorsus alienum, daß der Stifft jemahlen bekennet habe/ von denen Lindaueren in die Insul eingenommen worden zu seyn; Wohl aber hat die Stadt im Gegenfahl mit jhren Hyperaspisten in denen Scripturen hin- und wider selbsten / absonderlichen in Actis Lindaviens. *pag.* 56. *vers.* **in weither Betrachtung** &c. eingestanden: daß der Stifft / nach 200. Jahren dessen Erbauung / die Eschacher Bauren / jetzmahlige potenre undanckbahre Lindauer zu sich recipieret habe.

Es abludieret dahero à verò, daß die Innwohner ernanter Insul Lindau eine Frau Abbtißin &c. mit aller Bequemlichkeit zu neuen Gebäuen versehen habe; Sonderen es ist solchen Innwohneren von denen Frauen Abbtißinen der lähre Insul Platz gegen Lehen- und Grund-Verzinsungen / zu Erbauung ihrer Wohnungen / eingeraumet worden. Testibus iterum. *Act. Lindav. dict. pag.* 36. Und gleich wie am allerwenigsten wahr / daß gehörte Lindauische Innwohner durch einen liberalen Beytrag / zu Erigierung einer anderwerthen Kirchen / Sæculo X. sich angegriffen / (anerwogen Sie Stadt in jhrem allegierten vorläuffigen Gegen-Bericht *Sub litt. C. pag. nob.* 50. *circ. med.* abermahlen confessieret / daß St. Stephans-Kirchen allererst Anno 1180. in der Insul erbauen worden seye; deme Beyfall gibet *Conring. pag.* 269. & *Heider in d. Act. Lind. pag.* 61. Und dahero die Innwohnere der Insul in Sæculo X. Zu Erbauung einer Kirchen / sich umb so weniger auch der Ursachen haben angreiffen können / alldieweilen sie illo Sæculo noch nit in der Insul waren. Also lauffet

IV. Quo ad §. Wie nun &c. dict. pag. 2. denen Actis Lindav. abermahlen sowohl / als denen bewerthisten Histori-Schreibern entgegen / daß der Stifft eines obscuren Anfangs; und von solchen bey denen Historicis Synchronis mit keinem Buchstaben jechtwas zufinden seye.

Es

Es bezeuget ja Heider und mit disem die Stadt selbsten in angeregten jhren Actis Lindav. das glate Widerspihl / und daß der Stifft Anno 810. seinen Anfang genommen habe. Bey oballegierten Stellen *pag.* 340. *vers. Tertium.* & *pag.* 366. *sub* §. Aber was bedarffs. *in f.* & *præsertim pag.* 862. *in f.* per ibi.
" Darnach und pro 2do ist auß denen Chronologis (als NB.
" Stumphio, Bruschio, Crusio, & Gulero) ferner bekandt/
" daß von dem in der Confirmation denominirten Graff Adel-
" berth / der Stifft Lindau NB. allbereith Annô 810. fundiert
" worden seye rc.

Es bezeuget es auch *Conringius in sua Cens. pag.* 231. & *seq.* allegando Hepidannum & Hermannum Contractum Monachos S. Gallenses, Historiam B. Wiboradæ IX. & X. sæculo viventis, referentes velut Synchronos. Ein welches Er pag. 242. post princ. confirmiert per ibi: Quandoqui-
" dem constans est fama, quam nullis rationibus queas con-
" vellere, jam tùm sæculo Nono Cœnobium cœpisse, Sal-
" tem vero simile est, hoc licere etiam imposterum opinari.
" Quin jmò, quia plerúmque in tempora usque Caroli
" Magni primordia illa reijciunt, NB. nec nos quidem illis
" refragari audemus.

Soll dann hiermit / neben oben angeführtem / der Anfang deß Stiffts nicht hell am Tag ligen? und der Verfasser dises Famosi Scripti, von seinen Herren Principalen und deren Hyperaspisten selbsten / der Unwarheit abermahlen offentlich überwisen seyn? Der übrige Innhalt dises: und folgender §. §. ist gleichen Gezeugs / und à potiori ein lautere Impostur, Æquivocation und Contradiction. Wie dann

V. Quo ad §. Nicht minder. d. pag. 2. weder wahr / noch erweißlich / daß der Stifft von Anfang ex dote nur wenige Güter genossen: an Lehenschafften / Zehenden / Grund-Zinsen / Capitalien und Einkünfften rc. das mehrere aber von der Stadt und dero angehörigen einbekommen habe. Sondern es ist der Stifft von dem Fundatore Graff Adelberto, teste Diplomate à Ludovico Pio concesso, mit allen seinen Allodijs augmentieret: von aller-höchst-gedacht em Kayser aber mit allen Herrlichkeiten / Jurisdictionalien Recht- und Gerechtigkeiten stattlich begnadet worden;

 so

so daß zumahlen nit wahr / daß der Stifft auf denen Güteren der Stadt (welche damahls noch nit in rerum natura existierte) allerhand Jurisdictionalia zuexercieren angefangen habe; Sonderen es hat der Stifft seine von Kayser Ludwig Anno 839. erlangte Jurisdictionalien alsobalden geübet; wie dann für einen der fürnembsten Actuum Jurisdictionis zuhalten / daß der Stifft / gleich nach seiner Erection, teste Munstero & ipsis Actis Lindaviensibus, nit allein vile Krämer / Wirth / und Leib-Leuth ab dem Land: sondern auch nach 200. Jahren die Eschacher / jetzige Lindauer / und nach abermahligen 200. Jahren die PP. Franciscanos Barfüsser genandt / sambt zweyen Frauen-Clösteren ohnverneinlich eingenommen hat. *Cit. Munster. d. lib.* 3. *pag.* 788. *Act. Lindav. pag.* 38. Ein welches Lobl. Stadt / als welche dazumahlen schon sich von dem Stifft abzuziehen præmeditieret: und zu disem Ende in Tutelam Imperij ergeben hatte / nit wurde gestattet haben / wann sie illa ætate einige Territorial-Jurisdiction cum Titulo hergebracht hätte; dann sine Titulo speciali derley Minorum Gentium Dij, illo ævo, Jurisdictionalien zubesitzen / notoriè annoch ohnfähig waren. Wie solches hin- und wider bezeugen die Acta Lindav. mit deren Defensoribus, und zwar *Act. Lindav. pag.* 58. & 212. *post med. cum cit. pag.* 340. *Heider. Tractat.* von der Reichs-Vogtey. in der Vorred *pag.* 1. *in f.* & *pag.* 4. *disc.* 1. *vers.* Es ist nun. *cum pag.* 39. *sub litt.* C. *Conring. in Cens. pag.* 302. *in f. Tenzel. pag.* 261. *in princ.* & *Author sive* Stadt Lind. in dero vorläuffigen Gegen-Bericht. *pag.* 117. & *seq. in prin.*

Nun allegieren die Herren Lindauer in jhren Actis zerschidene Titulos, (ohneracht et sie in denenselben *pag.* 150. *ante fin.* selbsten gestehen: Impossibile esse, duobus titulis justis, diverso tempore concurrentibus, rem nostram possidere) und zwar

1.mo Einen älteren in die Insul vor deß Stiffts Auffkommen / gehabt haben sollenden Brieff ald Jurisdiction. Vermög alleg. *Act. Lind. pag* 36.

2.do Eine von Comite Hugone Brigantino, sub Imperatore Henrico III. käufflich erlangt- und mit sich in die Insul gebracht haben sollende alligliche Jurisdiction. *Dict. Act. Lind. pag.* 60. *vers.* Darnach & *pag.* 72. *vers.* bevorab. & *pag.* 614. *in princ.* Stadt vorläuffige Gegen-Bericht *sub litt.* C. *pag.* 4. *ante Med.*

3tio. Ius

3.^tio^ Jus Forense, ab Oppido Eschach derivatum. *Act. Lind. d. pag.* 72. & 614. *cum pag.* 211. *post med.*

4.to Privilegium Rudolphinum, dicti juris confirmatorium de Anno 1275. *Act. Lind. d. pag.* 150.

5.to Rotulum oder alte Zeugen-Verhör Circa initium Sæculi XIV. peractum. *Ead. pag.* 150.

6.to Litteras rei Iudicatæ Constan. de Anno 1495. *repet. pag.* 150.

7.mo Die innhabende Reichs-Land-Vogtey. *Act. Process. denegat. Justit. ab Anno* 1583. *usq.* 1605. *ventilat. pag. nob.* 15. *fac.* 1. *post med. & pag.* 115. *fac.* 2.

8.vo Die zusammen habende Verträge. *dict. Act. denegat. Iustit. pag.* 111. *fac.* 2. *post princ. & dicta pag.* 115. *fac. cum pag. seq. fac.* 2. *in princ.*

Gleichwie aber eine Löbl. Stadt / oberwehnter massen / das Urtheil sich selbsten gefället / daß ex duobus titulis ohnmöglich seye / eine Sach zubesitzen ꝛc. und benebens eine Löbl. Jurid. Facultæt zu Tybingen / welche Anno 1628. circa hanc materiam von Jhro Löbl. Stadt expressè consultieret worden / juxta sæped.^a^ *Act. Lind. pag.* 776. *vers.* Bleibet also darbey. Deutlichen von sich kommen lassen / daß dise von der Stadt prætendierende Iurisdictio Jhro nicht competiere / nisi dicatur, eam à DD.^nis^ Lindav. vel Feudi vel Privilegij nomine ab Imperatore recognosci; Sie Stadt hingegen solche sich Iure proprio zu zueignen anmasset / und keinen Titulum ex supra allegatis docieren will / noch kan; So hätte man demenach

VI. Quo ad 5. Dises ist. d. pag. 3. von Seiten deß Fürstl. Stiffts die allda wider Jhne Stifft angeführte Exclamationen mit weith besserem Fug auf Sie Stadt zu retorquieren: wie sie nemlich die jenige seye/ welche von dem Stifft vor ohngefähr 700. Jahren aus lauter Mildigkeit zu sich in die Jnsul eingenommen: Jhro und deren Einwohneren darinnen Grund und Boden/ allein gegen Lehen: und sehr geringen Grund Verzinsung / zu Erbauung deren nothwendigen Bewohnungen / eingeraumet worden/ und welche sich nach der Zeit / mittelst erworbener viler Reichthumben / Occasione der inter Sacerdotium & Imperium Germanicum, notoriè obgeschwebter Collision, und im

Schwung

Schwung gegangenen Faust-Rechts / Errichter der Städten Verbündnussen / und tempore interregni denen Kayseren geleister Assistentz / succesivè an daß Reich gehänget / in dessen Tutelam sich ergeben / zerschidene Privilegia wider den imbecillen Stifft clandestinè, ac sub: & obreptitiè außgeübet / und endlichen Anno 1275. von dem Stifft sich respectivè gar abgeschählet / und durch das illo Anno ad palatum Civitatis erschlichen verbessertes Privilegium Rudolphinum (dann priori Anno Sie Stadt / secundùm supra allegatam Besoldi traditionem sub verbo Reichs-Vogt / ein anders zu Nürnberg außgeübet hatte / welches jedoch bis anhero callidè supprimiert worden) als Reichs-Burgere declarieren lassen / welche so fort die Jura Civitatis wider den Stifft / dessen Leuth und Güter / quovis modo zu exercieren angefangen (dann bis dahin Sie Löbl. Stadt nit einen eintzigen Actum legitimè geübet zu haben wirdet aufweisen können) so daß Er Stifft nit nur von einem: sonderen vilen Sæculis hero / und aber am allermeisten von der Zeit der an sich gelößten Reichsvogtey / und Abänderung der Religion &c. mit Ihro Stadt zu conflictieren gehabt / welche durch jhren vortringenden grossen Gewalt dem erarmbten Stifft allen Friden / Ruhe und Sicherheit / in Sacris & prophanis, abgeschnitten / durch erhandelte Verträge allerhand Prærogativen an sich gerissen / dem Verglichenen niemahlen statt gethan / sonderen jhre angewohnte Attentata wider den Stifft im̃er fort continuiret / in dessen ambitu omnimodam Jurisdictionem nit nur prætendieret / sonderen auch quovis modo zu erzwingen gesucht / und in summa seither deme Sie Stadt / bey jhrer Religions-Verwandten Fürsten und Ständen / Dero Interesse für gemeinsamb / in jhren mit dem Stifft habenden Controversien / mit etwelchem Gehör venditieren dörffen / nichts dem Stifft zugehöriges gefunden habe / worauf sie nicht bereits effectivè Ansprüche formieret: oder doch die Præpratoria gemachet / sich jederzeit der anscheinenden Gelegenheit zubedienen &c. Man will aber / amore pacis, und auß hägendem fridliebendem Gemüth dermahlen gantz gern von disen Generalibus præscindieren / und

VII. Quo ad. § Näher. d. pag. 3. mit Ihro Stadt auch näher ad speciem gehen. Mann findet aber dabey nichts impostur: und abendeurlichers / als daß eine Löbl. Stadt wider

Ihre

Ihre ehevorige publicierte Acta und besseres Wissen / dises zu debitieren sich nit entblödet / ein Löbl. Stifft hätte nemblichen in
" der Stadt Lindau respectivè alliglich und nideren Gerichten be-
" reiths **von vilen Jahren her** 4. Köllnhöffe / allworüber
" die Stadt **Jederzeit** die Territorial-Gerichtbarkeit ohne das
" hergebracht / jedoch umb unterschidlicher Ursachen willen
" **die absonderliche Vogtey Deroselben** und darauf ge-
" stelte Reichs-Pfandschafft in Anno 1430. an sich gelöset habe.
Wohlerwogen der Stifft die berührte vier Köllnhöffe nit nur von vilen Jahren: sondern von ohngefähr 9. Sæculis hero / und ehe die Stadt existierte / allschon possidieret hat. Wie können dann solche in der noch nit in rerum natura gewesener Stadt respectivè alliglichen Gerichtbarkeit gelegen seyn? und wie kan Sie Stadt darüber jederzeit die Territorial-Jurisdiction ohne das hergebracht haben?

Es hätte der Sachen-Walter zu Demonstrierung seiner gebrauchten offenbahren Æquivocationen / nichts bessers thun können / als zugleich selbsten bekennen / daß Lobl. Stadt die Pfandschafftl. Reichs-Vogtey über obangeführte Stifftl. 4. Köllnhöffe Anno 1430. an sich gelößt habe. Wohl folglichen hat sie vorhero darüber keine Jurisdictionalien gehabt / in reiffer Erwögung Sie Stadt / vermög Actorum Processûs denegatæ Justitiæ supra allegatorum, selbige dem Titulo der an sich gelößter Reichs-Vogtey judicialiter zugeschriben hat. Wormit sie aber zu gleich confessieret / daß vorhero die Jurisdictionalien über die Köllnhöffe jemand anderen zuständig gewesen seyen; und eben aus disem Rechts-Fundament apodicticè zuerweisen hat / von wem: und wann? & quo titulo Sie Stadt die sich anjetzo Jure proprio zueignende Jurisdictionalien über die Köllnhöffe einbekommen habe? quo præstito, wird sich deren Usurpation selbsten an Tag legen / und der Streitt bald seine Endschafft gewinnen / der Reichs-Fiscal aber sein Ambt zubeobachten wissen. Es ist zwar

VIII. ad §. Was gestalten. d. pag. 3. einer Lobl. Stadt / vermög jhrer eigner Lindauer. Acten pag. 23. & seq. Anno 1638. per Sententiam auferladen worden / daß sie den zwischen Jhr / dem Stifft daselbst / und dem Kayserl. Reichs-Hoff Fiscal veranlaßten Processum petitorij fortstellen und beförderen / und auf die /

deroselben communicierte Stifft Documenta, ihre Nothdurfft handlen solle ꝛc. Zu geflissener dessen Declinierung aber/ und zu Bezeugung dero fovierenden ungerechten Sach/ müßten die außgebruthete sogenannte Acta Lindav. Anno 1643. und also eben zu jener Zeit dem Publico durch den Truck bekandt gemacht werden/ als die Cron Schweden/ mit deren Seinigen/ schier aller Orthen/ teste Historia, die Oberhand gewunnen/ und für den Kayser und dessen Allijerte es ein gefährliches Außsehen hatte. Man kan sich dahero gantz wohl persuadieren/ daß Lobl. Stadt/ mittelst dero communicierter Actorum seiner dienlichen Gehörde wider den Stifft einen vollkommenen Ingress werde gefunden haben; und nimbt zugleich für bekandt an / daß Lobl. Stadt darinnen deß Fürstl. Stiffts Diploma das erstemahl zu impugnieren sich angemasset zu haben / selbsten bekennet. Daß aber

IX. Selbiges Anno 1643. gantz neu vorgespieglet worden seye / dessen wirdet Löbl. Stadt seu verius dero Defensores, durch in- & extra Judicium gethane vilfältige eigne Bekandtnussen/ manifestè convincieret. Und zwar

1.mo Durch dasjenige / was sie in *Actis suis Lindav. pag.* 33. & 38. *post prin.* gantz deutlichen von sich kommen lassen / daß nemblichen durch den Anno 1264. entzwischen dem Stifft und der Stadt gepflogenen Häuser vertausch / deß **Stiffts Freyheiten**/ und *Immunität* **bekandtlich gemacht** / und das **Observantia des Stiffl. Privilegii genugsamb beståttiget erscheine** / mediante publico Instrumento extradito , insuperque promittendo, solche deß Stiffts Freyheiten auch in das künfftig & in perpetuum aufrichtig zu halten / testibus iterùm *Act. Lind. pag.* 551. *sub N.* 12.

2.do Per illa quæ habet Conringius in sua Censura à Civitate sine ulla cautela adoptata , *pag.* 406. *post. med.* videlicet per formalia: Diploma illud, quod hactenus in tenebris delituerat, non ausim lucem aspicere, à Friderici Tertij Imperatoris usque ætate cœpit subinde *NB.* ostentari , oder haud semel dedit turbas &c.

Ein welches kurtz nach der von Lobl. Stadt Anno 1430. erschlichener, und mit dem vitio litigij behafft gewesener/ daß Diploma

ploma supponierender Reichs-Vogtey über die Stifftische Kölln-höffe / beschehen seyn muß (dann vorhero / und ehe die Stadt besagte Vogtey an sich erhandelt hatte / entzwischen Ihme Stifft und der Stadt keine Strittigkeiten gewaltet haben) und Anno 1451. allschon gütliche Tractaten angestossen worden. *Act. Lindav. pag. 2. post med.*

3.tio Durch die Anno 1471. 1491. 1563. und 1571. über das Privilegium quæstionis würcklich gepflogene Verträg. So dann

4.to Durch die in obangeführtem Processu denegatæ Justitiæ gerichtliche Verhandlungen: Allwo *pag. nob. 4. fac. 1. in princ.* Stadt Lindau. Syndicus saget *per formalia*: Das Er " bey denen 10. ersten Stifft Lind. Defensional- Articulen glau-" be/ so vil die Articulierte Freyheiten lauter außweisen / und wei-" ters nit wahr / doch Salvis pactis & transactionibus posterio-" ribus subsecutis. Es begreiffen aber die allegierte 10. erstere Stifftl. Articuli den substantialen Innhalt / deß Diplomatis Ludoviciani, wie in ersagtem Procels *pag. 7. fac. 2. in prin.* breiter enthalten. Idem Stadt Lind. Synd. sagt *pag. 15. fac. 2. in fin. & pag. seq. fac. 1. in princ.* per formalia: Item obwohlen die " Freyheiten / so dem Stifft Lindau von Weyl. Kayser Ludwig ge-" geben / besonders in versiculo: statuimus quoque &c. Item: " dannoch wahr / daß über solche Freyheit und Vertrag hernacher " in Ao. 1491. ein anderer Vertrag zwischen gemeltem Stifft und " der Stadt Lindau gemachet worden. *Pag. 24. fac. 2. & pag 51. fac. 2. ubique post med.* sagt idem Stadt Lindau. Syndicus bey denen additional- und declaratorial- Articulen abermahl die 10. erstere Stifftl. Reconventional-Articul, so vil die darinnen articulierte Freyheiten lauter außweisen / wahr zu seyn; Salvis tamen iterum pactis & transactionibus subsecutis. Ferners bekennet der Stadt Lindau. Syndicus *pag. 36. fac. 2. post. med.* nit allein die articulierte Stifft Lindau. Freyheiten denuò wahr zu " seyn / und per formalia: daß die Herren Klägere obangezoge-" ner Freyheiten gut wissens tragen rc. Sonderen er gestehet auch pag. 44. fac. 1. circa med. noch weiters bey denen Articulis additionalibus: daß der angezogener Freyheiten *Originalia cum Copijs* von wegen deß Stiffts am 7. *Ian.* 1585. gerichtlich *producieret*

 und

und darüber die beede Verträge *de annis* 1471. und 1491. gemachet worden seyen ꝛc.

Nechst deme sagt mehr-gedachter Stadt Lindau. Syndicus in vor allegiertem *Processu deneg. Iustit. pag.* 45. *fac.* 1. *post princ. versic. Depositioni* NB. daß dem *Ludoviciano Privilegio* durch die gefolgte Verträge *derogiert* worden. & *pag.* 110. daß der Stifft von denen *Contentis* NB. *primi Privilegij transigendo* gewichen seye.

Gleichwie nun durch sothane der Stadt widerholte gerichtl. Bekantnussen jedermäniglichen zu genügen einleuchtet / daß offt angezogenes Privilegium Ludovicianum nicht erst / nach Ihr der Stadt vorgeben / Anno 1643. neu vorgespieglet: sondern vile 100. Jahr zuvor schon derselben bekandt gemacht / von Ihro agnoscíert / und in- & extra judicium approbiert worden: Mithin das widrige Einstràuen lauter Lufft und Dufft seye; Also ist auch desselben abermahlige vorsätzliche Cavillierung von gleichem Gezeug. Zu handgreifflicher dessen Entdeckung / ist

Primò wol zuerwögen / daß dises Privilegium annoch in Origin. verhanden; dessen klarer Innhalt / gleichwie er dem Fürstl. Stifft alle hohe Jura Status, & Immedietatis gibet / wie selbe dem Kayser oder dessen Fisco competiert haben; also gestehet Lobl. Stadt / daß extra hunc titulum, ratione possessionis immemorialis status, Immedietatis & Territorij kein anderes Initium fürzuzeigen seye.

Secundò, Daß solches von dem Fürstl. Stifft einer Kayserl. Commission in Originali extradieret: von solcher Lobl. Statt Deputierten circa Annum 1636. fürgewisen / und von disen als ein untadelhafftes Original abermahlen angesehen und recognoscieret worden. Testibus *Act. Lind. pag.* 386. *in med.*

Tertiò. Daß eine Lobl. Stadt / nachdeme Ihro Aō. 1638. per Decretum Imperiale aulicum auferladen worden / das Petitorium wegen der über die von dem Kayser und Reich Pfands-weiß innhabende vier Stifftische Köllnhöffe / sambt zugehörde / Iure proprio zu possidieren sich anmassender Territorial-Iurisdiction, außzuführen; solches aber zu prestieren nicht vermögde; Sie zu geflissener dessen Evitierung und vermeindtlicher aliqualer Beschöhnung ihrer vorspieglender vitiosen Possession, die sogenante Acta Lindaviensia consarcinieren, Anno 1643. durch den Truck

pub-

publicieren / und darinnen widerholtes Stiffl. Privilegium das erstemahl einer Falsität beschmitzen lassen / welches Sie Stadt vorhero in- & extra judicium iteratis vicibus pro vero & genuino gehalten / und recognoscieret hat. Und gleich wie

Quartò offtwohlersagte Stadt zu Gründung der angebenden Falsität deß Diplomatis quæstionis, sich auf vorermelte dero Acta præsidenter beruffet. Also man Stifftischer Seits sich auf deß Herrn P. Raslers Justam Privilegij Defensionem, & Vindicationem, contra putativas vindicias Tenzelij &c. utiliter bewürffet / warinnen ubique die Validität und Ingenuität sæpè fati Privilegij Ludoviciani, per omnia Causarum genera, cum refutatione contrariorum, dergestalten solidè & magistraliter demonstrieret und explodiert worden seynd / daß bis anhero sich keiner von denen Antagonisten ferners getrauet hat / jechtwas dargegen mit Bestand einzuwenden. Man schreibt notanter mit Bestand; dann was etwann von ein und anderem Antipatrono neuer Dingen vorgekommen / mag dem Gänsen-Geschrey verglichen werden. Disem kommet

Quintò hinzu / daß sothanes Privilegium ab Ortu suo, nimirùm ab Anno 839. oder auch von Zeit der / einige hundert Jahr hernach erst / erfolgter Nativitæt diser Stadt / bis ad Annum 1583. niemahlen mit dem geringsten Wort angefochten: auch von disem Jahr an / als à tempore moti & Anno 1605. per Sententiam favore etiam asserti Privilegij terminati Processûs, bis ad Annum 1643. nit allein nit disputiert / sondern so gar tàm extra: quàm Judicialiter allegiert / ohn widersprochen gelassen/und mediantibus tot ac diversis actibus exercitis, celebratisque desuper ipsas inter Partes Transactionibus, & Sententijs etiam in Summis Imperij Tribunalibus, præviâ causæ cognitione, latis, ad usum practicum gekommen / und per observantiam subsecutam: jmò per famosum præjudicium Camerale: In oben adducierten Sachen Stadt Lindau contra Stifft Lindau denegatæ Justitiæ &c. (welches gegen Sie Stadt / oder ein und anderen deren Consulenten / wegen ihrer handgreifflicher vilfältiger Imposturen / ipso facto, den Kayserl. Fiscalen / nach Anweisung letzteren Reichs-Abschids de An-

 no

no 1654: §. berüheten unseren ꝛc. 93. in fin. billich excitieren solte) bestättiget worden ist.

Bey disem Anno 1583. angefangenem Process, wurde in primo Termino die Stifftische Reconvention principaliter auf dessen *Privilegium Judicialiter exhibitum & recognitum* gantz deutlichen *fundiert*, und unter anderem finaliter concludiert und gebetten: die reconvenierte Klägere / in pœnam Eidem insertam, der 60. Marck löthigen Golds / mit Urtheil und Recht zu declarieren; Es wurde dises Privilegium jam antea à Civitate recognitum Anno 1591. durante processu, bey dem Cammer-Gericht denuò repetiert / und in vim probandi judicialiter reproduciert. Testibus *Act. pag. N. 74. in princ.* auch cum plenissima causæ & circumstantiarum cognitione, per Sententiam à toto Judicio Camerali congregato publicatam, also acceptiert / und angenommen / Decret und Authoritæt darüber interponiert / mithin dise Actus successivi productionis, acceptationis, & sententiæ publicationis, uti & Originalis Privilegij decretæ restitutionis allenthalben / und vom Anfang bis zum Ende / ubique præsente, sciente, vidente, consentiente, & recognoscente Advocato & Procuratore Urbico Lindaviensi jurato, ohnverneinlich verrichtet: Die Stadt in der Anno 1605. den 6ten Februar. in Sachen erfolgter Definitiv-Urthel (welche den Anno 1491. über mehr berührtes Privilegium inter Partes gepflogenen Vertrag disertissimè confirmiert) wie in der Anno 1671. ergangenen Hoch-Löbl. Reichs-Hoff-Raths-Decision, zu Abstelluug ihrer Turbationen condemniert / von dem Pœn-Fahl deß Privilegij aber ex causis & excusationibus adductis absolviert worden.

Nun ist ungezweiffelt: und verbleiblichen Rechtens / quod sententia in Privilegij pœnam declaratoria, vel absolutoria ab illa, sit unius ejusdemque indolis; Beedes aber auf dem Privilegio und dessen valor notoriè gewidmet.

Solte nun das Privilegium in Substantia oder sonsten also / uti altrinsecus obtenditur, defectuos und falsch gewesen / oder erfunden worden seyn; So wäre ja die Absolutio ohnnöthig gewesen / und hätte dem Sentenz nit einmahl einverleibt: sonderen das Privilegium, more in Camera consueto, vil ehender reijciert /

ciert / totaliter caſſiert / und zuruck behalten werden müſſen: Abſolutio enim ejusmodi præſupponit exiſtentiam Privilegij validi, cum accuſari nequeat, quod non eſt, & liberatus dici non poſſit, qui nunquam fuit obligatus. Wie ſolches nit nur in Jure fundieret iſt / per ea, quæ firmat

Everhard. in Tract. loc. argum. legal. arg. à privat. ad habit 26. n. 1. & 2. pag. m. 267. cum ibi relatis.

Sondern es geſtehet auch eine Lobl. Stadt *in Actis Suis Lindav. pag. 912. ante med.* und gehet in dero vorläuffigen Gegen-Bericht *ſub Litt. C. pag. 156. in princ.* und ſonderheitlichen in d. Actis Lindav. noch weiters *per ibi pag. 100. in med.* deutlichen fatendo: quod Inſtrumenta minùs ſollennia & defectuoſa per Sententiam & obſervantiam Partium tranſeant in perpetuam fidem ceſſetque omnis falſi præſumptio. Warmit dann diſes Privilegium (wann es auch citra præjudicium veri defectuos wäre) per Sententiam & rem Judicatam antecedenter ſuper ejus immemoriali poſſeſſione vel quaſi, antiquitate & valore firmatum deſto mehrer Krafft erlanget / als es ab Origine von Römiſ. Kayſeren und Königen / und zwar mit stattlicher Vermehrung / & tenore Ejus vel ſpecialiter inſerto, vel appoſitâ clauſula (quod pro inſerto haberi debet) bis auf jetzige Allerglorwürdigſt Regierende Römiſ. Kayſerl. Majeſtät / laut von Carolo IV. biß dahin vorhandener Confirmationen (die vorgehende ſeynd injuriâ temporum verlohren gangen / und werden dahero per præſumptionem Juris, de præſenti in præteritum, poſſeſſione ultra memmoriali adjutam, ſuppliert) Allergnädigſt confirmiert worden / und alſo der Stifft vor- in- und nach Anno 1624. biß ad Annum 1643. in poſſeſſione ſeines Privilegij unangefochten verbliben iſt.

Ja es erhellet über das / auß beeder Kayſerl. Majeſt. ꝛc. Leopoldi und Joſephi Allerglorwürdigſten Angedenckens / ertheilten Confirmations-Brieffen Sonnen-klar / daß ſolche auf NB. fleiſſige Erſehung deß Kayſer Ludwigs Original Gnaden und Freyheit-Brieffs mit wohl-bedachtem Muth / guten Rath und Rechter wiſſen allermildeſt impertiert worden ſeye ꝛc.

Ecce die ſchöne Stadt Lindauiſche Proben / Ihres ex Actis gezogenen: und nun zum zweytenmahl / zu gefliſſeneſter Diffamation

mation und schimpfflichster Verkleinerung dises Fürstl. Stiffts/ durch den Truck public gemachten ohngrundlichen Berichts! ꝛc. bey welcher unlaugbahrer und in Calum inlperatæ inficiationis, in faciem confrontierender Bewandtnuß/ ist wohl zubedauren/ wie eine Lobliche Stadt oder vilmehr dero Sachen-Führere sich in ihrem allerunterthänigsten *Memorial de dato* 19. *Febr.* 1692. an die Römis. Kayserl. Majest. erlassen den 16. May *ejusdem Anni præsentiert*: so dann in dero Anno 1697. vorläuffigen Gegen-Bericht *pag.* N. 22. *post med.* und Anno 1699. allerunterthänigsten Gegen-*Repræsentation pag.* N. 7. contra veritatem publicam & Judicialem, darzu in facto proprio sich so frech- als unbesonnener Weiß/ gegen besseres Wissen und Gewissen/ an dem allerhöchsten Orth prostituieren/ und affirmieren dörffen; als wäre ihnen dises Privilegium niemahlen insinuieret/ noch in seinen mit der Stadt gehabten Verhandlungen an das Tag-Liecht gebracht: noch solches nur mit einigem Buchstaben allegieret worden/ sondern der Stifft seye darmit fein fleißig post principia verbliben: und habe sich/ der Stadt hinterrucks/ mit einseitigen Confirmationen versehen. Item es seye ein Partus Suppositius falsaria manu fabricatus, ex Orco productus, & illac relegandus &c. und was dergleichen Welt-Reichs-Land-und Statt kündige/ theils judicial theils extrajudicial Unwarheiten/calumniæ & attrocissimæ injuriæ ad animum revocatæ mehr seynd/ deren gezimmende rechtliche Vindication (wann kein Verglich erfolgen solte) terminatâ semel causâ principali, gegen die Stadt und dero daran Theilhabende Consulenten hiermit so zier- als feyrlichen vorbehalten wird.

Wann aber das Privilegium Quæstionis ein Partus Suppositius, ex Orco productus, & illac relegandus, &c. mithin solcher Gestalten null und nichtig ist? wie hat dann die/ auf berührtes Diploma ohnverneinlich gegründte Reichs-Vogtey Ihro Stadt verpfändet: Uber selbiges so vile Verträge validè errichtet: sothane Pacta & Transactiones mit Bestand ipso in Judicio von Ihro Stadt immer fort reservieret: darüber von denen höchsten Reichs-Tribunalien sentenzieret: von denen Römis. Kayseren und Königen derley ex adverso deprædicierendes Privilegium, auf gehabten so grossen Vorbedacht/ fleißige deren Erlesung/ guten

ten Rath und Rechten wissen / cum aliquo effectu, confirmieret: und so gar die darauf fundierte Reichs-Vogtey in dem Münster-Ossnabruggischen Friden-Schluß irreluibel gemacht werden können? Cùm qualitas nec cognosci, nec à subjecto suo separari queat, sed judicetur talis, quale est subjectum; & destructo antecedente, nullum possit dari consequens; quia non Entium, nullæ sunt causæ; Et non esse, vel esse & non admitti paria sunt. per vulgatissima. Disem bißherigen der Stadt schwachen ohnhaltbaren Gespünst wirdet

X. Annoch diser noch schlechtere Faden sub d. §. Was gestalten pag. 4. beygezettelt / samb hätte der Stifft zu Behaubtung deß quæstionierten Diplomatis eine Deduction heimblich abgefasset / ohne Rubric und Jahrzahl zum Truck gebracht / und allein der Stadt hinderrucks eintweders gar bey Höchst-preyßl. Reichs-Hof-Rath eingeschoben / oder doch unter seinen Confidenten distribuiert; gantz ohne / daß die Stadt Lindau / wider welche sothane Deduction, nun bey einem Jahr 3. oder 4. hero / per remissiones judicialiter, gantz bedencklich allegiert zu werden angefangen / auf gerichtliches Begehren / nur ein Exemplar dessen hätte erlangen / oder zu Gesicht bringen mögen; biß die Güte GOttes dises weith-außsehende Scriptum nicht länger hinderhalten lassen wollen / und sehr kürtzlichen ex accidenti, deroselben davon ein Exemplar gegönnet ꝛc. in dessen Revidier- und Beantwortung man begriffen ꝛc. So vil nun hierinnen Comata, so vil Unwarheiten seynd darunter begriffen! Zu deren abermahliger handgreifflicher Entdeckung ist wohl zu considerieren / daß

1.mo Angeregte ohntitulierte Stiffl. Deduction Ao. 1631. den 26ten Junij allbereit bey Hof eingebracht / und der Stadt dazumahlen in Scriptis mit 256. Beylagen zugestellet: ein mehrers dabey vorbehalten: und von Ihro Stadt dargegen den 24ten Sept. 1632. ein sogenannte wohl-gegründte Refutations-Schrifft bey Hoch-gedachtem Hof eingereicht worden. *Test. Actis Lind. ipsismet pag.* 15. *Vers.* Wann auch: & *pag.* 18. *Vers.* Wiewohl nun *ubique in fine.* Da aber derselben / mit Denegierung der Restitution abgelößter Köllnhöffen sambt der Vogtey / Anno 1638. die Prob deß Petitorij auferladen: zu Declinierung dessen hingegen die consarcinierte Acta Lindav. Anno 1643. von Ihro durch

 den

den Truck bekandt gemacht / die Stifft. ohnrubricierte Deductio darinnen pro potissimo objecto angesehen / und allegiert / Ihr der Stadt vorherige eingeschobene Refutation-Schrifft in immensum außgedähnet: der Stifft auf allen Seiten / neben anderen härtiglich angegriffen / und schimpfflichen traduciert worden. Hat der andurch nit unbillich zum höchsten provocierte Stifft zu seiner abgenöthigten Defension, Anno 1647. die standhaffte Rettung durch den Truck an den Tag kommen; so dann im folgenden Jahr / die einer Lobl. Stadt vor 16. Jahren schon in Scriptis communicierte ohntitulierte Deduction, quoad Substantiam zwar ebenfahls zum Truck beförderen lassen / und darmit die abgängige Documenta ergäntzet / solche Deduction jedoch / weilen in eben selbigem Jahr / nemblichen 1648. der liebe Friden erfolget / weder rubriciert / noch sonderlichen public gemacht: wohl aber selbe in Processu diversorum Gravaminum Anno 1653. contra Civitatem inchoato, & nec dum finito, öffters allegieret / die Stadt darüber / absonderlichen Anno 1678. in ihrer so intitulierter allerunterthänigst, widerholten grundmässigen Refutation und Abfertigung / locô quadruplicæ, sich mit disen Formalibus *pag. Nob. 4. fac. 2. in princ.* vernehmen
" lassen: Item auf die Stifftl. getruckte Deduction, und Caro-
" li V. Confirmation über die Schellenbergische Kundschafft-
" sag / hat man in denen NB. vorhergegangenen Schrifften schon
" unterschidlich geantwortet rc. ein welches ungefähr 10. bis 20.
" Jahr zuvor beschehen seyn muß.

Es ist demnach 1. nit wahr / daß der Stifft dise Deduction heimblich abgefasset / und allein der Stadt hinderrucks bey Höchstpreyßl. Reichs-Hof-Rath eingeschoben / oder unter seinen Confidenten / wie vorgeben wird / distribuieret habe. Sonderen es ist vil mehrer dises wahr / daß die Acta Lindav. sambt disem ex Actis gezogenen grundlosen Bericht / und calumniosesten Gravaminibus, absonderlich das neuerlich appendicierte Scriptum &c. (wann man die Zeit / und Umstände deren Divulgierung erwöget) nit nur directè wider den Stifft: sondern auch den Kayser / und das Glorwürdigste Ertz-Hauß Oesterreich rc. per indirectum heimblich abgefaßt / coram Incompetente eingeschoben / und unter denen A. C. Verwandten Chur-Fürsten und

Ständen / zu deren Allarmier- und Intervenierung / oder injustæ causæ Assistierung distribuieret / wie Sie Stadt durchgehends implicitè, also in fine hujus Scripti, oder falschen Berichts explicitè, und gantz deutlich comminando sich vernehmen lasset.

Es ist 2.do nit wahr / daß dise Stifftische Deduction nun bey einem Jahr 3. oder 4. her / wider die Stadt gantz bedencklich per Remissiones Judicaliter allegiert zu werden angefangen habe / da doch von Ihro Stadt längst vorhero specificè darauf geantwortet worden.

Es ist dahero 3.tio nit wahr / daß Sie Stadt auf gerichtliches Erforderen / und ausser gerichtliches Begehren kein Exemplar dessen hätte erlangen oder zu Gesicht bringen mögen.

Es ist auch 4.to nit wahr / als wann Sie Stadt / quasi per Miraculum, & ex accidenti sehr kürtzlichen ein Exemplar davon bekommen hätte. Sie bekennet ja Judicialiter, sothane Deduction lang vor Anno 1670. beantwortet zuhaben. Solle das sehr kürtzlichen Haissen / was in Jure, si non longissimum, saltem tempus longum außmachet?

Die / nach 5. gantzer jähriger dessen Revidierung / an Hoch-Löbl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath darüber / sub Rubrica vorläuffiger Gegen-Bericht litt. C. erstattete Antwort / hat man diß Orths gelesen / und mit vilen theils Fictionen und Falsitæten / theils Imposturen und Æquivocationen / theils Contrarietæten und Contradictionen / theils Perplexitæten und Sophistereyen / theils Verträhungen und Sarcasmis sambt was dergleichen schwachen Gezeugs mehr ist / angefüllet gefunden / daß eines dem anderen gleichsamb die Hand reichet; Ein welches man / nebst mehr anderen (wann kein Verglich erfolget) dem Publico, zu Confusion der Stadt-Sachen Führers / außführlichen bekandt zumachen parat stehet. Wer aber

XI. Den Fridens-Executions-Recess de Anno 1649. also gleich violieret: und Neuerungen hervor gesucht habe? Das leget an den Tag die Beylaag bey diser Schmach-Schrifft sub N. II. und hätte ein Löbl. Stadt / zu dessen Exemplificierung / und ihrer eignen offentlichen Confusion, nichts bessers thun können / als / wie geschehen / die Kayserl. Reichs-Hof-Raths Urthel de Anon 1671. sub mox allegato N. II. beyzulegen; Als welche

sie nit allein wegen so viler gleich nach dem Fridens-Executions-Recess wider den Stifft attentiert- und verübter Eingriffen/ zu deren Einstellung durch und durch: sondern dabenebens auch/ zu Leistung gezimmender Caution, de in futurum non amplius turbando, nec molestando, eben auf jene Weiß condemnieret/ wie Sie Anno 1605. von Kayserl. Cammer-Gericht verdammet worden.

Und dises ist der saubere auß denen Actis angebentlich gezogene grundliche Bericht/ verschidener fürnembster Gravaminum, quoad Præliminaria! Nun wollen wir anjetzo die Gravamina selbsten ebenfahls ad trutinam legen. Bey dem ersten pag. 4. in fin. gibt die Stadt oder dero Concipist und Sachen-Walter

XII. Vor/ es seye das/ Stifftischer Seits/ syncerierte gute Vernehmen mit gemeiner Stadt biß anhero in verbalibus bestanden/ hinderrucks derselben aber habe der Stifft kein Bedencken genommen/ seine lamentable Angelegenheiten/ samb man auf den Punct deß unfehlbahren Ruins stunde/ aller Orten zu proclamieren/ und daß die Schuld dessen auf der Stadt Lindau behafften solle/ sambt was ferners allda enthalten.

In was für einem bedaurlichen und commiserations-würdigen Stand diser Ur-alte Stifft sich befinde! Ein solches ist nit nur bey eines Hoch-Löbl. Schwäbischen Creyses verordnet gewesener Inquisitions-Commission, zu dero ungemeiner Verwunderung/ durch die fürgewisene Original-Documenta offentlich dargethan/ und noch darüberhin mit einem Cörperlichen Eyd erhärtet: Sondern auch einer höchst-ansehnlichen allgemeiner Reichs-Versammlung Anno 1721. & seq. so außführlich als wehemüthig durch den Truck fürgestellet: und ihme Stifft in mitleydentlicher Behertzigung dessen authenticè erwisenen ring-fügen Stands/ und schier gäntzlichen Abgangs/ eine zu ohnvergeßlicher Erkandtlichkeit/ und hiemit nochmahlen erstattenden schuld-gezimmenden Danck/ gereichende Moderation mildtiglichen angedühen worden. Ein welches/ gleich wie es Juris publici: und der Stadt ohnfehlbar bekandt gemacht worden ist: Also hat Sie nit nur/ durch abermahlige gehäßige Divulgierung dero Calumniosorum Scriptorum: sondern auch durch all andere gegen dem armen Stifft unternommene Actionen/ ohne Schäu offenbahr zuerkennen gegeben/

daß

daß Sie die jenige sey / dero in all ihren Scripturis und sonsten syncerierte gute Vernehmen gegen dem Stifft / biß auf heutigen Tag leyder! in merissimis verbis bestanden: hinderrucks dessen aber / das widrige practiciert / und von Ihro Stadt und deren Ihrigen weder die / von der Zeit der an sich erpracticierter Reichs-Vogtey / erhandelte vile Verträge / contra datam fidem jemahlen gehalten / noch denen gegen Sie in summis Imperij Tribunalibus, prævià ubique exactissima Causarum cognitione, emanierten Sententijs, die behörige Parition geleistet worden seye.

Alles dises bezeugen theils die gleich nach der von dero Stadt / erwehnter Massen / einbekommener Reichs-Vogtey von Anno 1439. biß 1619. nit nur an die Römis. Kayserl. Majest. ꝛc. und dero Reichs-Land-Vogten in Schwaben / als deß Stiffts verordneten Obristen Schutz-Herrn: sondern auch an die Lobliche Reichs-Ritterschafft / und die Stadt selbsten von denen jeweiligen Frauen Frauen Abbtißinen ꝛc. von einer Zeit zur anderen übergebene / und in der gedruckten in Handen der Stadt existierenden Stifftischen Deduction, von pag. 175. bis 204. sub. N. 146. bis 166. enthaltene Beschwärden; theils die mit Ihro Stadt von Anno 1471. biß 1610. successivè errichtete / von Ihro jedoch niemahlen observierte Verträge / und von sich gestellte Reversales de Anno. 1264. Theils die in Summis Imperij Tribunalibus wider eine Lobl. Stadt ergangene Urtheil / absonderlich de Annis 1605. und 1671. welch letsteres Sie Stadt Ihrem aus denen Actis gezogenen unbegrundten Bericht sub N. 11. beygeleget / und in zehen / Anno 1653. allschon geklagten / und in die Suprema Jura à potiori einlauffenden Turbations-Puncten bestehet. Beede aber condemnieren Sie Stadt mit folgenden Terminis: „ Daß der beklagten Stadt / das klagende Stifft an dessen hergebrachten Possels vel quasi zuturbieren / zuverhindern und zubeschwähren nicht gezimmet / sondern Sie daran zu vil und unrecht gethan habe ꝛc. Zeige anjetzo eine Lobl. Stadt von der Zeit / als Sie zu einer Reichs-Stadt geworden / ein dergleichen wider den Frid-liebenden Stifft jemahls erhaltene Urtheil!

Es wird zwar die Stadt von dem 10. und letsten Puncten / als einer lödiglich annectierter Stifftischer Quærimoni / daß

 nemb-

nemblichen die Stadt ihre eigne Leuth gestraffet / welche / wider dero Verbott / in dem Stifft gedantzet haben / darinnen absolviert; Mit was für einer Impostur aber dise helle Bewandtnuß in ihrem grundlosen Scripto pag. 23. §. Uber dise Materi &c. zu Verblendung deß gemeinen Manns / und zu Bezeugung ihres gegen dem aufrichtigen Stifft hägenden unnachbahrlichen Vernehmens / eingeführt würdet / ist recht abentheurlich! Als wabey Sie disen letsten schlechten Puncten für den ersten setzen / nemmen solchen generaliter und in plurali, Frevel / und daß Sie davon (id est frevlen) absolviert / ja so gar die von Jhro in den Stifft prætendierende Territorial-Jurisdiction andurch confirmiert worden seye ꝛc. wovon jedoch infra pag. 52. sub N. 3. & seq. ein mehrers.

Nechst deme bezeugen einer Lobl. Stadt und der Jhrigen / wider den Stifft radiciertes unfridsames Gemüth / annoch ferners deren / so wohl vor- als nach amplectierter Mediation, und ein Theil dem andern mit diser Expression stipulierten Stillstand: daß unter solcher Zeit von allen Attentatis und Eingriffen abstrahiert werden solle ꝛc. verübte Facta.

Und zwar vor beliebter Mediation ist billich voranzusetzen

1. Die gegen seiner Hochfürstl. Gnaden Hoch-seel. Angedenckens verhengte so schimpfflich- als scandalosiste / wider alle Reichs-Ståttliche Ehrbarkeit / hinaußlauffende Visitierung dero Leib-Wagens unter dem Thor (warinnen Höchst-Dieselbe sambt zwey Stifft-Dames gesessen) wabey nit einmahl derenselben am Leib getragener Kleydern verschonet worden; Wohl eine schöne Action und Prob von einer Ehrbahren Reichs-Stadt / zu Bezeugung gebührenden Respects gegen einer Fürstl. Dame, und absonderlichen zu Cultivierung guter nachbarlicher Intelligenz! So dann

2. Die eydtliche Constituierung der verordneten Stifftl. Kelleren und Pfaltz-Richteren / über deren obtragendes Richterliche Ambt.

3. Die in ergebenden Gandt-Sachen wider altes Herkommen / und Verträge / beschehene / dem Stifft nachtheilige Collocierung / deren Debitoren / und zumahlen ohne das befreyter Mortuarien / inter simplices Chyrographarios &c.

4. Die

4. Die gegen die klare Verträg anmassende Abstraffung deren Frevleren mit trucken streichen.

5. Die Steiger- und Erneuerung deß Taxes bey Verkauff- und Einschreibung der Kölln- und Hof-Gütern.

6. Die anmassende Besteurung deß Hagnach Müllers ꝛc. Schönenbüchels ꝛc. und anderer Cammer-Güteren.

7. Die Taxation der Weinen / Forderung deß Umbgelts- und Tranck-Anlagen / sambt noch vilen andern biß anhero zu erdauren gehabten Eingriffen und Beschwerden.

Nach der amplectierten Mediation aber / und da man eben zu selbstiger so vil möglicher Abmachung deren zusammen habender viler Differenzien / und zu Facilitierung der Mediations-Commission, in gütlicher Tractierung præliminariter begriffen ware / hat ein Lobl. Stadt

1.mo Occasione eines Anno 1714. in dem Stifft / entzwischen dessen damahligen verbrödteten Becken-Meisteren / und einigen allda von dem Stifftl. Contigent in dem Quartier gelegenen Creyß-Soldaten / ereigneten angeschuhnenen gefährlichen Schlag-Handels / sub obtentu der inn- und über den Catholischen Reichs-Stifft (exemplo plane inaudito) anmassender Superioritæt, die Deliquenten respectivè und Frevler zur Stell- und deren Extradierung so præsumptuosè als præfidenter abgeforderet; Und da man Stifftischer Seiths dises was mehrers sagen wollende fräche Gesuch / wie billich rotunde abgeschlagen / ware die Stadt / mit dero dargegen eingewendter vermeinter schrifftlicher Verwahrung / nicht ersättiget / sondern Sie hatte noch darüberhin (zu Bezeugung ihres guten Nachbarlichen Gemüths scilicet) dises Unweesen so wohl an das Hoch-Fürstliche Creyß A. A. ꝛc. als auch an eine Hoch-Lobl. Generalitæt, magno cum strepitu, gelangen lassen; Und gleichwie Sie Stadt / seu verius ein ald anderer dero Consulent in disem Emergenti, & quidem stante amicabili compositione, alles wider den Frid-müthigen Stifft allarmieret; Also auch hat man

2.do Ex parte Civitatis nur von 3. Jahren hero sich ferners angemaßt / gegen das vor- inn- und nach Anno 1624. bey denen in dem Stifft versterbenden Persohnen / bey ihren Leich-Conducten gebrauchlichen Gesang schrifftlichen zuprotestieren / solches

als ein wider den Westphalischen Fridens-Executions-Recess und alte Observantz / hinauß lauffen sollendes Attentatum, gantz gehäßig anzusehen / und einen schrifftlichen Revers de non Præjudicando &c. abzuforderen ; Ja so gar deß Herrn Bischoffen zu Costantz rc. Hoch-Fürstl. Gnaden hierunter anzulauffen / und selbe wider den Stifft zuexcitieren rc. Nachdeme man aber dißseits Höchst-gedacht Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden die begrundte der Sachen Beschaffenheit antwortlichen beygebracht / und in Höchst-Deroselben rc. dises Puncten halber / zu compromittieren sich schrifftlich offeriert ; wurde man von Seiten der Stadt / vermuthlichen ex diffidentia bonæ Causæ, darüber gantz still. Dahingegen

3.tio Von Herren Burgermeisteren / obangeführtem Executions-Recess diametraliter zugegen / auf gethanes Anfragen / abgeschlagen worden / daß nemblichen der Stifftische Herr Probstey-Vicari (als deren in der Stadt Lindau jedesmahl sich befindender Catholischen verordneter Seel-Sorger) einen Todt-krancken Catholischen der Stadt gewesenen Spithal-Knecht / Zeit wehrender der Herren Lindaueren GOttes-Dienst / besuchen möge / so daß diser der Todt-krancke Spithal-Knecht / ohne Geistlichen Zuspruch / und Empfahung der HH. Sacramenten / in die andere Welt reisen müssen. disem kommet

4.to Hinzu / daß / als ohnlängsten / und zwar erst nach insinuiertem Kayserl. Rescript, für erst-ermelten Herrn Probstey-Vicari &c. durch dessen Bediente einige Victualien in die Stadt getragen werden wolten / solche durch einen Burger angehalten / und durchsucht: In eines andern Herrn Geistlichen Beneficiat-Hauß aber / ist ohne dessen Wissen und Erlaub bald hernach

5.to Durch einen andern Burgern / propria Authoritate, eingetrungen und das darinnen in Verwahr gewesene Fleisch eigenthätig weg genommen worden. Wie dann auch

6.to Jüngst verwichenen 16ten Octobr. einem Stifftischen Mülleren zu Hagnach (dessen Bestands Mühlin in der von der Stadt Pfands-weiß innhabenden Reichs-Vogtey gelegen / dero Besitzere Ihro Stadt die Vogt-Steuren zuentrichten / und à multis retro Sæculis, imò von Anbegin dero / mit deß Höchst-preyßl.

Ertz-

Ertz-Hauß Oesterreich ertheilten Bewilligung / und Authoritæt, beschehener Erbauung / in die Stadt gemahlen haben) als er denen Stadt Lindau. Burgeren / die ihnen zugehörige / für Sie in seiner Bestands-Mühlen abgemahlene Frucht zuführen wolte / solche unter dem Thor von denen darzu eigens bestellt gewesenen Burgerlichen Mülleren de facto abgeladen worden / auß disem vernehmenden Fürwand / weilen das Hoch-Gräfl. Hauß Montfort die Mühlin-Schau allda exerciere / und der Müller die Herren Lindauer für seine Obrigkeit nit erkennen wolle ꝛc.

Ob nun zwar von Seiten deß Fürstlichen Stiffts / absonderlich gegen die 3. letstere Attentata ohne Anstand durch eigne Abordnung / bey Lobl. Stadt Herrn Ambtsburgermeistern / zum 2ten mahl die behörige Andung geschehen / und nebst gebührender Nachbahrlicher Remedurs-Verschaffung / zu wissen verlanget worden / was es doch mit derley / wider den stipulierten Interims-Verglich / continuierenden Attentatis für eine Meynung habe? So wurde doch die Resolutions-Ertheilung bis 3. Wochen retardiert, und endlichen selbe nebst ein, und anderer Expression, in Substantia, gantz wohl außgestudiert dahin ertheilet: daß ein Lobl. Stadt die Sach sine præjudicio cujuscunque, den Müller betreffend / dermahlen in statu quo lassen wolte ꝛc. der Verweilung halber aber sich mit deme entschuldigte / daß sie nit im Stand gewesen / über die movierte Casus, und deren Consequentien in continenti zuantworten / und sonderheitlich die Acta, wegen der Hagnach Mühlen / zu benöthigter der Umbständen Erkundigung / nit gleich bey Hand gewesen seyen.

Wohl eine curiose Entschuldigung! Es ist ja besagte Hagnach Mühlin nit nur in der Anno 1571. aufgerichten Liquidation (von dero Renovation Sie Lobl. Stadt oder dero Sachen-Waltere in ihren noviter divulgierten Gravaminibus pag. 9. & seq. ein so grosses Geschrey machen / unter der Rubric deß Köllnhoffs Rickenbach gantz deutlichen begriffen / sonderu es bezeugen auch die Acta Lindav. pag. 938. daß dise Mühlin / obverstandener Massen / mit Consens und Authoritæt, Höchst-gedachtens Ertz-Hauß Oesterreich erbaut worden seye. Es hat ja diser / und anderer Stifftischer Mühlinen halber / Sie Lobl. Stadt bey dem errichten Fridens-Executions-Recess de Anno 1649. ein Gravamen

vamen formiert? Sie hat solches in dero ohngrunds-vollen Bericht de Anno 1692. und erst neuerlich widerumben gantz gehäßig außgesprengten Gravaminibus widerhohlet; Man hat ex parte Civitatis von ihme Mülleren die Schirm/ oder jährliche Vogtsteur: sambt Monat-Gelteren abforderen lassen; Es hat ja der Obmann/ von der Mülleren- und Becken-Zunfft / ihme Hagnacher Müllern erst verwichenen 2. Octobr. angezeigt / wie daß von seinen Herren der Stadt geschlossen worden seye / daß fürderhin keinem frembden Müller mehr jechtwas denen Burgeren zumahlen gestattet: sondern das gemahlene unter dem Thor hinweg genommen werden solle 2c. wie dann solches den 18ten dicti mensis Octobris exequiert worden/ und / nachdeme man solches allbereith bey Lobl. Stadt an Seiten deß Stiffts geandet / gegen widerholtem Hagnachischen Mülleren/ ohngefähr 8. Tag hernach die Wegnemmung deß Mehls abermahlen wäre practiciert worden / wann er für die Burger auf seinem Karren was geladen gehabt hätte 2c. Sollen dann alle dise Dispositiones und Attentata so schlechter Dingen von gesammten Magistrat Lobl. Stadt / und ohne aller deren / wie auch deren Herren Consulenten / und viler Officianten gehabter genugsamer Information, folglich gantz præcipitant, wider deß Stiffts Angehörige verfüget- und verhänget worden seyn? Es müßte ja auf solche Weiß das bekandte axioma: propriam Turpitudinem alleganti &c. Platz greiffen! Viler anderer stante tempore amicabilis compositionis, so wohl als vorhero von Ihro Stadt gegen dem Stifft circa Jus retractus, Gandt-Sachen / Marckensetzung / Pfattenbeschau 2c. biß dato erweißlichen verübter Eingriffen/ Turbationen und Attentaten nit zugedencken. Dises nun seynd die schöne Marques, deß von Lob. Stadt so vilfältig synceriert-noch öffters aber jactierten guten Nachbahrlichen Vernehmens gegen dem Frid-liebenden Stifft!

Zu dessen allen mehreren Confirmation kan hauptsächlichen contribuieren/ daß neuer Dingen (allein occasione deß von Allerhöchst-gedacht. Kayserl. Majest. 2c. wider Sie Stadt emanierten- von Ihro aber- oder dero Sachen Führeren / auß beständig gegen dem aufrichtigen erarmbten Stifft fovierenden ohnzeitigen Eyffer / gantz Frid-häßig interpretierten Allergnädigsten Re-

scripts)

scripts) per Typum divulgierte jnjuriose Scriptum, cum appendice ejusdem farinæ. Ein welches dermahlen umb so empfindtlicher ad animum revocieret wird; Als man an Seiten Lobl. Stadt / aus denen Jhro hierzwischen zukommenen Erklärungen / der gantzen Sachen Beschaffenheit hätte penetrieren / oder wohl gar mit Händen greiffen können / und sollen / wie daß nemblichen

Quo ad §. Man hat. pag. 5. der Warheit abermahlen zugegen lauffe / daß der Stifft in seinem Anno 1681. dem gesambten Reich / proimpetranda moderatione, übergebenem Memoriali, Jhro Stadt eine billiche Apprehension verursachet: vil weniger selbige darinnen vor dem gantzen Reich denigieret habe. Dessen sich der Sachen-Walter mit deme offentlich convincieret / daß er berührts Memoriale seinem Calumnioso Scripto beyzulegen / sich nit getrauet; ohnerachtet er vile andere / von weit geringerer Importantz demselben / zu Denigrierung deß Stiffts / annectieret hat.

So wird auch in d. §. Man hat. ohnerweißlich angeführt / daß von Jhro Stadt augenscheinlich zuerweisen seye / daß der Stifft nie besser gestanden / sich auch nie höher portieret habe / als dermahlen / da derselbe sich die so hoch-beklagende Reformation unsäglich zu Nutzen gemachet etc.

Es hätte der Defensor zu hand-greifflicher Kundmachung seiner gebrauchender Spöttlereyen und Contradictionen abermahlen nit besser thun können / als die von dreyen gefürsteten Abbtißinen in Annis 1555. 1622. und 1653. emanierte Beschwerd-Schreiben sub N. 16. (deren / absonderlichen der 2. letsteren / anderwerthiger mit den Actis Judicialibus reconcilierter Verstand sich anderster explicierter befindet / als er gegenseits cavilliert werden will) disem seinem Scripto zu adjungieren / als warmit und præsertim dem ersten de Anno 1555. sub pag. 70. das Contrarium mäniglichen gantz deutlichen unter Augen gezündet wird / hisce formalibus: und ob villeicht das GOtts-Hauß / Anfangs der Stifftung / reichlich und ehrlich begabet / und versehen worden; So ist es doch dermassen vor Jahren durch auffgeloffene Brunsten / Miß-Gewächs / und andere N B. begegnete Sachen die sich noch Täglich und vil / und NB.

„ sonderlich in disen Zerspaltungen zutragen / erarmet / und in Ab-
„ gang kommen ꝛc.

Solle hiermit der Stadt gethanes obiges Angeben augen-
scheinlich erwisen seyn? oder nit vil mehrers das glatte Widerspihl
am Tag ligen? man will aber weder ein- noch das andere / eben
nicht der Gebühr nach / wie man wohl könte / und Ursach hätte /
axaggerieren / sondern eine Lobl. Stadt nur dises befragen / mit
was Raison Sie doch derley zu ihrer eignen Verschimpffung hin-
auß lauffende unbegrundte Sachen / auch zu diser Zeit durch den
Truck widerhohlen zulassen / verhängen mögen? da doch deroselben
und Ihren Consulenten so vil bekandt / daß Er Stifft / occasione
der vor 2. Jahren erdaurter rigorosester Inquisition in
vires & facultates &c. durch Original-Documenta, und ohnwidertreiblichen
klaren Beweißthumb / einem Hoch- Lobl. Creyß
so wohl als gesammten Reich ꝛc. seinen vor Augen schwebenden
Ruin, sambt dessen Ursachen / offentlich repræsentieret: und andurch
eine ergibige Moderation erlanget habe.

Die übrige §. §. dises ersteren und fürnembsten der Stadt
Gravaminis hat man zwar oben fol. 5. & seq. allschon / wie-
wohlen à potiori nur remissivè beantwortet; damit der geneigte
Leser aber desto besser begreiffen / und an behörigen Orten finden
möge / will man sich die Mühe geben / jeden §. nochmahlen / je-
doch nur kürtzlichen zuberühren. Und zwar

Ad §. Und was kan. & §. Wie dann sich. d. pag. 5. hat Herr
Pater Raßler in d. Vindicat part 1. n. 242. & part. 2. n. 16.
& 19. Ejusque Append. pag. 51. & seq. sese explicando ad
oculum, dargethan / wie sinistrè, iniquè & odiosè der Stadt
Sachen Führer alles- absonderlichen ein- und anderes in der Dedication
Justæ Defensionis &c. interpretiert habe?

Ad §. Wiewohlen auch. pag. 6. ist ebenfahls der Warheit in
dem wenigsten convenient, daß Seine Kayserl. Majest. ꝛc. uti
altrinsecus obtenditur, im geringsten angegriffen worden seye;
Ein welches nit nur Er Herr Pater Raßler in alleg. append. pag.
52. vers. Illud porrò, ex Suevia Eccles. Auth. Francis. Petri
Wettenhus. demonstrieret / und darmit den Defensorem Civitatis
zu schanden machet. Sondern es hätten einer Lobl. Stadt
Herren Consulenten ex Juris publici Autoribus ipsi A. C. ad-

dictis

dictis (de Catholicis enim hoc in passu nulla plane versatur quæstio) gantz wohl wissen können und sollen / daß vor Zeiten die erwöhlte Römis. König von dem Kayserl. Namen und Titul sich so lang enthalten / bis Sie von dem Pabsten gecrönet worden; wie Sie dann in denen Capitulationibus promittiert haben/ se Cæsaream Coronam esse impetraturos. Testibus.

Jo. Christ. Muldener in Capitul. Harmon. Art. 30. Io. Frider. Rhat. Instit. Iur. Publ. lib. 1. tit. 4. §. 4. Rud. Godofrid. Knichen in Oper. polit. lib. 2. part. 3. sect. 1. cap. 3. pag. 137. Pfeffing. in Vitriar. lib. 1. tit. 4. pag. 48. post princ. Colleg. Iur. Publ. ad Epitom. Brautlach. lib. 2. cap. 1. pag. 151. cum allegatione gravissimæ illius inter Paulum IV. Summum Pontif. & Ferdinandum I. Imperatorem agitatæ, apud Thuanum lib. 21. Histor. & Goldast. in Reichs-Händlen rc. descriptæ Controversiæ haud ignotæ.

Ad §. Was kan ferners: d. pag. 6. Weilen Herr Defensor in angezogenem cap. 13. N. 8. Justæ Defensionis &c. allein de Litaniis & invocatione SS. meldet / welches bey denen A. C. Verwandten nicht admittieret wird/ der Auctor Defensionis auch in seiner Vindication part. 2. N. 371. & append. pag. 52. in f. hierunter sich weithläuffiger vernehmen lasset. So könte man mit weit besserem Fug exclamando fragen: was kan ferners gehäßiger vorkommen; als dergleichen ohngegründt- und ohnerlaubte Extensiones? Man vergnüget sich aber dißseits/ daß der Städt. Patronus Causæ mit der Beylaag N. 5. seinen gebrauchten Unfug/ auch hierinnfahls selbsten zuerkennen gegeben.

Ad §. Und was kan. d. pag. 6. gleichwie der Auctor Just. Defens. in seiner Vindication contra Tenzelium part. 2. N. 296. & 372. wie nit weniger in daselbstigem Appendice pag. 53. vers. Dolet tamen, & seq. gantz deutlichen geantwortet / und eine Löbl. Stadt d. pag. 372. anbey gebetten hat / Ihme loquendi & scribendi necessitatem, auß denen allda allegierten der Stadt gar nit ad palatum gereichenden lesens-würdigen Ursachen / eben nicht aufzubürden; Also auch laßt man dermahlen es darbey gleichförmig bewenden / sich anmit auf die getruckt Deduction deß Stiffts / und darinnen enthaltene Beschwerden von

K pag.

pag. 175. bis 204. utiliter bewerffende / als welche ein weit mehreren in sich begreiffen als Herr Vindicator memoriert hat.

Ad. §. Welcher gestalten. d. pag. 6. Nachdeme man an Seiten Lobl. Stadt / mittelst eines besondern Puncten / die Beweißthumb deß jrrigen Innhalts dises §. zu præstieren reservieret; So will man auch Stifft. Seits die Beantwortung dahin außgestelt seyn lassen / und ohneracht man so vil allbereit mit sattem Grund / der ohnprævenierten Welt / dargethan zuhaben sich persuadiert haltet / daß man von fernerer Beantwortung wohl præscindieren / und sich lödiglich auf dißseitige Adducta, über die Altrinsecus angeführte Diffamations-Puncten und unnachbarliches Aufführen gegen dem Stifft / brevitatis studio, beruffen könte / so will man jedoch

XIII. Mit Beantwortung der Stadt-Gravaminum noch dermahlen presso pede folgen / und bestehet dero vornembstes zweyte in dem Stifft. Asylo Ecclesiastico & sæculari; Dises ist in dem 2ten Stadt-Lindauischen Process allschon tractieret worden; Es wirdet aber darinnen kurtz geantwortet / daß man dessen Permission so wenig / als dessen Verbott Ihro Stadt geständig seye; wie dann ohne einigen égard auf dieselbe / so wohl die ohnverdenckliche von Kayseren und Königen / in specie von Kayser Friderich dem dritten in der Stadt Lindau selbsten / mittelst eines dem Stifft Anno 1485. occasione eines ad instantiam der Stadt auß der Freyung genommenen Delinquentens / ertheilten: und Ihro Stadt in der Anno 1714. gepflogener Præliminar-Conferenz in Originali fürgewisenen Reverses / confirmierte und biß auf dise Stund continuierende possessio vel quasi hujus Juris: Als vornemblichen der Stadt gerichtlich-iterierte Bekandtnussen bezeugen / daß der Stifft sich jederzeit bey disem Jure manutenieret habe.

Ja es hat Lobl. Stadt bey dem Münster- und Ossnabruggischen Fridens-Executions-Recess pag. Illius Scripti 43. Gravamine 8. solches nit allein in terminis communibus eingestanden / sondern dessen amplitudinem so gar mit deme selbsten urgieret: daß ein vor altem darzu offen gestanden- und von einiger Zeit gesperrt Stifft. grosse Thor zu dem Ende wider eröffnet werden müssen

müssen / damit ein jeder so Tags als Nachts / auf ergebenden Fahl / sich diser Freyung ohngehindert bedienen möge.

Zu deme bekennet Sie so wohl in obigem Ihrem otioso & odioso Scripto, als in vorangeregten Actis selbsten / daß es delicta und Persohnen gebe / welche der Freyung fähig und nit fähig seyen; woraus ex ipsa ratione naturali sich selbsten ergibet / und schliesset / daß in dubio ein jeder confuga, ob præsumptionem delicti altioris indaginis exclusivam, so lang zu recipieren seye / biß er desselbigen fähig oder unfähig per Sententiam declarieret wird.

Was man aber pag. 7. §. und ꝛc. cum seq. vorerzehltem weiters assuiert / als thäte nemblichen der Fürstliche Stifft zur Leichtfertigkeit / Mord / Raub / Brand und Verrätherey ꝛc. Gelegenheit geben / wie auch / was benebens von einem Stadt-Meüchel-Mördertischen gefreyten / der auf seinen Officier Feur geben haben: und darauf in der Befreyung angenommen worden seyn solle ꝛc. Solch- all und jedes seynd all zu frey-falsche und grundlose / contra fidem Actorum, erdichtete Zulagen und Criminationen; deßwegen und gleichwie man sich cum reseruatione jurium competentium, ad dicta Acta utiliter beruffet / also auch

XIV. Ad Gravamen 3. Man ein für allemal widersprichet / daß die Stadt in dem Umbfang deß Stiffts / und dessen in der Stadt ligenden Häuseren ꝛc. einige Jurisdiction, geschweigen alligliche und Territorialem permanenter besitze; Auf denen Köllnhöffen / Stifftl. Häuseren und Güteren aber selbe allein als Reichs-Vögte exerciere / wie solches von Ihro in obangezogenem Processu denegatæ Justitiæ &c. d. pag. 15. fac. 1. post med. & pag. 115. fac. 2. Judicaliter ultrò eingestanden worden ist.

Wañ aber einer Lobl. Stadt / wider dero Vorfahrere gethaner iterierter / auch Judical-Confession, und extradierte Reversales die Jurisdiction in dem Umbfang deß Stiffts und dessen zugehörigen Häuseren anjetzo competieren solle? So fragt man / in welchem Jahr hundert Sie solche einbekommen habe? und ob solches vor- oder nach der Religions-Abänderung beschehen seye? Dann vor der Reformation und da sie noch der Catholischen Religion zugethan ware / hat Ihro in den Stifft / kundbahrer Dingen / kein Jurisdiction competiert / noch solche von Ihro vel licite vel valide prætendiert / oder possidiert werden können. Nach der Religions-

ligions Abänderung aber einbekommen zuhaben / liget Ihro ob / solches nit nur nudè & crude zuasseverieren (ein welches eadem facilitate contradicieret wird) sondern den Titulum, und anmit apodicticè zuerweisen / wann dann der Stifft die Qualitæt seines Catholischen Grund- und Bodens abgeändert habe? und ob Lobl. Stadt Anno 1624. in hujus possessione gewesen seye? Und wann dises? da es doch nit ist; Warumb hat sie dann den Stifft nit auch reformiert- und an sich gezogen? (gleich wie solches Sie Stadt mit anderen vom Catholischen Glauben abgefallenen Gottes-Häuseren practicieret hat) wann Ihro die Territorial-Jurisdiction in den Stifft permanenter gebühret haben solle. Von welcher Materi jedoch in progressu ein mehrers zuschreiben und zudemonstrieren Gelegenheit seyn würdet / wie daß diserley Prætensionen lauter Imposturen seyen.

Im übrigen ist nit ohne / daß von einer Lobl. Stadt / nachdeme Sie die mit dem Vitio Litigij ohnverneinlich behafft gewesene Reichs-Vogtey an sich gebracht / die gefürste Frau Abbtißin Amalia nach und nach so suaviter induciert- und persuadieret worden seye / daß Sie endlichen Anno 1491. gegen verglichenem jährlichen wenigen Steur- und Schirm-Gelt / jedoch auf beeder Theilen beliebiges widerruffen / das Burger-Recht angenommen habe. Massen solches Sie Stadt nit allein in *allegiertem Processu denegatæ Iust. pag. Nob. 26. fac. 1. in fin.* selbsten herkommen lassen / sondern es attestieren solches auch die ein Theil dem anderen extradierte Reversales, mit welchen man ein Löbl. Stadt oder dero Consulenten / auf den Ablaugnungs-Fahl / alle Augenblick in faciem confrontieren und convincieren kan.

Das aber sothanes Burger-Recht auch gegen empfangenden Wayd-Wassers / Wein-Schenckens / und anderen dergleichen Burgerlichen Genusses / von Seiten deß Stiffts angenommen worden seye / ein solches ist ein pur lauteres der gesunden Vernunfft so wohl / als besagten Reversalibus zu gegen lauffendes / dem Extractori angewohntes Figmentum. Wohlerwogen der Stifft / Testibus Actis Lindaviensibus, auch vorläuffigen Gegen-Berichts sub litt. C. de Anno 1697. supra relatis, IX. Sæculo allschon / und mithin 200. Jahr vor der Stadt in der Insul gestanden / folglichen Wayd / Wasser und andere Gerechtigkeiten

(ohne

(ohne welche die zu einer Frauen Abbtißin gezogene Wirth: Krä-
mer / und Leib-Leuth ab dem Land / so wenig als der Stifft beste-
hen können) gehabt / und genossen haben muß / ehe jetzige pote. te
Herren Lindauere: vormahlen Eschachische Bauren / einen Fuß-
breit in der Insul gehabt haben; als welche in dictis suis Actis su-
pracitatis hin- und wider sua sponte bekennen / daß Sie allererst.
Sæculo XI. von einer Frau Abbtißin in die Insul eingenommen: und
ihnen zu Erbauung deren benöthigten Wohnungen Grund und
Boden / gegen Lehen und Grund- Verzinsungen / eingeraumbt
worden seye.

Gleichwie dahero weder vernünfftig- noch wahrscheinlich
seyn kan / daß der Stifft (als notorischer älterer Theil der Insul /
und welcher die Herrn Lindauer: vormahlige Eschacher / vorgehörter
massen / in die Insul recipieret hat) Wunn / Wayd / Wasser und an-
dere dergleichen / zu dessen Conservation ohnentbährliche Comoda,
allererst Anno 1491. von der Stadt / mediante deß ange-
nommenen Burger-Rechts / einbekommen: vorhero aber solche ge-
rechtsambe gegen 700. Jahr lang nicht genossen haben solle; deme
doch / vermög allegierten Diplomatis, omnimoda Jurisdictio
in die Insul / und dero zu sich recipierte Innwohneren competie-
ret: und welcher solche vile 100. Jahr lang / auch nach dem von Ih-
ro Stadt Anno 1275. eigentlichen erschlichenen Kayser Rudolphi-
schen Privilegio, Testibus sæpefatis Actis Lindav. offentlich ex-
erciert / und die Frauen Frauen Abbtißinen juxta repetita Acta
pag. 561. 562. & 563. Die Stadt so gar in offentlichen Instru-
mentis Villam nostram, Civitatem nostram, præsentibus,
scientibus Civitatensibus, appellitieret / und solche sich zugeeig-
net / Sie Stadt auch / sambt dem Spithal-Meisteren die Frauen
Abbtißinen Dominam Nostram, Abbtissam nostram intitulie-
ret / und also qua tales agnoscieret haben. Also hat es auch

XV. Ad Gravamen IV. deß Weinschenckens halber / sambt
was davon rührt / eine gleiche Beschaffenheit. Was aber an
Seiten der Stadt zu Erzwingung dises erdichten Gravaminis, mit
selbst Allegierung deß Vertrags de Anno 1610. & Juris Civita-
tis (welch Umbgelts ꝛc. Jus jedoch Ihro Stadt vigore deß Ao.
1275. von Kayser Rudolpho sub- & obreptitiè erlangten Stadt-
Rechts bekandter Dingen pro tunc mit nichten zugekommen) für ei-

ne Impostur dazumahlen gebraucht worden seye / und ansetzo widerumben gantz geflissen gebraucht werde: daß bezeuget der Wörtliche Innhalt erstermelten Vertrags sub N. 2. welcher allda die jenige Jura notantert exprimiert / so der Stifft / intuitu dessen Kölln- und Hof-Gütern NB. allein und mit abstrahierung deß Stiffs / zu Widereinführ- und verhoffter Pflantzung guter beharrlicher Nachbahrschafft / einer Lobl. Stadt ultrò eingeraumbt / und denenselben auch für das künfftig unglücklich renunciert hat; warunter das Umbgelt ꝛc. auch begriffen / dabey aber gantz deutlich bedinget / und reserviert ist / per Formalia: daß jetzt vermerckte " Richtung jedem Theil an dem jenigen so er deß Gerichtszwangs " halber rechtmäßig hergebracht und in Ubung habe / unschädlich " seyn solle ꝛc. Wo hat aber Lobl Stadt die angebende Gerechtigkeit deß Weinschenckens / sambt Pfächt / und Verpetschierung der Weinen in dem Fürstl. Stifft NB. rechtmäßig hergebracht, oder jemahlen geübet zuhaben legitimè erwisen? Wann hat der Stifft das Umbgelt Ihro Stadt zubezahlen sich schuldig erkennet? oder wann hat Hoch-ernandter Stifft sothane Gerechtigkeit von der Stadt Jure Civitatis empfangen!

Wann aber der Fürstliche Stifft / auf den ungestandenen Fahl / & citra præjudicium veri, die Weinschenckens gerechtsambe ꝛc. intuitu deß Anno 1491. angenommenen Burgerrechts / erlanget haben solle? mit was Fug hat dann eine Lobl. Stadt / ante medium Sæculi XVI. den damahls ohndisputierlich im Burger-Recht gestandenen Fürstl. Stifft in sothaner gerechtsambe turbieren: und selbigen succesivè, absonderlichen tempore der Religions-Abänderung / stante Civilegio, davon gar abtreiben und solches ihme Stifft benemmen können? Qua recti specie hat Sie Stadt dann dises dem Stifft / vi dicti Civilegij, competiert haben sollendes Jus, Anno 1610 quæstionando in den Verglich bringen mögen? Und wer wird so leichtglaubig seyn / daß der Fürstl. Stifft dises ihme / vi repetiti Civilegij, allschon gebührt haben sollendes Jus, gegen cedierung anderer Gerechtsamben / Krafft deß Anno 1610. errichten Verglichs / allererst werde an sich erhandlet haben? Es liget demnach die anderseits auch hierinnfahls angegebene Falsitæt abermahlen am hellen Tag.

Was aber von Seiten ermelt-Lobl. Stadt / tempore der dem

Fürstl.

Fürstl. Stifft annoch so empfindtlich, als nachtheiligen Religions-Abänderung gegen ihme Stifft in disem und andern Stucken gewalthätig verübet worden / daß mag de Jure Notorio, für keinen rechtmäßigen Actum oder Herbringen: vil weniger für eine Schuldigkeit allegiert werden. Bevorab all solches / testibus Actis, ohne Anstand widersprochen und mit zier- auch feyrlicher Protestation, quævis competentia reservieret worden. So wenig nun dahero dises IV.te sambt vorgängigen Gravaminibus gegründet; So wenig ist

XVI. Der Wahrheit, und denen Judicialiter verhandelten Actis gemäß / am allwenigsten aber erweißlich / was bey dem V. und übrigen Gravaminibus angeführet wird / daß nemblich der Fürstl. Stifft / in dem Territorio der Stadt Lindau / nach und nach / über eine grosse Anzahl Güter die Lehenschafft / und vier Köllnhöff erlanget habe ꝛc. Sondern es hat hoch-ersagter Stifft erst-berührte vier Köllnhöffe / sambt mehreren Theil noch besitzender Güteren ex prima Fundatione, und ein auch ander 100. Jahr / ehe die Lindauer und die Stadt in rerum natura waren / allschon erlanget gehabt; Ja die Lindauer vorhero Eschacher in Sæculo XI. in die Insul recipieret / und ihnen den damahligen lähren Insul Platz / gegen Lehen- und Grundverzinsungen / zu Erbauung über mehr dann ein oder 200. Wohnungen eingeraumt / testibus ipsis *Act. Lindav. pag. 36. vers.* in weiterer Betrachtung & *pag. seq. in princ. ac alibi passim.* Allermassen noch auf heutigen Tag / über die in grosser Zahl von der Lehenschafft sich loß gekauffte / mehr dann 100. Häuser dem Fürstl. Stifft verfangen seynd. Wie hat man dann ex parte deß Stiffts in Territorio jener Stadt / welche sich annoch in concavo lunæ befindete / so vile Altrinsecus angebende Lehenschafften und zinßbahre Güter erlangen können? Und wie kan bey derley wahren Umbständen und der Sachen Beschaffenheit / einer solchen Stadt Territorium gegründet seyn?

Das übrige alles / was von Seiten der Stadt bey disem Gravamine wider den unschuldigen Stifft ferners adducieret wird / seynd lauter auf Sie Stadt zuretorquierende Cavillationes und Ungründe. Sie hätte zu Beförderung der allda so hoch-angezogenen Liquidations-Renovation / die gleich nach dem Fridens-Executions-Receß gegen alle Recht / und den Statum Anni 1624.

 hinauß-

hinaußlauffende verübte Attentata und Spoliationes, nur dörf-
fen unterwegen lassen / oder die Anno 1656. von dißseits gethane
sub N. 9. dises criminosen Scripti enthaltene/wohlgemeinte nach-
bahrliche Vorstellungen effective beobachten/ dem Stifft das wi-
derrechtlich / & de facto Abgenommene restituieren / und eine
anständigere ihrem jactieren conforme Nachbahrschafft bezeugen;
So hätte Er Stifft auch schon gewußt Ihro Stadt / intuitu der
mentionierten Liquidation, der Gebühr nach zubegegnen. Nach
deme aber eine Lobl. Stadt bey dero verübten Turbationibus,
Spoliationibus & Attentatis contra d. statum Anni 1624. und
Fridens-Executions-Recess (ohneracht alles dißseits reiterierten
nachbahrlichen weiteren Belangens) nit allein gantz ohnnachbahr-
lich beharret / sondern auch selbe so gar wider den gegen sie Anno
1671. außgefallenen / und secunda vice confirmierten allerge-
rechtesten Kays. Reichs-Hof-Raht ꝛc. Sentenz, renitenter zu-
manutenieren gesucht/ und den ohne das in vile Weeg betrangten
Stifft/ in seinen competierenden Iuribus etiam Notorijs, bey
allen aufgestossenen Gelegenheiten in sacris & profanis de facto
zubeeinträchigen fürgefahren/so hat man besagte Liquidation umb
so billicher in statu quo bis anhero gelassen / alldieweilen

XVII. Sie Stadt bey dem VI. Gravamine pag. 12. & 13.
die dem Stifft ex propria Confessione, vi Concordatorum
& sæpefatæ sententiæ de Anno 1671. competierende illimitierte
Instrumentierung der Alienations- Contracten über Köllnhoff-
Güter / durch allerhand eingemengte Calumnien sub pallio deß
darunter periclitieren sollenden Publici, und vorspieglender Ter-
ritorial-Iurisdiction, nit nur auf alle erdichte Weiß einzuschran-
cken / sondern noch darüberhin die gemessene Befelch ergehen zulas-
sen sich erfrechet / daß nemblichen kein Lindauer Burger und Under-
than ferners mit dem Stifft anderster / als in Beyseyn dero Raths-
Deputierten sich berechnen solle ꝛc. kan wohl was impertinent-
und gefährlichers von einer Stadt gegen einem Reichs-Fürsten-
Stand unternommen werden? Solle dises nicht nach einer über
den Stifft suchender Superioritæt, und præmeditierender dessen
künfftiger gäntzlicher Underjochung redolieren? solle daß eine Mar-
que seyn / der mit dem Fürstl. Stifft unterhalten wollender guter
nachbarlicher Harmonie?

Es

Es hat zwar die Stadt nach der Hand dises Ihr so effrontes beginnen in etwas erkennet / und Anno 1699. von der zuvor mit einer besondern Hochtrabung offentlich außgestrichener billich- und nothwendigkeitlicher Beywohnung einer Raths-Deputation, deren mit dessen Censiten und Schuldneren in dem Stifft pflegenden Rechnungen / einen mercklichen Absprung genommen / und an Platz derselben nur auf Stadt-Bediente angetragen; Alldieweilen aber auch dises variable ohnbegründte gefährliche Gesuch bey Allerhöchst-gedachtem Kayserl. Reichs-Hof-Rath keinen Ingress gefunden / vil weniger von Seiten deß Stiffts darein gewilliget werden wollen / noch können; Als haben der Stadt Herren Deputierte bey der Anno 1714. zu Facillitier- und Beförderung der damahls eben in motu gewesener Mediations-Commission, abgehaltener Præliminar-Conferentz / Ihr abendtheurliches Gesuch noch näher gegeben / und sich explicieret / daß man nicht nomine der Stadt sondern wegen deren Debitorum jemanden als Assistenten / bey Pflegung der Rechnungen zuhaben / und vom Stifft gestattet zu werden / verlange.

Auß welchem dann abermahlen mit Händen zugreiffen / daß es ein formal Erdichtung pro tunc gewesen / und pro nunc noch mehrers darfür zuhalten seye / als wann nemblichen / durch biß anhero gewohnlich- Stifftische Vornehmung der Abrechnung mit der Stadt Lindauischen Censiten und Schuldneren / dero Territorium „ unbeschreiblich getrucket / der Baurs-Mann ruiniert / und der „ gemeine Säckel / in Steur / Anlagen und Contributionen „ umb ein grosses zuruck gestossen werde. Sondern es scheinet / daß unter derley ehedeme schon durch den Truck bekandt gemachte falsche / recht gefährliche Außsprengungen / und mit derselbigen jetzmahliger durante etiam amicabilis Compositionis tempore, gantz ohnnöthig / und allein Occasione deß wider Sie Stadt / ohnwissen deß Stiffts / ergangenen Allergnädigsten Kayserl. Rescripts / zu dessen schimpfflichster Verachtung / & quidem coram Incompetente, beschehener Extrajudical-Widerhollung / vil mehrers die beständig-præmeditierende Supprimierung deß Stiffts / und dessen competierender Jurium verborgen lige. Ein welches Sie Stadt

XVIII. Quo ad VII. Gravamen mit dero ebenmäßigen

falschen Bericht: als wann nemblich der Fürstl. Stifft auf seinen Hof- und Köllnhoff-Güteren/ anfangs ex conniventia, hernach durch die mit der Stadt gemachte Verträge / allein den Hirten-Staab ꝛc. unter sich gebracht habe ꝛc. noch mehrers und deutlicher zuerkennen gibet. Wohlerwogen dem Fürstl. Stifft / vermög seines ab Imperatore Ludovico Pio Anno 839. erlangten Diplomatis, auf dessen ihme vergabten Güteren alle Jurisdictionalien gebühret: und weder ex Conniventia der Stadt/ noch durch die Verträge das geringste an sich gebracht hat. Sondern es ist im Gegen-Fahl Sie Stadt die jenige / welche oberwehnter Massen / der Stifft auß lauter Gutmüthigkeit Sæculo XI., testibus ipsis Actis Lindav. supra allegatis, zu sich in die Jnsul recipieret / auch Grund und Boden / gegen Lehen- und Grund-Verzinsungen / eingeraumbt.

Sie ist und bleibt die jenige / welche anfangs allerhand geringe Actus clandestinè &c. exercieret; nach erlangten mehreren Kräfften aber angefangen / auch nach was mehrers zustreben / und sich nach und nach an das Reich gehänget / zerschidene Privilegia sub- & obreptitiè erschlichen / daß von Rudolpho I. Anno 1274. erlangte biß auf heutigen Tag supprimieret / und endlichen sich von dem Stifft totaliter abgeschehlet / auch so gar Anno 1275. sich zu einer Reichs-Stadt declarieren lassen.

Sie ist die jenige / welche nach der Hand / sub umbra einer Reichs-Stadt / sich bald an die Stifft. bald an die Kayserl. Reichs-Vogteyische Jurisdictionalien selbsten gemachet / die Reichs-Vogteyische Stifftische leibeigne Leuth / das Burgerrecht anzunehmen suaviter induciert und persuadiert / selbige ex post aber mit beschwer- und recht gefährlichen *secundùm Acta Lindaviensia pag. 634. cum seq.* etiam contra Jus commune hinauß-lauffenden Gebott- und Verbotten / dergestalten angefässelt / daß sie der Stadt in allen Sachen allein parieren müssen; wie Sie sich dann gegen dem Reichs-Vogten daraufhin renitent erzeiget / und hierauß die Jurisdictionals-Strittigkeiten entzwischen Jhme Reichs-Vogten und der Stadt / circa Annum 1420. sich würcklichen erspunnen haben / und allererst Anno 1432. ex Commissione Cæsarea von Jacob Trucksässen von Waldburg damahligen Reichs-Land-Vogten in Schwaben durch einen Spruch außge-

macht

macht worden/darunter jedoch nur die in der Stadt Burger-Recht damahls gestandene: mit nichten aber die davon außgeschlossene Stifftische Leuth Unterthanen begriffen seynd. Welch alles bezeugen offt allegierte Acta Lindav. pap. 303. & seq. cum pag. 634. & pag. 645. ac alibi.

Es ist Sie Stadt die jenige / welche pendentibus Ipsam inter & dictum Advocatum Imperij controversijs Anno 1430. die also cum Vitio Litigij behaffte Reichs-Vogtey über die Stifftische Köllnhöffe / NB. zu selbst bekennender Bevestung Ihr der Stadt damahls annoch gantz ohnrichtigen / und NB. ohntitulierten Iurisdictionalien nit nur erschlichen / sondern auch / Testibus repet. Act. Lindav. pag. 339. in med. ex propria iterùm Illius ibidem Confessione, selbe auf allerhand Weiß recht eigentlich so gleich mißbraucht / dabenebens deß Stiffts ohnstrittige Iura angefallen / selbe strittig gemacht / und durch die gevolgte / von Ihro Stadt aber niemahlen gehaltene vile Verträge / ein gradum Iurisdictionis nach dem andern an sich bekommen hat. Wie solches nit nur die Verträge de Annis 1471. 1491. 1563. 1571. und absonderlichen der de Anno 1610. sondern auch die Stifftische Klägden und Beschwärden mit mehrerem außweisen / welche in cit. Deduct. Cœnob. à pag. 175. bis ad pag. 204. enthalten/und weilen solche in sehr wenigen Handen erfindlich / mithin unbekandt seyn dörfften / will man selbige hiemit pro informatione sub litt. A. infra beylegen. A.

Es ist Lobl. Stadt ferners die jenige / welche nit allein disen sogenanten ex Actis gezogenen grundlichen Bericht ꝛc. sambt angehängter so rubricierter grundlicher Ablainung ꝛc. mit lauter theils formal Ungründen/theils imposturlichen Lamentationen, Æquivocationen und Cavillationen / theils mit gehäßigsten Interpretationen / und schandlichsten Contradictionen ehe deme schon angefüllet / und dem Publico bekandt gemachet; Sondern auch dermahlen widerumben / ohne eintzige von dem Stifft hierzu gegebene Anlaß / allen Umbständen nach / in diser vermuthlichen Absicht / so gar denen gesambten Hoch- und Lobl. Reichs-Gesandtschafften distribuieren lassen / umb darmit eines Theils den betrangten / und durch die vile von Ihro Stadt erdaurten Trangsaalen auf den Sprung deß Untergangs redigierten Stifft / bey Chur-Fürsten

 und

und Ständen deß Reichs / mit Erweckung jalousie und schädlichen Mißtrauens / neuer Dingen exos- und den Ungewarneten / zumahlen in Sachen nicht genugsamb informierten Leser irr zumachen;

Anderen theils ihre von Zeit der sub- & obreptitie erschlichenen Reichs-Vogtey / und sonderheitlichen à tempore der bekandten Religions-Abänderung / mit ohnverantwortlicher verschimpfflich- und ohnnachbarlicher Hindansetzung / auch im Weeg stehender beederseits amplectierter / und von Kayserl. Majest. Allergnädigst confirmierter Mediations-Comission, biß anhero / in sacris & profanis, ohn Unterlaß verübte Turbationen und Eingriff zuverkleisteren.

Dann was kan widersprech- und schandlicheres seyn? als daß eine Lobl. Stadt bey dero VIII. Gravamine, pag. 14. gleich eingänglich von sich kommen lasset: daß sie die Collectation vi Iurisdictionis Territorialis, in dero District hergebracht habe; in der anderen Linien aber darauf daß von Ludovico Anno 1338 derentwegen erlangt-haben sollende Privilegium allegieret? Dabenebens in dero Act. Lindav. pag. 150. mit Adducierung 3. anderer Titulorum, ultrò gestehet / quod nemo ex duobus Titulis diversis rem aliquam legitimè possidere valeat &c. Und was bedörffte es eines Special- Kayserl. Privilegij, oder anderen Tituls / wann die Collectation über die Stifftische Güter der Stadt / Krafft der nimmer erweißlichen Territorial- Jurisdiction, competierete? Sie Lobl. Stadt bekennet ja hiermit nochmahlen offentlich / daß Sie / illa ætate, noch keine Territorial-Jurisdiction gehabt habe.

Sie bekennet noch weiters / daß Sie auch Anno 1485. (als zu welcher Zeit sich einer deren Burgeren / Mettelin genannt / wegen seiner schweren Verbrechen / in die Stifftische Freyheit retirieret) annoch keine Territorial-Jurisdiction gehabt habe / weilen auf Ihr der Stadt bey Kayser Friderich dem dritten gemachte special Instantz / Se. Kayserl. Majest. Ihro erlaubet / den Delinquenten auß der Freyung nemmen zu dörffen (quod est apertissimum Signum Juris Territorialis Civitati pro tunc competentis exclusivum) Ihme Stifft aber derentwegen / und daß " Ihme sothane / auß Kayserl. ernstlichen Gebott / beschehene

" Herauß-

" Heraußnemmung / an dessen Freyung und anderen Privile-
" gien NB. Herrlichkeit / Obrigkeit und Gerechtigkeit / gantz
" keinen Schaden / Abbruch noch Verletzung bringen sonderen
" dise Freyung / Privilegia , Herrlichkeit / Obrigkeit und Ge-
" rechtigkeit / deßhalben ohnverhindert bey Würden und Kräfften
" bleiben / und wie Sie von Alter her gewesen seynd / bey denen
" Pönnen / Straffen und Bussen darauf gesetzt / von mänigli-
" chen gehalten werden sollen ꝛc. in der Stadt Lindau selbsten / adeoque scientibus , præsumptivè , & non reclamantibus Urbicis , jene Reversales ertheilet haben / welche von dem Stifft einer Lobl. Stadt Herren Deputierten oberwehnter Massen Anno 1714 bey denen gepflogenen Præliminar-Tractaten in Originali vorgewisen worden seynd ; so daß sich nit unbillich höchstens zubewunderen / daß man an Seiten der Stadt in allen Umbständen kein einiges Bedencken gemachet / dero Gravamina gegen besseres Wissen und Gewissen / ita nudè & crudè neuer Dingen zupublicieren.

Nechst deme bekennet Sie Stadt noch ferners / mit Allegierung dero von Kayser Maximiliano I. erlangten Privilegij de Anno 1515. sub N. 1. daß Ihro auch so gar illo tempore annoch keine Territorial-Jurisdiction competiert habe / weilen Sie / vi hujus Privilegij , in den Stifft und dessen vier obbenandte Köllnhöffe die Territorial-Jurisdiction prætendieret / und solche darmit zufundieren sich anmasset ; dahingegen Sie in oballegierten Anno 1583. angefangenen / und Anno 1605 per Sententiam terminierten Processu deneg. Justit. Judicaliter confessieret hat / daß Sie selbige / vermög der innhabenden Reichs-Vogtey / über mehrgedachte Stifftische vier Köllnhöffe allein possidiere.

Es fragt sich demnach / wann ? und von wem / nach solcher Zeit / eine Lobl. Stadt ihre berühmende Iurisdictionem Territorialem erlanget habe ? bevorab Ihro / vermög eigner obangezogener Bekandtnuß / Anno 1638. von der Römis. Kayserl. Majest. gemessen anbefohlen worden / solche in Iudicio petitorio, der Gebühr nach / darzuthun ꝛc. welchen Allergnädigsten Kayserl. Befelch aber / gleich anderen Sie Stadt verächtlich hindangesetzt / und zu dessen offenbahrer Elusion, die in merissimis conglomeratis undique conjecturis , figmentis , contradictionibus &

& perplexitatibus bestehende sogenannte Acta Lindaviensia Anno 1643. per Typum der Welt bekandt gemacht / und darinnen / zu Gründung ihres Unfugs / achterley unterschidliche Titulos allegieret / dabenebens aber supra cit. pag. 150. nit nur selbsten bekennet / daß niemand / duobus ex Titulis diversis, eine Sach besitzen möge; Sonderen es haben auch obangezogene Tübingenses in ihrem rechtlichen Gutachten in d. Actis Lindaviensibus enthalten pag. 776. Ihro Stadt Consulendo an die Hand gegeben / daß Sie ihre prætendierende Jurisdiction über offterholte Stifftl. Köllnhöffe nit manutenieren könne / nisi dicatur, Lindavienses Eam vel Feudi, vel Privilegij nomine recognoscere ab Imperatore &c. Lobl. Stadt hingegen will selbige / auch so gar über den Stifft / vi Territorij & Jure proprio erzwingen; da sie doch biß auf heutigen Tag keinen Titulum Legitimum hierinnfahls fürzuweisen vermöcht.

Ja was kan effronter und contradictorischer seyn? als daß Lobl. Stadt in disem ihrem Anno 1692. ex Actis gezogenen übelgenannten grundlichen Bericht pag. 2. sustinieret: der Stifft seye Sæculo X. zu Nonnenhorn erbauter gestanden / von denen Lindaueren zu sich recipieret / und selbiger mit aller Bequemlichkeit zu neuen Gebäuen versehen worden; Dahingegen bekennet sie in dero obangezogenem vorläuffigen Gegen-Bericht de Anno 1697. daß der Stifft Sæculo IX. allschon in der Insul würcklichen situiert gewesen seye ꝛc. disem schnur-stracks zu gegen / bekennet Sie Stadt nun widerumben / mit ihrer dermahliger Widerhollung dero falschen Berichts ꝛc. daß der Stifft X. Sæculo zu Nonnenhorn gestanden: der Insul Lindau Inwohnere eine Frau Abbtißin mit ihren damahligen Ordens-Frauen zu sich eingenommen / und mit bequemlich-nöthigen Wohnungen versehen habe ꝛc. und lasset in berührtem 1697igsten Jahr in dero an der Römis. Kayserl. Majest. hoch-preyßlichen Reichs-Hof-Rath eingeschobener / so rubricierter Ableinung und verwahrl. gegen Remonstration pag. Nob. 4. fac. 1. in princ. annoch gantz præsidenter dises von sich kommen: Sie werde wissen / dero d. Anno 1692. publicierte Gravamina, &c. wo es hin komme / zubehaupten. Mit was Fug und Schein der Warheit aber kan Lobl. Stadt dises evincieren / da sie doch in offtermelten ihren Actis Lindaviensibus pag.

340. vers.

340. vers. Tertium. pag. 366. vers. aber was bedarffs. cum pag. 862. in fine. & alibi passim gantz deutlichen confessieret/ daß der Stifft Lindau Anno 810. fundiert / und illo tempore zuerbauen in der Insul angefangen worden seye?

Es ist demenach eintweders nit wahr / was Lobl. Stadt mit ihren alten Lindaueren gleichsamb der gantzen ehrbahren Welt Anno 1643. allschon bekandt gemacht / oder nit wahr / was Sie Anno 1692. mit denen jüngeren per Typum divulgieret / oder nit wahr/ was Sie daraufhin Anno 1697. beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath judicaliter angebracht hat; Am allerwenigsten aber kan der Warheit gemäß seyn / was Sie Stadt / obigem zugegen durch den Truck neuer Dingen hat außsprengen lassen. Sondern es scheinet hierauß nochmahlen / daß Sie / veluti spiritu vertiginis agitati, nicht wissen/ was sie schreiben.

Was kan im übrigen von Seiten Lobl. Stadt unbedachtsammer und gehäßigers eingeführt werden / als daß ein apertum crimen falsi seye (so schreibt und redet man Stadt Lindauischer-oder ihrer Consulenten Seits / von hochen Fürstl. Persohnen per totum cursum Actorum Judicialium, und speciatim in disen per typum noviter divulgierten Scripturis, und zwar bey dem ersten sub pag. 24. §. welches und als man. bey dem anderen aber sub pag. 8. circa fin.) daß man ex parte deß Stiffts / occasione Sententiæ de Anno 1671. das Wort Unterthonen &c. auß folgender Ursachen einfliessen lassen / weilen nemblichen die Stifft. eigne / auch Lehen-Leuth und Censiten / testibus retro Actis, auch Unterthanen gewesen seynd; Wie solches die in mehr angezogener Stifft-Deduction enthaltene Beylaagen *sub* N. 45. 90 94. 101. bis 108. 131. 132. 150. 155. 164. 179. *& alibi*, mit mehrerem beleüchten.

Wann aber dises ein Apertum Crimen Falsi? so hat man von Seiten der Stadt oder dero Consulenten nit allein dergleichen Laster / non una duntaxat vice, selbsten begangen / sonderen dessen auch ihre eigene Herren Vorfahrere hoc ipso arguieret/ und publice convincieret/ als welche

1.mo Im Speyrischen Cameral-Process denegatæ Justitiæ &c. in Responsione ad 56. Artic. bekennen und erkennen/ daß Sie nicht Jure proprio territoriali, sonderen als Reichs-

 Vögte

Vögte die Ober- und Gerichtbarkeit über die Stifftische Kölln- und Hof-Güter / folglichen nudam administrationem, über deß Stiffts Eigenthumb erlanget haben / als warmit solches und die Posseß der Unterthanen dem Stifft deutlichen gestanden worden.

2.do Bekennen und erkennen dieselbe ein gleiches im Vertrag de Anno 1563. per ibi formalia: der Köllnhöff- Hoff- und Lehen-Güteren Leuth und NB. Unterthanen ꝛc. Item die beede Obrigkeiten Stifft und Lindau ꝛc. ferners gedachte Unterthonen jede NB. von seiner Obrigkeit / seiner NB. Gelübd und Eyden erlassen worden. Ja Sie adultieren

3.tio Berührten Kayserl. Reichs-Hof-Raths Sentenz selbsten / ahnerwogen Sie in disem Ihrem Scripto, d. pag. 23. §. Uber dise Materi. die in widerholtem Sentenz enthaltene Absolution, eines von Ihren Burgeren / wegen verbottenen Dantzens in dem Stifft begangenen- und von Ihro Stadt abgestrafften Frevels / in pluralem numerum verkehren / warauß Sie vile exercierte Actus: und darmit das Territorium sambt der Superioritæt in- und über den Stifft erzwingen wollen. Wie Sie dann auch sich

4.to Erfrechen / in mehrermeltem dero vorläuffigen Gegen-Bericht *sub Lit. C. de Ao.* 1697. *pag.* 14. *Lin.* 7. zumelden als wañ der Vertrag de Ao. 1610. entzwischen dem Stifft und Gotts-Hauß zu NB. Unseren L. Frauen zu Lindau ꝛc. gepflogen und also rubricieret worden wäre; Dahingen der Vertrag klar außweiset / daß der Stifft allda ein GOttes-Hauß zu Unser Lieben Frauen zu Lindau in singulari genennet wird. Und weilen solches in eben disem Gegen-Bericht lin. 4. pag. 1. und anderwertig repetieret worden; So liget enixa voluntas falsificandi Instrumentum am Tag. Sie melden noch über das

5.to Auch in disem *Scripto pag.* 135. *in princ.* sine rubore „ per formalia, ipso in Judicio: Civitas habe nunmehro ihr Jus „ Territoriale in dem Begriff deß GOtts-Hauses (Lindau) in letsterem Sentenz Anno 1671. so gar in Iudicio contradictorio confirmierter erhalten ꝛc. da doch ermelter / in disem der Stadt famoso Ungrunds-vollen Scripto N. 11. selbst beygelegter Sentenz / deß Stifftischen Territorij halber / uti legenti patebit, kein jota verlieret / auch vernünfftig nit zupræsumieren / daß ein Hoch-preyßlicher Reichs-Hof-Rath (welcher den Fürstlichen

Stifft

Stifft in seinen außerhalb der Stadt competierenden: von Ihro gekränckten zerschidenen / von der Territorial-Jurisdiction dependieren juribus, sententialiter manutenieret: und Sie Stadt noch darüberhin ad cautionem de non amplius turbando, præstandam condemnieret hat) sich dabey jemahlen werde haben zu Sinn kommen lassen / Ihne Stifft selbsten einer solchen A. C. zugethaner Stadt so schlechter Dingen zuunterwerffen; wohl aber erscheinet hierauß handgreifflichen / daß Sie Stadt so gar durch eigenmächtige ohnerlaubte Interpretierung deren Kayserl. Allergerechtisten Urtheilen / und mittelst dero Städtischen anmassender Præpotentz / die Unterjochung dises Catholischen obwohlen armen Fürsten Standts / mittelst ihrer Præpotentz / auf alle auch ohnerlaubte Weiß / suche / und geflissen prædeditiere.

Ob nun zwar auß dißseitig-bißherigen wahrhafften Anzeig und grundlichen Remostrationen mäniglichen ohnpræoccupierten hoffentlich zu genügen einleüchten wirdet / daß die von Lobl. allhiesiger Stadt / gegen dem leyder! unvermögenden ohne das in vil andere Weeg betrangten Stifft allda / schon vor 30. Jahren consarcinierte / und nun widerumben / stante amicabilis compositionis tempore, mithin gantz ohnvermuthet de novo außgesprengte Gravamina, lauter Lufft und Dufft: zumahlen ein / der jmmerzu von Ihro Stadt syncerierter guten Nachbarschafft / è Diametro zugegen lauffendes durchgehendes schlimmes Gespünst seye / und keine fernere Beantwortung promeriere / bevorab das IX. Gravamen in præcedentibus allschon abgefertiget worden / das X. aber allerdingen extravagant, und ebenfahls altioris indaginis ist / und den Stifft allein nit berühret.

Nachdeme aber von Seiten der Stadt / bey dem XI. und XII. Beschwerd-Puncten / ein grosses Geschrey gemacht: und dabey das Höchst-preyßwürdige Ertz-Hauß Oesterreich / oder vorderist die Römis. Kayserl. Majestät so wohl in zerschidenen ungleichen Terminis, als unanständigen Mißdeuttungen / und Imputationen (samb wäre der zu Beesenreuthin vor mehr als 30. oder 40. Jahren vorgangene Actus, favore Religionis, geschehen / und was dergleichen gantz unbegrundte / in Actis Judicialibus bereits hingeraumbte / lödiglich zu Erweckung schädlichen Mißtrauens / jalousie und ungleicher Impressionen in Publico abgesehene

gesehene Adinventiones und Anzäpffungen mehr seynd) mit neuerlicher dises Scripti, sambt deß Appendicis Divulgierung/auch neuerlich angegriffen wirdet. So will man/ zu besserem der Sachen Bericht/ mäniglichen ohnpartheyischen/ ex notorietate Actorum Judicialium, kürtzlichen ohnverhalten/ daß als eine Lobl. Stadt durch ihre ex dictis Actis kundbare Turbationes zu dem Procefs de Anno 1653. ohnvermeidentlichen Anlaß gegeben/ und darmit gegen alle dem Fürstl. Stifft competierende Rechten/ Freyheiten/ Verträge und Herkommen/ auch so gar mit Veracht/weiland der Römis. Kayserl. Majest. Ferdinandi III. Allerglorwürdigsten Angedenckens/ außgelassenen Prohibitiv-Mandats de 15. Decembr. besagten Jahrs/ nemblichen: Daß Sie Stadt den Stifft in seinen kundtbahren Rechten nit turbieren/ beeinträchtigen noch betrüben/ und hierab innerhalb zwey Monat gehorsambsten Bericht erstatten sollen rc. Ein als anderen weeg fortgefahrn/ und unter allerhand üblichen Räncken/ und weitläuffig: calumniosen Scripten/ die Parition so lang und vil aufgezogen/ biß sie nach einem sibenzehen-jährigen Ungehorsamb Anno 1671. zu widerholter Abstellung/ aller geklagten/ à potiori in die Suprema Jura hineinfliessender neun Turbationen/ in einer Ordnung/ unacum Cautione, de in futurum non amplius turbando, wie oben gemelt/ condemniert: und verdammet worden. Diser gerechtister Urtheil/ sambt zweyen erfolgten Sententijs Declaratorijs & Confirmatorijs, auch darüber emanierten Kayserl. Allergnädigsten Executiv-Rescripten aber hindan gesetzt/ mehrmahlen nicht parieret/ sonderen zu deren gerader Contravention, Vilipendentz und Veracht/ so gar in contrarium mit Privat Executionen/ exemplo planè inaudito, fortgefahren; Als hat der Fürstl. Stifft anderster nicht gekönt/ dann in hoc facto, omni Jure prohibito, scandaloso & pessimi exempli, pejorisque sequelæ, dem Höchst-preyßl. Ertz-Hauß Oesterreich/ als nomine Imperatoris & Imperij Schutz- und Schirm-Herren/ dise Bewandtnuß der Gebühr nach zueröffnen/ und deroselben gleichwohlen zuüberlassen/ was pro re nata einer so thätlich-als schimpfflicher Procedur, zuthun und zulassen sein möchte.

Da nun Lobl. Ober-Ambt zu Bregentz das jenig/ was de facto geschehen/ auch dergestalt reparierts und lödiglich verrichtet/ was in derley Thätlichkeiten alle Rechten notoriè zulassen/ und dar-

darüber einem Advocato von Ambts wegen obgelegen seyn will; hat man Stadt Lindauischer Seits gleich es pro fracta pace, mit Affingierung viler Unwarheiten/ außgeschryen/ auß der damahls anwesenden Herren Ober-Beambten/ Cavalliers, und andern unentbährlichen Bedienten und Dieneren/ lauter gewaffnete Leuth gemacht/ umb die Sach ad constitutionem auf den Lands-Friden zuqualificieren 2c.

Es seynd aber dise Narrata Falsa ex eadem constitutione mit solchem Nachtruck explodiert worden/ daß man ex parte Lobl. Stadt von ihrer darüber instituierten Action, testantibus Actis, freywillig wider abgegangen/ und sich eines anderen deutlichen declarieren müssen/ videlicet: daß Sie Stadt nicht mehr supra fracta pace agiere 2c. dessen jedoch unerachtet hat sie/ über dise Beschuldigung und hoch-sträffliche Diffamation, durch ihre ungleiche Bericht/ und aller Orten außgesprengte Exclamationen/ contra clara verba Sententiæ; auf das alte Herkommen adeoque in possessione antiquiori fundatâ, & evidenter probatâ, die Restabilierung ihrer Attentaten wider erlanget/ die sie nunmehro mit ihren zum zweytenmahl publiquen in Truck gegebenen/ extra propositum noviter diffamandi & motus ciendi, gantz vergeblichen/ und weder ad compositionem amicabilem, noch ad causæ vel processus merita ichtwas dienenden: sonderen vilmehrers die gütliche Composition so wohl-als Decision der Sachen fern weiters geflissener Dingen steckenden Scriptis, auf dise Weiß und Arth belohnen und dänckbarlich erkennen thut.

Dises ist nun die gegründte von dem Fürstl. Stifft Lindau ex parte der Stadt allda extorquierte Defensions-Beantwortung/ über dero per Typum neuerlich so grundlose als gehäßige Scripta, welche man mit dem wenigen Anzeig der vilen (verbis utimur & terminis ipsius Civitatis) bedaurlichen Verfolgungen und vilen Anfällen/ (welche der Stifft nit nur seiter dem Münster-Ossnabruggischen Friden/ sondern von der Zeit der von der Stadt an sich erpracticierten Reichs-Vogtey/ wider alle dero gegebene Schrifft-als Mündliche Sycerationen ohne geringste Verschuldung/ biß anhero erduldet/ und welche ein jedes unpassioniertes Gemüthe/ anderster nicht/ als für nun nicht mehr verborgen haltende Præparatoria ansehen muß/ disen enervierten/ ad ipsas in-

cicas, redigierten / und gantz verlassenen Hilff-losen Catholischen Stifft gar in Grund zurichten / und auf gut Vgels-Arth zutractieren) zu Benemmung all ungleicher Impressionen / durch ebenmässigen Truck kürtzlichen bekandt zumachen / gemüssiget worden / mit diser bedinglichen Expression jedoch / daß man sich hierdurch weder zu Nachtheil deren bey Hoch-preyßlichen Kayserl. Reichs-Hoff-Rath in Procels verfangenen Sachen / noch zu Abbruch der beederseits beliebten Mediations-Commission, in Comitijs, allwohin derley Causæ ohne das notorie nicht gehörig / auf keine Weiß einzulassen / gemeinet seye. Sondern / daß / wann wider Vermuthen / das Mediations-Werck quovis modo sich zerschlagen solte / man an Seiten deß Fürstlichen Stiffts nit nur einer Löbl. Stadt übel genandte grundliche Ablainung standhafft zu widerlegen: sondern auch anmit durch die in der annectierten Beylag

B. sub litt. B. entworffene / das Haupt-Werck der Controversien / in sich begreiffende und selbe exhaurierende XXIV. Quæstionen / dem Publico ferners bekandt zumachen parat stehe / wie nemblichen Ihrer Stadt bißherige vier Principal Defensores / als Daniel Heyder welcher die Acta Lindaviensia zusammen getragen; Hermann Conring, der die was anders meritierende Censur über deß Fürstl. Stiffts Kayser-Ludwigischen Privilegium herauß gegeben; Wilhelm Ernst Tentzel / so die von Herrn P. Raslleren S. Jes. refutierte Conring. Censur zuvindicieren sich unglücklich unterstanden / und der Jenige / welcher der Stadt vorläuffigen falschen Gegen-Bericht sub litt. C. über die ohnrubricierte Stifftische Deduction fabriciert hat) schier in allen Quæstionen sich selbsten offentlich widersprechen / und einandern durchgehends zugegen seyen; Warüber so dann einem jeden ohnpartheyischen zujudicieren überlassen wirdet / wie deren aller Lehr-Sätz beschaffen seyn müssen? und ob solchen Scribenten auch einiger Glauben beyzumessen seye?

Hierzwischen und gleich wie durch solch-der Stadt reiterierte Divulgierung ihrer famosorum Scriptorum &c. vor Augen liget / daß Sie Lobl. Stadt dero diffamierliche und umbegrundte Lamentationes ohne einiges Bedencken aller Orten / wo Sie nur Gehör zufinden vermeinet / wider den Unschuldigen Stifft zuinculcieren nicht unterlassen thue / umb andurch ihre wider den unvermögenden

genden Fürstl. Stifft verübt, und noch jmmerfort continuierende viâ factische Proceduren / auch zufügende Trangsaalen zuvermascheren; Also auch diser zum höchsten angefochtene Stifft Lindau verhoffentlich unbearget bleiben wirdet / daß er seine wenige / jedoch standhaffte Beantwortung / über die (utimur iterum ipsius Civitatis terminis) in so grosser Anzahl auf Jhne zutringende Machinationen / eines einheimischen Feinds / an die offenbare Sonnen leget: umb darmit / so vil als Menschen möglich / die Beyhilff und Commiseration zuverdienen / oder aber / und wann solche / gegen alle bessere Hoffnung / nicht erhalten werden solte / wenigst / bey allen ferners erfolgenden Fatalitæten vor GOTT und der gantzen Welt zubehaubten / daß der Fürstliche Stifft ja nichts unterlassen / was zu jmmer möglichsten dessen Erhalt- und Errettung vor gnätzlichen Untergang / diensamb- und nach denen Rechten / Reichs-Constitutionen und Verträgen erlaubt / oder practicabel zuseyn angeschunen.

Man will deme nach gegen die eingewendte vergebliche Protestation, wie auch obige gantz ungegründte Scripta, und deren durchgehende Unwarheit / auch darinnen enthaltene hoch-sträffliche Verleumbdungen hiemit so zier- als feurlichen respective re- und protestieren / und remedia quævis competentia tàm extra; quam Judicialiter, und in specie dem Kayserl. Fiscali, und anderen Interessenten / umb so mehr vorbehalten / als aus der berührter Scriptorum durch den Truck widerholter Außsprengung je mehr und mehr handgreifflichen zuerkennen gegeben wirdet / daß man an Seiten Lobl. Stadt den durch dero Cabales auf die Spitzen deß gäntzlichen Untergangs gebrachten Fürstl. Stifft / mit dergleichen famosen Scriptis, gegen alle Rechten / Reichs-Constitutionen / auch münd- und schrifftlichen Synceration, wie nit weniger gegen der Freyen- und Reichs-Städten ehrbahre Conduite, fürsetzlichen zudiffamieren / zuverschreyen / und an Ehren schimpfflich anzutasten / anbey mit Andichtung allerhand Calumnien bey mäniglichen gehässig zumachen / beharrlichen profitiere.

Mit disem allem beschihet jedoch die nochmahlige Synceration und Verwahrung / daß dises gantze Defensions-Werck / zu niemands Offension: sondern allein zu wohlerlaubter / jmò abgetrungener Offenbahrung ermelter Täglich (sunt iterum verba Civitatis)

P

viratis anstürmenden Trangsaalen angesehen / warunter man Seiten dises erarmbten Fürstl. Stiffts mit Warheits-Grund erligen muß / dafern nicht / Authoritate Augustissimi, sothanem Unweesen dermahl eins gesteuret / und disem zwar geringen / doch aber auch getreuesten von 900. Jahren hero seyenden immédiat Reichs-Stand seine vorige Ruhe auch Sicherheit widerumben ertheilet wirdet. Umb welche man zumahlen bereiths in genere & speciè, öffters gantz angelegenlichst suppliciert und die allermildeste Erhörung / sambt erforderlicher nachtrucksammester Remedur von dem Allergerechtesten Kayserl. Thron sich umb so fördersamer promittieret / wann deß Heil. Römis. Reichs Catholis. Chur-Fürsten und Stände für disen auf den Sprung deß leydigen Untergangs stehenden devotisten Catholis. Reichs-Stand pro æquitate, wie hiemit gantz wehemüthig gebetten wirdet / nachtrucksamb zuintercedieren sich gefallen lassen werden.

Und dises ist / was auß gändigsten Befelch Eingangs Höchstgedachter unserer Gnädigsten Fürstin und Frauen ꝛc. über einer Löbl. Stadt reiteratò divulgierten ungrund-vollen Bericht ꝛc. zu dero anvertrauten Stiffts Ehren Rettung ꝛc. von unterzogenen dem Publico zuerkennen zugeben / pro hîc & nunc reservatis ulterioribus in eventum reservandis, für höchst-nöthig erachtet worden. So beschehen Fürstl. Stifft Lindau in Mense Decembri. 1723.

Fürstliche Räthe und Ober-Beambte allda.

APPENDIX AD GRAVAMEN CIVITATIS I. ET II.

Das gute Vernemmen gegen dem Fürstl. Stifft ꝛc. und Jus Asyli betreffend.

WJe aufrichtig einer Lobl. Stadt dahier schrifft- und mündliches immerfort jactirendes gute nachbarliche Comportement gegen dem Stifft gemeynet seye? leget nunmehro das jenige an Tag / was sich / occasione deß jüngst verwichenen 2ten Februarij darinnen eingelegten Feuers / deß mehreren ereignet hat.

Dann nachdeme in der Nacht Festi Purificationis B. Mariæ Virginis sine Macula Conceptæ dises fürlauffenden 1724. Jahrs / in gedachtem Stifft / (welchen man tempore deß 30. jährigen Teutschen Kriegs / und wegen in diser Statt Lindau neben der Garnison, allerhand gelegener Leuthen / zu dessen Sicherheit / lange Jahr mit einem grossen Thor nächtlicher Weyl verschlossen haltete / vermög deß Fridens-Executions Recess aber de Anno 1649. zu freyerer Bedienung deß Asyli, derselbe / ad Instantiam der Statt / widerumben eröffnet- und ad Statum Anni 1624. eingerichtet werden müßte) durch einen noch zur Zeit unbekanten Bößwicht / eben mit Gelegenheit deß allezeit offen stehenden Stiffts / Feur eingelegt worden / umb Solchen in Brand zu stecken / und vermuthlichen gäntzlich in die Aschen zulegen; Ein welches auch ohnvermeydentlich hätte erfolgen müssen / wann nit durch die augenscheinliche Güte GOttes / und ohnfehlbare starcke Fürbitt dessen unbefleckten Jungfrau und Mutter Mariä (dero diser Ur-alte Stifft dedicirt) die Würckung der Menschlichen Boßheit wäre benommen worden; Wohlerwogen der Thäter sich eines tempore hyemali vor die Kellerthüren zulegen pflegenden Strohwüsch bedienet / in welchen er einen ungefähr anderthalben Spannen langen brennenden Lunten-Strick gestecket / und solchen auf das unter der Stiegen gelegene klein gespaltene Tannene Holtz abhangend geleget /

get / so daß der Lunten-Strick auf dem Holtz ein sichtbare Brand-mahl nach sich gelassen/und an dem Strohe hinauf bis in den Wüsch hinein gebrunnen / welcher jedoch (dem Allerhöchsten seye ewiger Danck !) keine Entzündung gemachet / sondern allein ein Brand-Zeichen / auch die / wie der Lunten-Strick ware/ an dem Strohe herunder gehangene annoch unverfallen gewesene Aschen hinderlassen (wovon nit nur der Herr Commendant allhiesiger Statt / den Augenschein selbsten eingenommen / sondern es ist solches auch dero Herren Deputirten gezeiget worden) Als hat dise so boßhafft- als erschröcklich- und gefährlichste Unternemmung Se. Hochfürstl. Gnaden unsere gnädigste Fürstin und Frau ꝛc. auf abermahlige Nächtliche Sperrung dero anvertrauten Stiffts/zu so vil möglicher künfftiger Vorbiegung derley grausambster Attentaten / wie billich / zuverfallen veranlasset / ein welches Sie auch durch eine ordentliche Deputation beeden Herren Burgermeistern Wegelin ꝛc. und Rader ꝛc. mit Vorstellung der besorgender fernerer Gefahr deß Stiffts und der Statt / alsobalden gantz nachbarlich anzeigen, und zugleich die Versicherung thun lassen / daß Seiner Hochfürstl. Gnaden Vorhaben / citra cujuscunque præjudicium, und nur so lang intendiret werde / bis die gegen einandern waltende Differenzien / Güt- oder Rechtlichen außgetragen seyn wurden. ꝛc.

Wie nun beede vorangeregte Herren Burgermeistere über solch ohnvermuthete Begegnuß ein besondere Displicenz bezeugten/ mit angehängter Versicherung / daß Sie solche sambt Sr. Hochfürstl. Gnaden hierinnfahls führender Intention, einem gesambten Magistrat vortragen / und die außfallende Resolution widerumben wissen machen wolten; Also auch getröstete man sich derseits umb so vil ehender einer willfährigen Declaration, als eines theils der Löb. Statt nur gar zu wohl bekant / daß der Stifft weder mit Leuthen versehen / noch sonsten in dem Stand seye / selbige mit beständigen Wachten zu besorgen.

Andern theils / weilen der Statt bey derley Umbständen ebenfahls haubtsächlich daran gelegen / und daß Sie die nachbarliche Zugestehung der ad interim nur/ gantz ohnpræjudicirlich angesehenen Sperrung/ dem Fürstl. Stifft umb so weniger difficultiren wurden / als Sie das Privilegium & Jus Asyli , mittelst

dar-

dargegen bey höchsten Tribunalien außgezohenen Processes / extremè disputiret / und in disen Ihren vermeinten Gravaminibus darwider ohngemein strepitiret hat.

So dann auch weilen bey höchst-gedacht Seiner Hochfürstl. Gnaden unser gnädigsten Frauen vor etwas Zeit celebrirtem Benedictions-Festin, einer Lobl. Statt 5. Herren Deputirte / in Gegenwart deß Hochfürstl. Costantzischen Herren Suffraganei Hochwürden und Gnaden als Benedicenten ꝛc. deren anwesender Kays. Herren Conservatoren / und viler anderer Hoch- und Wohl-ansehnlicher Herren Gästen ꝛc. mit einem ungemeinen Wort-Gepräng und expressivesten Contestationen / den Fürstl. Stifft aller guter Nachbarlicher Bezeugung iteratissimè versicheret haben. Zugeschweigen daß dise von mehr Höchst-gedachter Sr. Hochfürstl. Gnaden intendirende innocenteste Sperrung dero Fürstl. Stiffts: und verhoffte Acconsentirung / in der natürlichen Billichkeit: imò in ipsa etiam lege Evangelica gegründet ist.

Es hat aber Löbl. Statt-Magistrat, all obigem zu wider / und gegen all bessere Zuversicht / nit nur durch dero verordnete Herren Deputirte erstlich mündlichen: sondern auf die von der Seits gethane weitere Vorstellungen / nach der Hand auch schrifftlichen eine abschlägige Declaration auß solch ohnerhöblichen Ursachen cathegoricè ertheilen lassen / daß darauß mit Händen zugreiffen / daß es nit umb freyere Geniessung deß Juris Asyli (als welches / ihrem frechen Vorgeben nach / zu aller Leichtfertigkeit / Mord / Raub und Brand ꝛc. Gelegenheit geben solle) zuthun seye / sondern ein gantz anderes Absehen darunter verborgen lige / und daß man nit gesinnet seye / in der That mit dem Fürstl. Stifft einige aufrichtige wahre Nachbarschafft weder zu pflantzen / noch zuunterhalten / wohl aber alles in grössere Verwirrung zusetzen: oder wohl gar unsterblich zu machen / geflissener Weiß collimiret werde / umb nur Ihre fovirende schlimme Possession beständig usurpiren zu können; gestalten dises alles und noch mehrers Ihro Lobl. Statt auf dero ertheilte verkünstelte widrige Resolution, antwortlichen zuerkennen gegeben worden.

Errata

ERRATA TYPOGRAPHICA
SIC EMENDANDA.

PAg. 1. lin. 12. pro Cultivitierung leg. Cultivierung.
pag. 2. lin. 19. pro Sycerieren / leg. Syncerieren.
pag. 4. lin. 20. pro Stiffts / leg. Stifft.
ead. pag. lin. 36. post verbum. Eschach. delend. und:
pag. 5. lin. 13. pro Fürstlichlichen / leg. Fürstlichen.
pag. 7. lin. 17. pro Saarcsticè, leg. Sarcasticè.
ead. pag. lin. 24. pro arcebieren / leg. acerbieren.
pag. 11. lin. 26. pro N. ob. leg. Nobis.
pag. 12. lin. 10. pro denen / leg. deren.
ead. pag. lin. penult. pro solchen / leg. solchem.
pag. 13. lin. 19. pro plerumque , leg. Plerique.
pag. 18. lin. 33. delend. oder.
pag. 27. lin. fin. pro Anon. leg. Anno.
pag. 30 lin. 8. pro nemmen / leg. nennen.
ead. pag. lin. 23. pro Stättliche / leg. Stättische.
pag. 32. lin. 20. delend. der.
pag. 35. lin. 12 pro denigieret / leg. denigriert.
pag. 36. lin. 7. pro axagerieren / leg. exagerieren.
pag. 40. lin. 1. post. verb. aber / add. seide.
pag. 41. post. verb. scientibus, addend. & non contradicentibus.
pag 51. lin. 10. pro judicaliter, leg. judicialiter.
pag. 52. lin. 10. pro adultieren / leg. adulterieren.
pag. 53. lin. 3. pro dependieren / leg. dependierenden.
pag. 57. lin. 14. pro gnätzlichen / leg. gäntzlichen.

Die übrige etwann eingeschliche befindende Spalmata beliebe der geneigte Leser selbsten zuverbessern.

Lit. A.

EXTRACT

Deren in der gedruckten Stifftischen Deduction enthaltener von Seiten Lobl. Stadt Lindaw gleich nach ein bekomner Reichs-Vogtey wider jhne Stifft verübter: vnd bis 1622. continuierter Beschwerden.

Articulierte Beschwerden einer Fraw Abbtissin vnd Capitul deß frey Adelichen Stiffts Lindaw/ wider die Burgermeister vnd Rath daselsten/ woraus zuerkennen/ wie schimpff- vnd spöttlich die Lindawer nach einbekommner Reichs-Vogtey/ den frey Adelichen Stifft/ begwölltiget/ belästiget/ tractiert vnd gehalten haben/ übergeben H. Landuogten in Schwaben/ vnd vmb remedierung gebetten worden/ als in namen deß H. Reichs general Schutzherrn; Anno 1439.

DIe Klag so wir Abbtissin vnd gemeinen Capitel vnser Lieben Frawen GOtts-Hauß zu Lindaw vns zu den von Lindaw thuendt/ vmb Abbruch vnd Neuerung. Num. 1

Item deß ersten von deß Pfallentz Gericht wegen klagen wir vns/ daß die von Lindaw jhren Stadt-Knecht zu vnserm Amman vnd Richter schicken auff vnser Pfallentz/ vnd Jhm verbiethen nit zurichten vmb Sachen so den auff die Pfallentz gehören vmb Rechte Gottshauß vnd Hoffguet vnd die Vntzher jewelten auff der Pfallentz berechtet worden sindt/ daß vns kein Vogt nie darein geredt noch verpotten hat/ daß als wir meynen vnbillich beschehe/ nach dem vnd wir von alter her haben gebracht/ vnd ein Pfallentz Gericht ist/ daß nieman haben soll noch mög/ den der Gefürst seig/ vnd wir meynen sollich Sachen für Jhren Rath zuziehen/ vnd daselb zurichten/ vnd was den auff vnser Pfallentz Recht gibt/ wedrem Theil daß nit gefalt/ der suecht sie/ den handhabent sie/ vnd verbiethen den dem die Guet die Er den mit Recht da behalten handt/ daß Er die nit müssen getar vor Jhrem Gewalt.

Item so meynen wir daß die von Lindaw weiter vnd höher in den vier Kelnhöffen richtend den ander Vögt gethon haben/ vnd daß auch dasselb Vogtgericht sollen allweg mit rechten Gottshauß Leuthen/ vnd auch Hindersessen der Kelnhöff vnd mit keinen andern besetzt werden; Vnd daß sie auch denn nit weiter noch höher zu richten haben den vmb drey Stuck/ zum ersten über Fridbrüch/ fliessend Wunden; Zum andern vberziehend Diebstähl/ vnnd zum dritten vber freffenlich heimsuchen/ vnnd die hohen Gericht gehören einem Landtuogt deß Reichs/ der dem der Oberst Vogt von eins Römischen Königs oder Keysers vnd vnser Beschirmer ist; vnd sonst vmb all ander sachen vns vnd vnsers Gottshauß Leuth vnd Guet antreffendt/ haben wir zu richten auch nieman anders.

Item auch beschwerendt sie vnsere rechte Gottshauß vnd vnsere freyge Gottshauß Gütter / die auß vnserm frigen Vorst kommen / daß sie in Ihr Stattsteyr geben müssen / die Ihnen vor kein Steyr nie geben hand / vnd auch von den die Ihr Burger nit seind / erfordern sie Steyr / das wir meinen vnbillich gehe / daß sie von keinem Guet / daß in die Kelnhöff gehöre / kein Ihr Stattsteyr nemmen / aber sie bey der Vogtsteyr vnnd Vogtrecht lassen bleiben / deßgleich von denen die Ihr Burger nit seind / sollich Steyr nit erfordern / noch die darumb bekümmeren.

Item sie kauffen vnsere rechte Gotthauß Guet / die in die Kelnhöff gehören etlich für frey aigen / die den ligent selten zu niessen nach Landtsrecht die niessen sie / vnd handts aber in rechte Ehehaffte mit Gewalt / vber das mit Recht erlangt ist / deß man besigelt Brieff hant.

Item so klagen wir vns von vnser vnd vnsers Gottshauß Hoffgütter wegen vnd Zünß- Gülte / daß die fast verendert werden / vnd vil daraus vnd dauon ohn vnser Wüssen Willen vnd Gunst versetzt vnd verkaufft / vnd das die von vns geferttigt werden / vnd daß die von Lindaw darumb Brieff besiglent / das vns kein Widerbrieff von nieman werden mag / dadurch vns die verschinen / vnd vnsere Lehen vnd Zünß fast geschwechet werden / daß vns vnserm Gottshauß ein grosser Abbruch ist / vnd besorgen wo es nit vorkommen werde / daß sie den zu letst das Vogtrecht kaum betragen mügen / vnd meynen das wir allein vnd sonst nieman anders von sollicher Guet wegen besiglen / vnd daß vns auch Widerbrieff an sollichen end en geben werden sollen / damit vns solliche Guet Recht und Lehen nit verblichen.

Item so sie den sollich Zünß ab vnsers Gottshauß Kelnhöff vnd Höff vnd Zünßgütter kauffen / vnd sich Zihl vnd Tag ergandt / so schicken sie Ihren Gerichts- Knecht in die Kelnhöff / vnd pfenden daraus vnd verkauffen dieselben vnsere Gottshauß Guete auf Ihr Statt gant ohn vnsern Willen vnd Wüssen / das wir meynen gar vnbillich sige / daß man aus einem Gericht in das ander pfenden solle / den wen man an sollichen enden / vnd von sollicher Guet wegen pfenden wolte / das solt vnsers Gerichts- Knecht / vnd nit der Ihr thuen / als das jewelten vnsers Gottshauß Gewonheit vnd Herkommen gewesen ist.

Item sie richten vor Ihrem Rath vmb fliessendt Wunden / daß wir vermeynen gar vnbillich sein / vnd vor dem Vogtgericht berechtet werden solte / als das jewelten vnd von alter herkommen ist / vber alle Rechtpott / so wir darumb gethon haben; begehren noch daß man sie weise demselben Spruch abzuthuen / vnnd daß man beiden Theilen für das genembdt Vogt-Gericht verkünde / vnd jedwederem Theil sein Kundtschafft höre / vnd an demselben End geschehe das recht sige.

Item sie wöllen vns da weder Pfander noch Gant lassen / vnd haben vns vnsern Pfänder namblich Hansen Cläsin in den Thurn geleit / vnnd wolt der von Ihn ledig werden / da müst Er Ihn verheissen / sollich nimmer mehr zuthuen;

Item so meynen wir das Guet so der Spital jetzt von Hansen von Griessen erkaufft hat / sige von vns / vnserm Gottshauß recht Mannlehen / vnnd an die Mannlehen die sie dem Spital erkaufft haben / das vnser Herkommen nit ist / einem andern Gottshauß Mannleben zuleihen.

Item

Item sie wehrent vns ein Maur zu machen auff dem vnsern / vnnd das vnser damit in Frid zulegen / vnd auch ander Paw die vnserm Gottshauß nothurfftig seindt / das doch vormahls nie beschehen / vnd nieman andern verpotten ist;

Item sie verbieten vns in jhrem Etter zu kauffen / vnd vnderstand sich vnsers Gottshauß Gütter zukauffen.

Item so klagen wir vns / daß sich gefügt hat / daß vns etlich der Vnsern gehorsamb gewesen seind / vnd Spruche besigelt Brieff vnnd Gelübdt nit haben halten wöllen / auch ander Gebott von vnsers Gotts-Hauß wegen / vnd vmb vnsers Gotts-Hauß Gütter / darumb wir offt die von Lindaw angerüefft haben / daß sie vns die Vngehorsamben gehorsamb machtent / als sie vns das schuldig zuthuen sigent / von der Vogtrecht wegen / die sie nemmen ob vnsern aignen Gotts-Hauß Güttern / hant Vns von Ihnen noch nie mügen gelangen.

Item wir klagen Vns auch / daß die von Lindaw vnsern Ammann vermeinen zu straffen auff Ihrem Rath-Hauß / umb willen eines streichs der einem vor Ihr Statt auff vnd in einem Kelnhoff vns vnd vnserm Gottshauß zugehörig / geben worden ist / vnnd solte Er einen Freffel an dem Ende begangen haben / deß wir doch nit vermeynen / so solt Er doch auff vnser Pfallentz als das von alter Herkommen were / vnnd sonst ntenderst anderstwo berechtet werden / den menigklich wol weist was Gerechtigkeit Kelnhöff haben.

Item füro seidmahls wir vnser Gottshauß vnd selben Leuthen ihr Burger / vnd sie auch vnser Vögte sindt / vnd vnser Steyr vnd Vogtrecht von vnsers Gottshauß Gueten haben vnd nemmen / so vermeinen wir / daß sie vns schuldig sigen bey vnsern Rechten vnd Herkommen zu schirmen vnd hand haben vnd dabey bleiben zu lassen / in maß als ander vnser Vögt vormahls gethon haben / vnd wiewohl dem daß ist / das wir vnd vnsers Gottshauß Leuthe ihr Burger seind / so vermeinen wir nit anders den dises vnserm Gottshauß an allen vnsern Rechten vnuergriffenlich vnd vnschädlich / auch verbiettendt sie vnsern Werck-Leuthen / das sie vns in der Freyhandt ihr Werck nit tügen / wöllen sie deß nit thuen oder meiden / so verpieten sie Ihn Ihr Statt.

Item sie reden vns in vnser Straß die wir den von vnsers Gotts-Hauß Güetter oder von Gerichts wegen meinen zu haben da wir auch vermeinen das sie vns die vngehorsammen schuldig sigen gehorsamb zu machen / die den in die Vogtey vber die sie Vögt sind gehören.

Item es ist auch von alter herkommen / das kein vnsers Gotts-Hauß Leüth zollet haben / vber das müessen sie jetz Zoll geben.

Beschwerden Fraw Vrsulæ Abbtißin deß Fürstl: Adelich Weltlichen Stiffts Lindaw vnd dero Chor- vnd Capitul-Jungfrawen daselbsten wider Burgermeister vnd Rath der Statt Lindaw / nach einbekomner Pfandtbarer Reichs Vogtey / verüebte attentata vnd turbationes, auch Gwaltthätigkeiten vbergeben vmb remedierung H. Johann Trucksässen Landtvogt in Schwaben / als in Namen deß Hey. Röm. Reich General-Schutzherrn / worauß circa finem zu ersehen / das die Lindawer wider einer Fürstl. Frawen Abbtißin willen vnd protestiren einen Nachschlag Hamer in den Stiffts-Thurn mit Gewalt gemacht haben.

Num. 2. HJenach vermerckt die stuck und articul so wir Abbtißin/ vnd gemein Chorfrawen/ vnd Chorherrn vnser Lieben Frawen Gottshauß zu Lindaw / vns Clagent zu den von Lindaw daran vns die von Lindaw Abbruch/ eintrag vnd newerung thuen / zu dem kürtzesten vnuergriffenlich; Anno 1448.

Item deß ersten von deß Pfallentz Gericht wegen klagen wir vns das die von Lindaw ihr Stattknecht zu vnserem Vogt vnd Richter schickent auf vnser Pfallentz/vnd im verpietten nit zu richten vmb Sachen; so dann auff die Pfallentz gehören / vnd vmb rechte Gottshauß vnd Hoffguett / vnd die von je welten hero auff der Pfallentz gericht worden sind das vns kein Vogt nie darein geredt noch verpotten hat/ das als wir meinen vnpillich beschehe / nach dem vnd wir das von alter herpracht habent vnd ein Pfallentz Gericht ist das niemand haben solle noch müg den der Gefürst seige / vnd vermeinen solliche Sach zu Ihren Rath zu ziehen / vnd dasselb zu richten/vnnd das den auff vnser Pfallentz recht git wederm theil das nit gefalt der suecht sie den Handthaben sie vnd verpieten den dem die Guett die Er mit recht da behalten hat / das Er die nit müssen tar vor jhrm Gewalt.

Item so meinen wir das die von Lindaw weiter richten in den vier Kölnhöffen den ander Vögt vormahls in derselben Vogtey gethon handt/ wann wir vermeinen daß sie nit weiter zu richten haben den vmb drey stuck/ zu dem ersten vber Fridbrüch fliessendt Wunden / zu dem andern vberziehendt Diestall / vnd zu dem dritten vber freffenlich heimsuechen/ vnnd die Hohen Gericht gehören einem Landtvogt deß Reichs der den Obrist Vogt vnd vnser schirmer von eins Römischen Königs wegen sige vnd sonst vmb all ander Sachen vns vnd vnsers Gottshauß Leüth vnd Guet antreffent/ haben wir zu richten vnd niemand anders; Vber das so fahren die von Lindaw zu vmb so Spän vnd Stöß auff vnsers Gottshauß Güetter seindt als den jetz zu dem Kölnhoff Schönaw seindt vnd meinen etlich Stuck vnd Guet für sie ziehen / vnd saumen vnd jrren vns an vnsern Rechten / die den mit Vrttel vnd Recht auff vnser Pfallentz erkent sindt / vnd das sie darumb mit Leüthen von den Kölnhöffen / vnd das Ihr Amman ein Obmann seyent scheiden solle.

Item so Clagen wir vns von vnser vnd vnsers Gotthauß Hoffgüetter vnd Zinßguetter wegen das die fast verendert vnd vil darauß ohn vnser wissen vnd willen versetzt / vnd verkaufft / vnd das die von vns nit gefertiget werden / vnd das die von Lindaw darumb Brieff besigelt das vns kein Widerbrieff von niemandt werden mag / dardurch vns die verschinen vnd vnserere Lehen vnd Zinß geschwechet werden / das vns vnd vnsern Gottshauß ein grosser Abbruch ist/vnd besorgen wo es nit fürkommen werde / das sie den zu letst das Vogtrecht khaum ertragen mögen / vnd meinen das wir allein vnd nieman vnd solches besiglen/ vnd das vns auch wider Brieff an solchen enden geben werden sollen / damit vns solliche Guet vnd Recht nit verblichen.

Item so meinen wir das Guet so dann der Spital jetz von Hansen von Griessen erkaufft hat / sige von vns vnd vnserm Gottshauß recht Manleben die sie dem Spital erkaufft haben / da wir meinen das sollichs vnser Hand kommen nit sige einem andern Gottshauß Mann zuleihen.

Item so Clagen wir das die von Lidau vns in vnsern freyen Vörsten vnnd Höltzeren Holtz ohn vnsern wüssen vnd erlauben howen / das vns vnd vnsern Vordern nit mehr beschehen ist / dem erst newlich bey vier oder fünff Jahren.

Item so Clagen wir vns deß auch / das vns die von Lindaw / weren ein Mur zumachen auf dem vnsern vnd das vnser damit in Frid zulegen vnd ander Pew die den vnserm Gottshauß nothurfftig seindt / das doch vormahls nie mehr beschehen vnd niemand anders überal verpotten ist.

Item füro Clagen wir das die von Lindaw vns verpieten in Ettern zukauffen / vnd sich vnderstandt vnsers Gottshauß Güetter zukauffen.

Item so Clagen wir vns das sich gefügt hat das vns etlich die vnseren vngehorsamb gewesen seindt / vnd Spruchbrieff Innsigll vnd Geiübd nit haben halten wellen / auch andere Gepott von vnsers Gottshauß wegen / vnd vmb vnsers Gottshauß Guet / darumb wür die von Lindaw offt vnd dick angeruefft haben / das sie vns die vnhorsamben gehorsamb machen / als sie vns deß schuldig sigen zuthuen als von der Vogt Rechts wegen die sie nemment ab vnsern aignen Gottshauß Güettern das vns vntzher von Jhn nie möcht gelangen.

Item den von deß Ammans vnsers Ambtmanns wegen vernemmen wir wie in vil vnd manigerley drew begegnen von den von Lindaw vnd Jhren Burgern / vnd jhm ein Feindtschafft zugesagt wardt / auch Erhart von Künsegg in einem güetlichen Tag mit jhm in der kleinen Rathstuben geredt hat / das wir meinen das zu der Güetlicheit nit hörte / auch haben sie selb jhm botten für jhr Rath zum Rechten vnd freffel der beschehen solle sein in vnserm Kölnhoff zu Aeschach / das wir aber meinen das sige da nit zu richten / darumb so haben wir ihm auch verpotten an den Aydt den Er vns vnd vnserm Gottshauß geschworen hat / das Er für sie nit komme zurecht untz das sich erfinde mit Recht ob sie da zurichten haben oder nit / also darbey Jhn vnser Ammann gepotten hat andere billichen gleiche Recht het vns vnd Jhn alles nit mügen helffen; sie woltent Sächer vnd Richter sein / vnd hond ein Recht vber Jhn gesprochen daß wir Gott trowen / daß Er Jhn deß nit schuldig sige zuhalten nach vnsers Gottshauß Freyheit Rechtem vnd altem Herkommen.

Vnd sindt wir vnd vnser Gottshauß Leuth der von Lindaw Burger / vnd sie auch vnser Vögt sindt / vnd vnser Steur vnd Vogtrecht von vnsern Gottshauß Güettern handt vnd nemmen / so vermeinen wir daß die von Lindaw schuldig sein sollen hiebey vns allem Rechten beschirmen vnd Handthaben / vnd bey vnserm Rechten vnd alten herkommen bleiben lassen / in maß als ander vnser Vögt vormahls gethon handt / vnd wie wohl daß den ist daß wir vnd vnser Gottshaußleuth Burger seien / so vermeinen wir nit anders den vns vnd vnserm Gottshauß an allen seinen Rechten vnuergriffenlich vnd vnschädlich.

Item auch verpietent sie vnser Weinschencken inen daß sie den Wein nit zuschlach / nach nieman Samen kauffs gebe.

Item auch verpieten sie vnsern Werckleüthen daß sie vns in der Freyung jhr Werck nit tügent / wellen sie deß nit thuen oder meiden / so verpieten sie Jhn jhr Stadt.

Item auch Clagen wir vns daß sie den vnsern mit Namen den Jäcken/ vnd dem Müller von Beesenreuti / vnd vnserm Amman vnd Ihr gehorsambe vnd vmb Recht thuen/ daß sie vns gethon hatten / hand sie jhn jhr Statt verpotten.

Item auch Clagen wir vns daß der von Lindaw Ambtmann in dem Spital schuldig seye einen Frid zuthuen nach inhalt zweyer besigeleter Brieff der jetweder theil ein inhat / vnd begehren wir vnderscheidts zwischen den Güetteren da sie dann zusammen stossen/ daß wir aber untzher nit haben mügen kommen.

Item von deß Müllers wegen von Peesenreuti die von Lindaw nun geredt hand/Er sige anredt der 7. Pfund Haller daß Er die seiner Schwester schuldig seye vermeinen wir ist Er auch der anredt so wellen wir in deß vnderweisen / daß Er jhr die gebe.

Item so Reden sie vns in vnser Straff die wir den von vnsers Gottshauß Guet oder von Gerichts wegen meinen haben / da wür vermeinen daß sie vns alle vngehorsamben schuldig sein gehorsamb machen / die den in die Vogtey darüber sie Vögt sindt gehören.

Item auch Clagen wir uns ab jhrem Burger Vlrichen von Könsegg daß Er die Vogtey vnd den Hoff zu Tobetschweiler nit für Lehen will han / auch die Vogtey anders halt vnd höcher treib den ander sein vorfahren gethon / vnd von Gundratweiler vnd Liebenweiler Gericht hat vnd Straff geleit hat / auf vnser Hindersässen / vnnd wir vermeinen daß Er kein Recht darzu hab nach vnsers Gottshauß Rechten und herkommen/ auch ist in den güetlichen Tagen vertädinget abgeredt worden von derselben Straff vnd Pfandung wegen dem nit nachkommen ist.

Item auch ist ein Marck gesetzt mit vnderschidt zwischen Heintzen Prasels Guet vnd Waltz in Prasels Guet / da kham vns für wie man dieselben Marcken außwerffen wolt / wir redetent mit den von Lindaw mit etlichen der Räthen von jhres Burgers wegen / wir begehrten auch das sie so vil schuffen / daß die Marck aufrecht bleib vntz auf die Zeit das sich erfund mit Recht / ob sie Recht ald vnrecht stundt/ vber das ward sie außgeworffen / nach vil worten kam es darzu mit recht / das sie widerumb gesetzt wardt an dieselben statt vnd ward lauter fürbas getädinget mit allen den Gewältten die darzu gehörten vnderschid zugeben auf einen gemeinē vnd auf einen gleichen Zusatz zwischē den Guetē die den vnser Hindersässen vnd Wältz Prasell vnd Burck sein Sohn gegen einander inhetten / darumb auch der gemein Tag satzt vnd auch zu beiderseit auf die Gütter kament / vnd Ihn das Recht gegen einander gestanden sindt / auß demselben Rechten ist nun Burck Prasell vnd Wältz sein Sohn gangen / vnd hand dem nit wöllen nachkommen / darumb wir den Burgermeister vnd Rath dick vnd vil angerufft handt die Jhren zu vnderweisen dem Rechten nachkommen / als sie sich deß willenklich geaint haben / das vns aber untzher nit langen hat mügen.

Item wir klagen vns auch von der Gloggen wegē in vnserm Wendelstein daran sie zu Nacht die Stunden nachschlagen / daß sie solches wider vnsern willen/ vnd vber das sie kein Gerechtigkeit darzu habent / vnd nit von alter herkommen sige/ tügen das nun der Gloggen schad sige.

Be-

Beschwerden deß Stiffts vnnd Gotts-Hauß Lindaw / was Eintrag demselben von der Statt nach dem selbige die Reichs-Vogtey an sich gebracht an der Jurisdiction bey den vier Kelnhöffen begegnet; Worauß zu erlehrnen / das solche dem Stifft mit Zwingen vnd Pänen / auch die Hintersässen mit Pflicht vnd Aydt mit Leib vnd Guet / mit Gericht / vnd Recht / mit Gebott vnd Verbott Straffen vnd Pfandungen zugethon. Anno 1453. vbergeben H. Landtvogt in Schwaben.

HIerin vermerckt wie es ein Gestalt hat vmb vnser Gottshauß gegen deß von Lindaw dem ist also / daß sie ein kurtz Zeit die Vogtey zu jhren Handen gelößt hand von Herr Marquarden see: von Schellenberg / vnd die vier Kelnhöff die zu negst bey vnserem Gottshauß ligent / darein auch Zwing vnd Pann vnd Gericht gehört auf vnser Pfallentz / darein sie vns greiffent / vnd vns an vnserm Pfallentz Gericht saument vnd jrrendt in sollicher maß welchem ein Recht gath / da das jhm nit gefällig ist / so handhabent sie demselben / vnd verbiettent dem der mit Recht behalten hat / daß Er das nit nutzen gedarff / daß Er behalten hat / sie schickent auch jhre Knecht auf vnser Pfallentz vnd verpietendt vnserem Vogt vnd Ambtman daß Er nit Recht lasse gehn vber vnsere rechte Gottshauß Guet / vnd so daselb vnser Vogt vnd Ambtmann nit will thuen / so verpieten sie den vnsern / vnnd vnsern Hindersässen darauf vnsers Gotts-Hauß Guet sitzent an den Aydt so Jhnen den als Reichs Vögten geschworen habent / daß sie nit da standent noch einandern fürnemment / so lassen wir den auch etwann gepieten an den Aydt / so sie vns vnd vnserm Gotts-Hauß geschworen habent / daß sie auf vnser Pfallentz Recht nemment vnd gebent vmb vnser rechte Gotts-Hauß Guet / als dann von alter vnsers Gotts-Hauß Recht vnd Herkommen sig / welcher theil Vns den vngehorsam ist / den handthabent sie / vnd den gehorsamen verbietent sie Jhr Statt / daß man aber mercke vnd bekenne Menigklich was Trang vnd Beschwer wir von Jhnen leyden müssen; Es hett sich gefügt / das vnser Pfander von anrüffens wegen Jhres Burger Hansen Schalers vnserm Gottshauß Mann mit Namen Clausen Loser fürgebotten / als dann vnsers Gottshauß Recht vnd alt Herkommen ist / derselb vnser Gottshauß Mann vnserm Pfänder darumb vnwort gepotten hat / auch geredt hat / Er wölle vmb Vns noch vnsere Gericht nüt geben / vnnd darzu solliche vnsaubere grobe Wort / die nothurfftig jetzmahl sind zu reden / darumb Er gestrafft wardt / von Vns vmb 3. fl. derselb Vnser Gottshauß Mann namb Hansen Schuler jhren Burger für Rath für vnnd klagt zu Jhm wie daß Er Jhm gern vor Rath gerecht wer worden / so hett Er Jhn fürgenommen mit Vnserm Gericht / deß Er nun zu schaden kommen were / darumb sprachent sie vor Rath daß Jhr Burger Hans Schuler Vns die drey selben Gulden geben solt / wann Er Jhn mit Vnserm Rechten fürgenommen hett / damit so wöllen sie Vns vnser Pfallentzgericht niderlegen / vnd die jhren darzu halten / daß sie Vnsern nit suechent auf Vnsern Gerichten / als den von alter herkommen ist / so wir auch den Vnsern vmb Vnser außständigen Zünß jhre Guet verkauffen / auf der Gant vnd Vns verstand / vnd vergant / vnd wir sie als Reichsvögt anrüffen daß sie jhn gepieten ab den Güttern ziehen / das mag Vns nit langen / so wir Vns Num. 3.

dem underziehen / vnd die Guet nutzen wöllen / so widersetzen sich die Vnsern / vnd so sie Jhn den nit gepieten wöllen / vnd Vns gehorsam machen / als sie Vns von Vogtrecht schuldig weren zuthun vnd wir jhn selb gepietent / daß sie vns daran vnbekümmert lassen / als hoch wir zubietent habent / vnd darzu an den Aydt / so haben sie so vil gestandts von Jhn / daß sie dieselben Gütter müssen mit gewaffneter Hand vnd mit jhr selbs gewalt / vnd so wir sie den anrüffen daß sie dieselben nemmen / da Leib vnd Guet vnserm Gottshauß zugehöret / vnnd Vns die behalten thuen / als den Vögt schuldig sindt zuthuen / biß sie uns gehorsamb werden / das hat Vns bißher von Jhnen nie mügen langen / vnd wie offt wir sie anrüffen daß sie Vns die vngehorsamb gehorsamb machen / wann sie Vns deß schuldig sindt zuthuen als von dem Vogtrecht wegen / die sie nemmen ab vnsern rechten Gottshauß Gueten / vmb das sie vns sollen handthaben bey vnserm Rechten vnnd altem herkommen / als den Jhr aigen Brieff außweisent / die sie darumb jnhabent / das mag vns alles nit helffen / sie richten auch auf jhrem Vogtgericht / vnd straffent das vns vnd vnserm Gottshauß zugehört / sie richten auch vor Jhrem Rath vber vnser Leuth vnnd Guet / deß von alter her auf vnser Pfallentz gehören solt; Sie verkauffen vnd kauffen auch vnsere Rechte Kölnhoffguet vnd Hoffguet vnd geben einander darumb Brieff vnd Jnsigell ohn vnser wüssen vnd willen / damit schwechent sie auch vnser Zünß Guet / sie kauffen auch Jhren Spital vnsere rechte Mannlehen ohn vnsern gunst vnd willen ; So wir auch zu vnsern verschwigenen Lehen greiffen wöllent / als den vnsers Gottshauß Recht vnd herkommen ist / so reden sie mundtlich mit Vns / wir sollen darauf nichts zuschaffen han / oder thuen wir das nit / begegne den vns vnd den vnsern das vns nit eben sige / so sollen wir nit sprechen warumb es geschehen sig / auch saumbent sie vns an vnsers Gottshauß nothurfftigen bawen / wir haben auch einen Pfänder der noch allweg vntzher für gebotten vnd gepfendt hat alle die vnsern / nun haben wir etwa vil zeites auf Jhr Gant lassen verrüffen / sie handt auch darumb Gantbrieff geben / daß sie jetzt zumahl nit mehr thuen wöllen / Jhr geschworner Bott hab den das verkündt.

Nach disem allem Gn. lieber Herr / sindmahl als Euch wohl wüssenlich ist / daß wir einen güetlichen Tag vor Euch mit den von Lindaw gehabt handt / auf demselbigen güetlichen Tag es darzu kam / daß sie vns vier Stätt fürschluegent / vnder denselben vier Stätten wir gern ein wolltent han genommen vnd vns lassen geben vnderschidt vnd Jhn behalten han recht / vnd was wir mit Recht vnderwisen weren worden / wolt vns wol benüget han / deßgleich wir in Jhren Rechten als wol gonnen wolltent als vns selb deß vnsern / das vns aber da von Jhn noch ander Recht vntzher nit hat mügen zugeseit werden den allein vnd die vier Stätt die sie fürgeschlagen handt / da wöllen sie auch die wahl vnder haben / das vns doch vnbillich geducht sein / wann wir haben seidmahls mundtlich offt mit Jhn geredt / wir wolten Jhn recht fürtragen das genueg were / vnd wolten sie vnder denselben Rechten allen lassen wöhlen vnd Jhn vnd alle Zuspruch Recht halten / das sie vns desselben gleich auch thäten / vnd was sich mit vnderschidt vnd mit Recht erfund / wolten wir Jhn jhren Rechten

wol

wol gonnen als vns selb / darumb Vns vntzher kein antwort mügen werden / vnd vber die Rechtpott vnnd vmb die stuck die in den Rechtpotten ligent/so nembent sie vns die vnsern für sich selb vnd für Ihr Rath vnd wöllen Sach Herr vnd Richter sein / vnd so wir den vnsern verpieten an den Aydt so sie vns geschworen haben nit für Ihren Rath zu dem Rechten zustahn / untz sich finde mit Recht daß sie daß thuen sollen / finde sich auch das so wöllen wir Ihn das wol gonnen / auch erpieten wir vns Ihnen die vnsern an andere billiche gleiche Recht zustellen / das wöllen sie aber alles nit / vnd haben vns dreyen nacheinander jhr Stadt verpotten / die den vnsern gepotten gehorsamb wolten sein / darnach so hand sie dem einen Burger mit Namen Waltzen Prasell gegen Heintzen Prasell vnsern Hindersässen der nun Guet hat/die an vnser Gottshauß Guet stossent/ da zwischen mit vnderschid Marcken gesetzt sindt vns kam für / wie man dieselben Marcken außwerffen wolt / wir redtent selb mundtlich vnd auch durch vnser Botten / daß sie so vil redtent vnd schuffen mit den Ihren / daß die Marcken aufrecht bliben vntz auf die zeit das sich funde mit Kundtschafft vnnd mit Recht ob sie recht ald vnrecht stunde / vber alle dise Rechtpott ward die Marck außgeworffen / vnnd fand sich darnach mit Vrttell vnnd Recht / daß man die Marck widerumb satzte in dasselbe Loch / vnd wurdent auch dazumahl getädinget ihr Burger auch Ihres Burgers Künsegg Mann auch vnser Hindersässen vor vnserm Gewalt auf einen gemeinen zu einem gleichen Zusatz vnd vnderschid zugeben auf den Güettern nach Landts Recht / auß demselben Rechten die Ihren mit Namen Wältz Prasell vnd Purck sein Sohn gegangen sindt / darumb wir sie offt vnd vil angerüefft haben / die Ihren zu vnderweisen dem Rechten nachzukommen / deß sie doch willenklich eingangen seind / vnd trowen auch daß Ihr vnd allermenigklich vermerckt / daß diß billich zuthuen sig / das vns aber vntzher nie belangen möcht / sie haben auch gonnen Vlrichen von Küngsegg vber vnser Hindersässen vnd Guet zurichten / da wir meinendt daß Er kein Recht zuhaben noch vnser Freyheit vnd vnsers Gottshauß altem herkommen vnnd Rechten. Darwider wir Ihnen auch Künseggen vil Rechtes gepotten hand / da aber Künsegg vns keines Rechten sein wolt den auf den von Lindaw vber alles vnser erpieten / so hat Er die vnsern gepfändt vnd geschädigt / daß Ihr auch angestelt handt Gütigkeit / doch mit vnderscheidt daß dieselben Pfandt widerumb gohn soltent ohn entgeltnuß / das aber nit beschach darwider antworten wir mundtlich dem Burgermeister vnnd dem Stattschreiber vnd etlichen von dem Rath / nun were nit nachkommen / als Ihr verlesen hetten ; Da verhiessent sie vns mundtlich / wie Ihr es verlasen hetten / so woltent sie schaffen daß dem also nachkommen wurde / das aber nit beschehen ist/auch zu dem nachgehnden gütlichen Tag wardt aber abgeredt von derselben Pfandung wegen / das vns aber nit wüssenlich ist daß dem je nachkommen sig / auch in aller Gütlicheit / bißher handt sie die vnsern für sich darfür geweiset / vnd fürgenommen für sich selb / sie redent vns auch in das / daß den wir den vnsern mit recht vnderscheident / vnd auch die vnsern Straffen mit recht nach außgehnden gütlichen Tagen / vnd ehe das ander gütlich Tag gesetzt werdent.

Vermercken wir mit sollichen dingen daß sie es darumb thunt / das

sie vnsers Gottshauß Recht minderent vnd ablegent vnd das Ihr gemehret werdt; Diß alles begegnet vns von den von Lindaw vnd den Ihren vber solliche gleiche Rechtpott der wir gegen Ihn begehren / das vns alles frembd vnd vnbillich nimbt; Bitten wir Euch vnd alle die Euch darzu guet geduchtent oder gewant wurdent mit Ihn in Güttigkeit so vil schaffen vnd reden / daß sie vns vnd die vnsern lassen bleiben bey vnsern alten Rechten vnd herkommen / oder vns aber eins gleichen Rechten eingangent / wo Euch gerathen bedauchte sein / vnd das wir auch vnd die vnsern auf dieselben Rechte vnbekümmert vnd vnbeschwert sitzen / auch Ihr Burger vnderweiset werden gegen vnsern Hindersässen dem Rechten nachzukommen als sie sich willenklich geeint haben als vorstehet / als wir doch hoffent vnd trawent / das Ihr vnd menigklich erkenne / daß diß alles billich zuthuen sige.

Burgermeister vnnd Rath zu Lindaw vnderstehen sich bey der Schweitzerischen Aufruhr ab Maximiliano I. Imperatore Anno 1497. die Stifftische Vnderthonen mit gewalt mit den Ihrigen zu conjungieren / entlich aber haben dieselbe auf der Fraw Abbtißin beschehene contradiction, vnnd protestation, darumben gepetten / vnd Ihnen auch jedoch cum reseruatione jurium & priuilegiorum monasterij, mit guetem willen vberlassen vnd besoldet worden; Item so haben sie auß hoch=gedachten Fürstl. Fraw Abbtißin consens vnd verwilligung vnd also nicht iure proprio territoriali deß Stiffts Vnderthonen mit Reichsgelt vnd Steyr belegt / worauß zusehen / was die Lindawische angemaste gerechtsambe für einen anfang gehabt / besonders in disem passu, worauß consequenter kein possessio oder præscriptio legalis obstante malâ fide zu fundieren.

Num. 4. Als wir Amalien Abbtißin vnser Frawen Gottshauß Lindaw in vnserm Eingang mit Rath vnsers Capituls vnd Gottshauß Freunden ein Burgrecht mit der Statt Lindaw angenommen habend / mit dem vnderscheid vnd fürwortten das wir Ihnen Jährlich zu Steyr 10. Pfund Pfenning geben vnd weiter vmb Steyr vnd Raißgelt nit angefordert vnd ersucht werden sollent / demnach haben wir Ihnen die Steyr Jährlich bezahlt.

Vnd so sich jetzundt der Krieg vnd Aufruhr zwischen der Römis. Kayserl. May. vnd den Aydtgenossen erhaben handt / so hendt die von Lindaw auß jhrem aignen fürnemmen. 16. der vnsern gehn Höchst an den Rhein genommen / das brachtent die vnsern an vns / vermeinten wir nit billich sein / das die von Lindaw solliche ohn vnser verwilligung thäten / vnnd haben die vnsern geantwort / wir lassens dißmahls geschehen / angesehen das wir meinent / daß in disen schweren Läuffen niemandt müssig gohn / sonder jeder nach seim vermügen Land vnd Leuth retten helffen solle.

Demnach haben vns die von Lindaw zum mehrenmahl gepetten die vnsern Ihnen zu leihen vnd zu vergonnen gehn Bregentz in Graben vnd die Clauß zubewahren / daß wir verwilliget / so dick sie vns gepetten hand auß vorgenanter vrsach Landt vnd Leuth zuretten; Vnd demnach haben sie vns sagen lassen / sie werden der Key. May. 100. Knecht gehn Feldkirch schicken / vnd vns vmb 10. von den vnsern zuvergonnen

zu

zu leihen / das haben wir auch gethon / darzu nemmen sie selbs. 10. der Unsern.

Darauf schickten sie zu uns und liessen uns sagen die Kay. May. wölte die Knecht liffren und bätten uns denselben Knechten 3. fl. zugeben deß werent wir nit willig / und meinten das nit schuldig sein / wir wölt nit aber das dißmahls denen von Lindaw zu lieb auch thun doch uns in allweg ohn schaden.

Nach demselben gaben sie uns aber zuerkennen / sie wurden der Kay. May. 100. Knecht schicken / und liessen uns aber bitten / Ihnen 8. Knecht zuleihen / daß liessen wir aber geschehen;

Darauf schicktent sie zween Ihrs Raths zu uns / mit namen Hansen Stöcklin / unnd Lienhardten Pindern / und pätten uns jedem Knecht 1. fl. zugeben / daß schluegen wir Ihnen ab / und meinten das nit schuldig zusein / es wer auch in unserm vermögen nit.

Demnach schickten sie Ihren alten Burgermeister / und die jetzgenanten zwen ihrs Raths unnd liessen uns ferner pitten / die 6. fl. zugeben das schluegen wir Ihnen gantz ab / den wir weren nit schuldig ein solche Newerung auf unser Gottshauß lassen erwachsen / also patten sie uns ferrer die 6. fl. zugeben / so wöltent sie sich mit uns vertragen / und vereinigen / daran wir gefallen hetten; Darauff leich Amaley Vögtin / und Ihnen zu lieb / die 6. fl.

Also komen dieselbẽ Knecht wider zu uns / uñ sagtent jhr Haubtman hett sie zu uns geschickt / wir solten sie mit Gelt unnd Soldt versehen; das uns fast unbillich beduncket / dann wir seindt das keins wegs schuldig / und ist in dem Burgrecht außgenommen / so seind wir und unser Gottshauß von Römischen Keysern / und Königen unnd jetzt unserm Allergnädigsten Herrn dem Römischen König loblich gefreyt / das niemand uns unser Gottshauß und die unsern / Schatzung Steyren Raisen oder Ratßsteyren anlegen bekümmern oder beschweren sollen / und bey schweren Peenen verpotten / unnd seind auch also lenger denn niemand verdencken mag bißher rüblich verbliben; Und hoffen die von Lindaw werden uns fürhin dabey auch bleiben lassen / und benügen haben / das wir nach unserm vermügen willig zu Land und Leuth rettung sindt.

Darzu legen die von Lindaw als Reichsvögte auf alle die unsern die Ihro Burger sind zwyfalt Steyr / Raißgelt und den bösen Pfenning / und die nit Burger sindt / und nun das Rebwerck bruchent den bösen Pfenning das haben wir Ihn zu guet bißher lassen geschehen / in hoffnung mit Ihn güetlich zuvertragen / damit uns unserm Gottshauß unnd den unsern wir kein Newerung erwuchs / wiewol deß nit schuldig / und auch darfür gefreyt sind / so seind der ubrigen so wir hie bey Lindaw haben / nit mehr wen bey den 15. Mannen ungefahrlich / wie möchten wir den mit einer so kleinen anzahl einen sollichen kosten erleyden / ob den wir auch schuldig weren;

So seind andere unsere Gottshauß Leuth und Gütter under dem Adel und Stätten im Pundt gelegen / die Täglich mit denselben reisen und steyren;

Und ist uns ein Dorff im Rheinthal Balgach genant mit Leuth und Guet von den Schweitzern entwöhrt / und eins mit namen Rietöschingen

gen gantz verbrent / dauon wir auch dißmahls nichts habent / vnd wüssen nit was vns in disen Läuffen von andern vnsern Güttern werden mag / vnd ist vnser vermügen fast klein / hoffent vnd meynent / die von Lindaw werdent / vns vnd die vnsern in sollichen vnd andern das reisen berüert / vnd bey vnserm alten herkommen / vnd jnhalt deß Burgerrechts lassen bliben.

Copia Supplicationis an die Röm. Kay. May. wegen der Statt zu Lindaw angemaßter besteürung deß Stiffts Diener vnnd Vnderthonen.

Durchleüchtigister Großmächtigister König; Allergnedigster Herr; E. Kön. May. thuen wir vnderthänigklich zu wüssen / daß wir in disen Leuffen so mit der vngehorsamben der Schweitzer wi-
Num. 5. der E. Kön. May. vnd das H. Reich in vebung ist / zum dickermahl durch einen Burgermeister vnd Rath zu Lindaw pittlich angesucht worden seyen vnser vnd deß Gottshauß arm Leuth mit den Jhren zu stossen / anfangs zu Höchst den Rhein zu bewahren / haben wir angesehen obgenant schwer Kriegsläuff / vnd das wir achten / vnd darfür haben / das niemandt müssig gahn / ald still sitzen solle / sonder jederman nach seinem vermögen / Land vnd Leuth helffen retten / vnd jhm die vnsern deßmahls vergonnen; Demnach aber gepetten die vnsern Jhn an die Klauß gehn Bregentz zu leihen / vnd den Graben daselbs an der Vorstatt gehn Bregentz zu machen / auf vnd vber den See / vnd an ander end zu mehrem mahl gepetten / da zwischen haben die von Lindaw auff die vnsern / die jhre Außburger sindt / zwyfalt Steyr / Raisgelt vnd den bösen Pfenning gelegt; Deßgleich auff die vnsern die nun das Regwerck brauchen den bösen Pfenning gelegt / daß haben wir Jhn zu guet auch bißher lassen beschehen / vnd doch besorgt / daß sie durch sollich vnser guetwilligkeit zu langen Tagen / vnd wir dardurch / vmb vnser Stifftung vnd Freyheit / vnd vnserm herkommen / vnd brauch kommen Jhnen in ein Gerechtigkeit nach vnnd in andern Jhren Kriegen die vnsern auch also brauchen wolten; Vnd das zuverhüten / haben wir in mitler zeit redt mit Jhn gehabt / vns vnsers gueten willens ein Bekandtnuß zugeben / das wir das auß gueten willen / vnd nit anß Gerechtigkeit gethon haben / vnd wiewol daß sie vns das gestanden / so wöllen sie vns deß kein Bekantnuß vnd Vrkund geben; Vnd so wir darfür von Röm. Keyser vnd Königen Lobl. gefreyt / vnd von Ewr Königl. May. bestehet vnd confirmiert / vnd darumb das wir vnd vnser Gottshauß vnd Nachkommen von vnser Stifftung Freyheiten vnd alten herkommen nit getrungen werden / vnd in abbruch vnd nachtheil reichen wurde; darumb rüffen Ewr Königl. May. als vnsern Allergnädigsten Herrn vnd Liebhabern der Gerechtigkeit / vnd vnsers Gottshauß an / vnd demütigklich pittend / vns vnd vnser Gottshauß hierin Gn zuversehen / vnd als Römischer König zuerklären vnd declarieren / das sollich vnser trewe meinung / vnd dermassen obbeschehen / vns vnserm Gottshauß / vnsern Nachkommen / vnnd den vnsern an vnsern Freyheiten / privilegien altem herkommen / vnd Vebung keinen abbruch ald nachtheil bringen solle oder möge / in der besten form / wie das besche-

hen

hen soll ald müge; Vnd ist vns ein Dorff in dem Rheinthal von den Schweitzern gantz entwöhrt/ vnd eins beim Hegew verbrent/ vnd wüssen nit was wir von andern vnsern Gülten einbringen mögen; Deß alles wöll E. Königl. May. vns vnd vnser Gottshauß Gn. bedencken/ vnd versehen; das seind wir schuldig vnd willig mit vnserm innigen Gebett/ vmb E. Königl. May. Glück vnd Sig/ in langer Gesundheit fristen/ zupitten.

Einträg vnnd Beschwerden den Hirttenstab betreffend/ vbergeben H. Landtvogt in Schwaben/ als in Namen deß Reichs General Schutzherrn Anno 1515.

Auff Ioannis Baptistæ im 1515. Jahr.

Item wider solchen alten Brauch besitzung vnd Innhab deß Gottshauß der mindern Gerichten haben die von Lindaw vnderstanden mein Gn. Frawen vnd Ihr Gottshauß von sollichem zutreiben/ vnd anfenglich zu Obereitnow durch Ihr Gesandten Rathsfreundt pieten lassen offenlich ohn alle sönderung/ alles daß so eingeschlagen vnd an offene trib vnd tratt gehörig widerumb außzuschlagen/ vnd daß keiner mehr Vih habe/ dann Er auff dem seinen Wintern müge an 3. Pfundt Pfenning/ vnd sie dabey mercken lassen/ das sollich Pott von Röm. Kay. May. allenthalben im Hey. Reich außgangen; Wann nun sollich Pott ohn alles mitell den Hirtenstab vnderworffen/ vnd sollichs niemandts dann ein Keller von deß Gottshauß wegen/ wann es die Nothurfft erheischt gethon hat/ mein Gn. Fraw als die beschwert für einen Ehrsamben Rath Ihr Pottschafft geschickt/ sich deß eingriffs beklagt/ vnd an sie begehrt güetlich von dergleichen Potten zustehen/ vnd Ihr Gnaden vnd Gottshauß Ihrs Rechten nit also mit einsetzung Ihrer außgangenen Potten entsetzendt/ damahls die von Lindaw auf genommen bedacht/ sich durch Ihr Gesandten Rathsfreundt Jacob Hünlin/ Martin Widmar/ vnd Vlrich Ruffingern auff der Pfallentz vor meiner Gnedigen Fraw verantwortten lassen haben/ wie sie sollich Pott Ihrn Gnaden vnd Gottshauß vnschädlich vnd mit einer sönderung Ihrn Gnaden vnd Gottshauß vnd Gerechtigkeit hindan gesetzt vnd gentzlich außgeschlossen/ allein den außwendigen ausserhalb deß Kelnhoffs jhn jhrn Gerichten gesessen gethon habendt. Num. 6.

Auff Freytag nach Margarethæ im 17. Jahr.

Vber solliche Verantworttung vnd außschliessung haben die von Lindaw Hansen vnnd Martin Rupflin Gebrüder zu Oberreitnow im Kelnhoff gesessen vmb vbertrettung Ihres außgangenen obangezeigten Pots menigfeltig angesuecht/ darzu Jerg Kromern von Rengenschweiler so auff einem rechten Hoffguet gesessen/ auch also angefordert/ vnd zu letst vber alles meiner Gnedigen Frawen, begehren zu Ihnen Ihrn

Knecht geschickt/das sie sollich vber gangen Pott jeder mit 3. Pfund Pfenning püsse / oder warttendt was Jhnen darauß gange.

Auff Sontag nach der Auffart Christi im 1517. Jahr.

Zum andern haben sie vnderstanden weiter eingriff zuthuen/vnd zu Oberreitnow pieten lassen / die Strassen vnd Gassen allenthalb zu raumen vnd zuerhawen damit man allenthalben mit Stroh vnd Hew fahren müg; Wann nun mein Gn. Fraw in die frey Landtstraß so durch die Kelnhöff gath nie geredt / sich noch jhr Gottshauß nie begehrt hat / damit einzusetzen / sollichs vnangesehen haben sie in Kelnhoff Oberreitnow die Pawweg / Pawgassen / Kilchweg / Holtzweg / vnd ander Weeg ausserhalb der Landtstrassen besehen etlich darumb gestrafft / das doch jeweilen her ausserhalb der Landtstrassen dem Gottshauß zugepieten vnd zustraffen / in den Kelnhöffen in gemeinen Oeschen vnd Etter zugehört/vnd sich deß ohn menigklichs widersprechen gepraucht vnd gehalten hat.

Auff Sontag vor Vlrici im 1522. Jahr.

Zum 3. haben sie abermahls wider deß Gottshauß brauch / vnd alt herkommen daselbs zu Oberreitnow pieten lassen die Pronnenweg/Kilchweg/ Holtzweg vnd die Landtstrassen allenthalben welcher daran stossendt hab zuraummen vnd zubessern / daß Jhnen außgenommen / die Landtstrassen zuthuen nit zugehört / darwider mein Gnedige Fraw durch Jhrn Keller pieten lassen hat wie von alter her in disen stucken Jhrn Gn. Pottmeßig vnd gehorsamb zusein / die Landtstrassen hindan gesetzt vnd außgeschlossen/ wider solches die von Lindaw zum andern mahl gepotten habendt / wie vormahls jhnen gehorsamb zusein;

Zum letsten haben sie abermahls obgemelt Pott gethon/vnd sonderlich melden lassen meiner Gnedigen Frawen nichts lassen veruolgen / dann was dero sachen auff Kelnhoff vnnd Hoffguet geschendt.

Auff Montag nach Vdalrici im 1521. Jahr.

Item zu Schönaw im Kelnhoff haben sie wider alten brauch deß Gottshauß durch der Rebleuth Zünfft einen vndergang zwischen Melchior Prögen vnd Greth Keberlinen Güettern eines Zaunstals halben laisten wöllen / welche Gütter in gemeinem Oesch vnd Oetter deß Kelnhoffs daselbs ligen / vnd damit bißher den Partheyen das recht darumb sie vns dick angerüefft haben gehindert / dardurch die Armen Leüth in groß schaden gefallen seindt / dann das Gottshauß jeweilen her sollichs zuthuen gehabet hat.

Auff Zinstag vor Simonis vnd Judæ im 1521. Jahr.

Item daselbs zu Schönaw haben sie durch jhren Haubtman gepieten

ten lassen von Hauß zu Hauß das jeder sein Vich versorge / damit in den Gärtten vnd an andern Ortten Jemandts schad geschehe / welches dann vnser Keller Jos Schäfler widersprochen vnd anzeigt hat / solliche Pott gehörendt im als Keller von deß Gottshauß wegen vnnd nit den von Lindaw zuthuen / deßgleichen hat Hanß Tucker deß Gottshauß Leibaigen Mann auch gethon Er welle meiner Gn. Frawen im Kelnhoff Schönaw mit den Potten gehorsamb sein vnd nit den von Lindaw / vmb sollich Handthabung der Warheit habend die von Lindaw wider alle billicheit den Keller vmb 10. Schilling Pfenning vnd den Tucker vmb ein Pfund Pfenning gestrafft / vnd sollich straff wider alles meiner Gn. Frawen pittlich ansuechen perfort haben wellen.

Im 1522. Jahr vor Iubilate.

Item so haben die von Lindaw Thoman Cunlin von Heimetsreüti so auff einem rechten Hoffguet sitzt / dauon sie als Vögt der Kelnhöff ihr Vogtsteyr nemendt / ab vnserm Gericht abgefordert vnd jhm gepotten bey seinem Aydt damit zurichten helffen / das doch Er zuthuen von wegen deß Guetts schuldig ist.

Item so haben sie Galle Rupflin einem Gottshauß Mann einen Acker den Er von Baltas Pronbeisen see: Witwe sambt Ihren Vögten zu Obernmühln gelegen erkaufft / der recht Hoffguet ist genommen / vnd denselbigen Ihrem Burgen Jerg Wißhand zugelassen / darab mein Gn. Fraw beschwerdt gehabt vnd zu Calixtum Hunlin der zeit Burgermeister geschickt jhn angerüefft / dem Keuffer als dem Genossen den Acker laut vnd inhalt der Freyheit veruolgen zulassen / das nit hat mügen sein / damit sie wider die Freyheit gethon vnd die Gottshauß Leüth als Genossen Ihrs Rechten vnbillich beraubt / auch dem Gottshauß sein Lehenschafft vnd Gerechtigkeit / vnd dem Hay. Röm. Reich die Vogtey der Kelnhöff geschwächt gemindert vnd entzogen haben.

Vnderschidliche Einträg vnd actus turbatiui, den Hirtenstab betreffendt von den Lindaweren beschehen Anno 1521. worauß zuvernemmen daß die Lindawer dem Stifft so gar den Hirtenstab wider die Verträg entziehen wollen / vnd also nichts gehalten besondern den Verträgen worin der Hirttenstab / vnd was deme anhängig / dem Stifft außtruckenlich neben andern Rechten vorbehalten worden / vnerwogen gehandelt haben was sie nun wollen / vmb remedierung vbergeben Herrn Landtvögten in Schwaben Anno 1521. als in namen deß Reichs general Schutzherrn.

Item in den Speñen so sich entzwischē der Hochwürdigē Fürstin vnd Frawen Fraw Amalia Abbtißin vnser Lieben Frawen gestifft zu Lindaw / auch Burgermeister vnd Rath daselbs als Vögten der vier Kelnhöff vor Lindaw / darauff das würdig Gottshauß gewidmet / gestifft / gefreyt vnd confirmiert ist / halten; In welchen Kelnhöfen die mindern Gericht dem Gottshauß zugehören / nemblich vnd erstlichen alles das so dem Hirtenstab vnderworffen vnd anhenglich ist / die Oesch zuuerpannen / Wun vnd Weidt Trib vnd Tratt zubefriden mit den Oeschpfatten Num. 7.

pfatten / Paw vnd Holtzwegen / auch ander dergleichen / auch was in den Dörffern do die Kelnhöff sindt / vnd den außwendigen Höffen / so den potten der Keller vnderworffen sindt beschicht mit vberähren / vbermehen / vberschneiden / vbermarcken vnd vberhowen ald vberzäunen / vnd dergleichen sachen; Was auch zum andern beschicht mit scheltworten / mit streichen / vnd ander dero sachen / außgenommen allein Fridbrüch / fliessendt Wunden / ziehend Diebstähl / vnd freffenlich Heimsuchen / auch außgenomen die Hohengericht / sonst hat das Gottshauß all ander sachen auff der Pfallentz berechtiget vnd gestrafft ohn menigklichs verhindern / auch vnangesehen der Güttern ob gleich wol nit Kelnhoff noch Hoffguet sonder andere Gütter so in den Kelnhöffen gelegen die gemein Wun vnd Weidt Trib vnd Tratt nutzen vnd niessen / vnd vnder einen gemeinen Hirten treibent.

Darinn dañ die von Lindaw als Vögt der Kelnhöff meiner Gnedigen Frawen von Lindaw mannigfaltig eintrag gethon / vnd täglichs zuthun vnderstondt / vermeinen Ihr Gnaden vnnd dem Gottshauß nit weiter lassen zuuerfolgen / dann was dero sachen beschehen auff Kelnhoff vnnd Hoffguet / was aber auff andern Güttern in den Kelnhöffen gelegen beschehen solle Ihnen zuberechtigen zustohn in allen stucken / achten auch der erst articul der bericht gebe Ihnen solltiches zu; Dieweil aber das Gottshauß jewelten her länger dann Jemandt bedencken mag sich deß gebraucht vnd gehalten hat ohne alle sönderung der Gütter / meynt Ihr Gnad von den von Lindaw vnbillich angestrengt zu werden / dann vnbillicher meynung sie Ihr Gnad in den Stucken ersuechen vnd sonder auß dem grundt.

Zum ersten so thuet Ihr Gn. Ihr Pfallentz Gericht von wegen der Vier Kelnhöff vnd deß Gottshauß Gerichtszwang in dem Monat Meyen ernewern / in jedem Kelnhoff ein Keller der deß Gerichtszwang acht haben / vnd deß Gottshauß Sachen verwalten / vnd versehen soll / vnd mueß bey seinem Aydt setzen.

Item dem selbigen deß Gottshauß gesetzten Keller seindt gehorsamb vnd Pottmessig alle die so in dem Dorff darin ein Kelnhoff ist vnd vnder einen gemeinen Dorffs Hirtten treibendt in allen obbegriffnen Stucken ohne alle sönderung der Gütter / auch die außwendig Höff / so in die Kelnhöff gehörendt.

Item so soll vnd mueß ein Jeder Keller bey seinem Aydt von deß Gottshauß wegen in meiner Gnedigen Frawen Namen zweymahl im Jahr zu Früelings vnd Winters zeiten die Oesch mit potten verpannen / darzu Wun vnd Weid / trib vnd tratt zubefriden / den Potten menigklich in den Kelnhöffen vnd Dörffern gesessen Pottmessig vnd ohne alle Widerredt gehorsamb sein ohne alle sönderung / vnangesehen der Gütter wie die sindt sie seyen Lehen frey oder aigen.

Weiter so gebeüt ein jeder Keller Jährlich in meiner Gnedigen Frawen Namen die Oeschpfatten zubefriden / die dann zweymahl im Jahr durch deß Gottshauß Ambtman nach außggangenen Pott von dem Keller vnd den Richtern besehen werden / vnd den vngehorsamben dem Amman zustraffen angeben / die dann gestrafft werden ohne alle sönderung der Gütter.

Item

Item so mueß auch ein jeder Keller in jedem Kelnhoff von deß Gottshauß wegen / die Wucher Rind / als Stier vnd Eber dem Vich jedem zu seinem brauch gemeinklich ohne alle sönderung vnd außschlüssen haltē.

Item was auch ein Gemeindt mit trib vnd tratt / vnd was ein Gemeindt berüert vnd antrifft mit den Außschlägen vnd andern Sachen soll vnd mueß ein Keller von deß Gottshauß wegen ein Gemeindt zusamen berueffen / einer Gemeindt jhr fürnemmen fürhalten / vnd das so an einer Gemeindt errathen würt mit potten von deß Gottshauß wegen bestäten / wo aber die Pott von eim ald mehr vbergangen denselbigen soll vnd mueß der Keller einem Ambtman deß Gottshauß anzeigen ? den strafft ein Amman vmb das Pott Er mag aber gehandlet haben / das Er höcher gestrafft würdt / vnangesehen der Gütter vnd menigklichs.

Item ein jeder Keller soll vnd mueß auch von deß Gottshauß wegen in Namen meiner Gnedigen Frawen in der Erndt so man schneidt gepietten das keiner auf seinen geschnittenen Acker ehe / vnd das der gantz Esch lehr werd die Weid mit seinem Vich suechen / sonder das lassen ligen vnd keines wegs nüessen / biß die gantz Herd durch gemeinen Dorffs Hirtten darein getriben würt / welcher das übergath wirt auf der Pfalentz mit Recht gestrafft / darin würt auch kein sönderung der Güetter angesehen / sonder ist disem Pott menigklich gehorsamb.

Darauß wol zuvernemmen ist / das die von Lindaw vnbillicher meinung ein sönderung in den Kelnhöffen vermeinen zumachen / sonder das sollich Handlung / vnd Sachen der mindern Gerichten meiner Gnedigen Frawen zugehören / vnd nit getheilt werden.

Item wider sollichen alten brauch vnd besitzung deß Gottshauß der Mindern Gerichten haben die von Lindaw vnderstanden mein Gn. Frawen vnd Ihr Gottshauß von sollichem zutreiben vnd anfenglich zu Oberreitnow durch Ihr Gesandten pieten lassen ohne alle sönderung offenlich alles das so eingeschlagen worden vnd an offene Trib vnd Trat gehör widerumb außzuschlahen an 3. Pfundt Pf. vnd sich dabey mercken lassen / das solliche Pott von Röm. Kay. May. allenthalben im Reich außgangen / welches Pott ohne alles mittel dem Hirttenstab vnderworffen vnd dem Keller daselbs von deß Gottshauß wegen zugebieten jeweltenher zugestanden ist / sollichs Gepots mein Gn. Fraw sich als die beschwert vor gemeinem gesessenen Rath zu Lindaw beklagt vnd begehrt hat / das sie davon standen / vnd das Gottshauß bey seinen Rechten bleiben lassen / deßhalb sie die von Lindaw durch Ihr Gesandten Rath freundt verantwortten lassen haben / wie daß sie solliche Pott dem Kelnhoff zu Oberreitnow vnschädlich auch dem Gottshauß vnnachtheilig vnd mit einer Sündrung allein den außwendigen ausserhalb deß Kelnhoffs in Ihren Gerichten gesessen gethon habend / wie dann verschriben gefunden würt.

Vber dise Verantworttung haben sie Hansen vnd Martin Rupflin Gebrüder von Oberreitnow im Kelnhoff gesessen vmb vbertrettung diß Pots manigfaltig angesuecht / darzu Jerg Kromern zu Rengenschweiler auf einem rechten Hoffguet gesessen / auch also angefordert / vnd zu letst vber alles meiner Gnedigen Frawen begehren zu Ihnen geschickt / das sie sollich vbergangen Gepott jeder mit 3. Pfundt Pfenning püessen / oder besehendt was Ihnen darauß gangen.

Zum 2. haben sie vnderstanden weiter eingriff zuthůen / vnd gepotten die Strassen vnd Gassen allenthalb zuraumen / vnd zuerhowen ; Wann aber mein Gnedige Fraw Ihnen als Reichs Vögtten in die freyen Landtstrassen / so durch die Kelnhöff gondt nit geredt / sich noch Ihr Gottshauß nie begehrt hat einzusetzen / sollichs vnangesehen haben die von Lindaw / in dem Kelnhoff Oberreitnow die Pawweg vnd Paw Gassen auch die Kilchweg / Holtzweg vnd ander weg ausserhalb der freyen Landtstrassen besehen / etlich darumb gestrafft / welches Pott ausserhalb der Landtstrassen in den Kelnhöffen je welten her dem Gottshauß zugepieten vnd zustraffen zugehört hat / vnd sich deß ohn meniglichs widersprechen gepraucht.

Zum Dritten haben sie wider deß Gottshauß brauch vnd alt herkomen daselbs zu Oderreitnow gepieten lassen / die Bronnen / Weg / Kilchweg Holtzweg vnd die Landtstrassen allenthalben welcher daran stossend hab zu raumen vnd zubessern / das sie nit zuthuen / außgenommen die freyen Landtstrassen haben da wider mein Gnedige Fraw auch gepieten lassen hat durch Ihren Keller daselbs / wie dann verschriben ist / Ihr Gnaden gehorsamb zusein / ausgenommen die Landtstrassen wider solliches die von Lindaw zum andern mahl gepotten habendt wie vormahls Ihnen gehorsamb zusein / dabey grosser getrang vnd gewalt verstanden wirt.

Item zu Schönaw im Kelnhoff haben sie wider alten brauch deß Gottshauß durch der Rebleut Zunfft einen vndergang zwischen Melchior Prögen vnd Greten Köberl in Güttern eines Zaunstall halben leisten wellen / welche Gütter in gemeinem Oesch vnd Etter deß Kelnhoffs daselbs ligen vnd damit bißher den Partheyen das Recht darumb sie vns dick angerueffl haben gehindert / dardurch die Armen Leüth in grossen schaden gefallen sindt / solliches das Gottshauß je welten her zuthuen gehabt habt.

Item daselbs zu Schönaw haben sie durch Ihren Haubtman gepieten lassen von Hauß zu Hauß daß jeder sein Vich versorge / damit in den Gärten vnd an andern Ortten Jemandts schad geschehe / welches dann vnser Keller Jos Schäffer widersprochen vnd anzeigt hat / solche Gepott gehören Ihme als Keller von deß Gottshauß wegen vnd nit den von Lindaw zuthuen ; dergleichen hat Hans Tugger deß Gottshauß Leib aigen Mann auch gethon / Er welle meiner Gnedigen Frawen im Kelnhoff Schönaw mit den Gepotten gehorsamb sein / vnd nit den von Lindaw / wie dann aufgeschriben ist / vmb sollich Handthabung der Warheit haben die von Lindaw wider alle billicheit den Keller vmb 10. Schilling Pfenning vnd den Tucker vmb 1. Pfundt Pfenning gestrafft vnd sollich straff wider alles meiner Gnedigen Frawen pittlich ansuechen perfortzen haben wellen.

Item so haben sie von Lindaw Thoman Cunlin von Heimetßreütt so auf einem rechten Hoffguet sitzt / dannen sie als Vögt der Kelnhöff ihr Vogtsteyr nemmen ab vnserm Gericht abgefordert / vnd Ihm gepotten bey seinem Aydt damit zurichten helffen / das doch Er zuthuen von wegen deß Guets schuldig ist.

Item so haben sie Gallin Rupflin einem Gottshauß Mann einen Acker den Er von Baltas Pronbeisen Witwe / sambt Ihrn Vögtten zu Obra-

Obernmühli gelegen erkaufft der recht Hoffguet ist genommin / vnd denselben jhrem Burger Jerg Wisenland zugelassen / darab mein Gnedige Fraw beschwerdt gehabt/vnd zu Calixten Hünlin der zeit Burgermeister geschickt / Jhn angeruefft dem Käuffer den Acker als dem genossen laut vnd inhalt der Freyheit veruolgen zulassen/ das auch nit hat mügen sein/ damit sie wider die Freyheit gethon / vnnd damit die Gottshauß Leuth als genossen Jhrs Rechten vnbillich beraubt/ auch dem Gottshauß sein Lehenschafft vnd Gerechtigkeit entzogen / die Gütter vor Jhrem Stattschreiber verbrieff / auch dem Hey. Röm. Reich die Vogtey in den Kelnhöffen geschwecht vnd gemindert werden.

Extract einer beschwerdt Schrifft der Fraw Abbtißin Catharinæ see: Gedächtnuß vnd Capitul; worauß zuvernemmen erstlichen wie spöttlich vnnd schimpfflich die Lindawer nach eingefallner Zwyspaltung der religion hochgedacht seiner Fürstl. Gnaden dero Capitul vnd Stifft tractirt haben ; 2. daß sie deß Stiffts Vnderthonen wider der Fraw Abbtißin willen vnd Consens mit gwalt hinweg genommen / vnd wider die Kay. May. Caorl. V. in Schmalckhaldischen Krieg gebraucht haben. 3. daß die Fraw Abbtißin die Krieg: vnd Reichssteyren so wol als andere vnmittelbare Ständt abstatten müssen de Anno 1529.

So ist doch solchem Jhrem zusagen bißher schlechte / vnd zum theil gar kein Vollziehung wie hernach folgt beschehen / als namblichen am fürnemblichsten wie wir sambt vnsern Chorfrawen in vnser Lieben Frawen Kirchen haben angefangen die Lobl. Aempter vnd Messen durch vnsere Priester / auch die Vesper vnd Sibenzeit nach alter Christlicher Ordnung vermüg vnsers Gottshauß Stifftungen durch sich selbst zusingen vnd zulesen angefangen haben / ist zu vns vnd vnsern Chorfrawen mehr dann einmahl / durch deren von Lindaw Burger / Vnderthonen vnd Verwanten / mit grossen Steinen zu vns in vnser Kirchen zu vnser lieben Frawen geworffen worden ; Vnd wie wol wir vns desselben zum höchsten vor denen von Lindaw beklagt vnd beschwert/ vnd daruff begehrt haben solchen freffel vnd muetwillen bey den Jhrigen abzustellen / so ist doch in solchem durch Burgermeister vnd Rath zu Lindaw wenig einsehens beschehen/ sonder haben vns dieselben vnder anderm zu antwort geben/ wir sollen Wächter oder Auffseher auf die Personen die sich solches muetwillens zugebrauchen vnderstehen verordnen vnd bestellen / vnd wo dieselben betretten vnd erfahren werden / als dann denen von Lindaw die Personen anzuzeigen / so wöllen sie mit Straff gegen Jhnen verfahren / solches alles vnsers erachtens vber Jhr deren von Lindaw zusagen ein schlechter bescheidt oder antwort geweßt ist / dann wann sie einichen lust oder willen hetten vns vnd vnsere Chorfrawen Jhrem mundtlichen vnnd schrifftlichen zusagen nach schutz schirm vnd handthabung in auffrichtung deß angenomnen Interims vnd in ander pillich vnd gepürlich weg zubeweisen / sie die von Lindaw möchten solchen freffenlichen vnd muetwilligen Verhandlungen wol fürkommen / so kan ein jeder Verständiger wol abnemmen / ob denen von Lindaw gepürt oder zustehet vns aufzuladen/vnd zubegehren/das wir auf sollich muetwillig Personen Auffseher vnd Wächter bestellen sollen ; sonder ein solcher muethwill vnd freffel gegen vns vnd Num. 8.

vnsern Chorfrawen durch Ihr der von Lindaw Burger vnd Verwanten wie hieuor angezeigt gebraucht würdet; Weren die von Lindaw billichen als die Oberkeit schuldig auf solch freffenlich Personen ihr getrewes auffsehen zuhaben / zubestellen/damit dieselben vmb Ihrn begangnen freffel vnd verachtung der Christenlichen angenomnen Interims wie sich gepurt andern zu einem exempell gestrafft werden möchten; Es ist aber wol zubedencken / so sie schon einen den Ihrigen erführen der vns vnd vnsern Chorfrawen den vorangezeigten Hochmueth vnd freffell bewisen hett oder noch beweissen solt / Er wurd gleich so vil straff darumben empfahen als der Zunfftmeister Gallin Haug empfangen der Röm. Kay. May. geliebsten Sohn den Jungen Printzen auß Hispanien auf den Pranger zustellen / mit seinen freffenlichen verächtlichen Worten losiert hat.

So ist auch an dem nit gnueg daß deren von Lindaw Burger vnd Verwanten dermassen mit Steinen zu vns vnd vnsern Chorfrawen geworffen / sonder haben dieselben Lindawer in vnser Lieben Frawen Kirchen mit greulichen heynen wie die vnuernünfftigen Hund das Lobgesang so nach alter Christlicher Ordnung vnd vermög deß angenommenen Interims durch vns vnd vnsere Chorfrawen vollbracht worden ist / veracht vnd ihren spott vnd hochmuet darauß getriben / das alles vnd mehrers gewalts / hochmuets vnd verachtung wir vnd vnsere Chorfrawen noch täglichen / dieweil durch Burgermeister vnnd Rath zu Lindaw bißher kein ernstlich einsehen beschehen ist von Ihren Burgern vnd Verwanten gewertig sein müssen.

So haben wir vnd vnsere Chorfrawen vnd vnsere Vorfordern je vnd allwegen einen eignen Stuel in der Pfarrkirchen zu St. Steffan gehabt vnd noch / darein wir diser zeit vnd als wir daselbst widerumb Meß zu halten verordnet zu der Meß vnd vnsers Priesters Predig gangen gestanden sein / haben der von Lindaw Burger vnd Verwanten vns vnd vnsern Chorfrawen in solcher vnser Pfarrkirchen den obbemelten Stuel mit reuentz zuschreiben allenthalben mit Menschen Kaat bestrichen / auch an demselben nit gesettigt geweßt / sonder den hindern an das Altar Tuch gewischt / oder auch inmassen wie den Stuel mit Kaat bestrichen / dabey auch wol abzunemmen ist / kündten vns dieselben von Lindaw andere oder grössere vnd mehrer schmach schand vnd nachtheil zufügen sie wurden dasselb in allweg zuthuen einen gueten lust vnd willen haben / vnd in solchem Burgermeister vnd Rath zu Lindaw straff wenig zufürchten; So haben wir nach altem Lobl. vnd Christlichem gebrauch vermög deß Interims durch vnsere verordnete Priester der Pfarkirchen zu St. Stephan in diser Heiligen Oesterlichen Zeit die Creutzgäng verbringen/auch dieselben auf der Cantzell verkünden / vnd an Burgermeister vnd Rath zu Lindaw begehren lassen Creutz vnd Fahnen zu machen zuverordnen / dasselb ist durch sie auch bißher nit beschehen / deßhalben wir die angezeigten Creutzgäng diser zeit zuvollbringen vnderlassen müssen; Wiewol zuvermuethen ist / daß schon Fahnen vnd Creutz gemacht / vnd vnsere Priester die Creutzgäng vollbringen wolten / es wurden wenig auß den Burgern zu Lindaw mit dem Creutz gehen / sonder mehr Spott vnd Verachtung dann Gottes Lob darauß vollbringen / nit deß minder so

wolten

wolten wir mit solchen Creutzgängen fürgefahren sein / damit doch deren von Lindaw vngehorsambe dester bas gesehen hett werden mögen.

Zum 12. so haben sich Burgermeister vnd Rath zu Lindaw in verschiner Schmalckhaldischer Kriegs Empöhrung eigens gewalts vnderstanden/vnd haben vnsers Gottshauß Vnderthonen vnd Leibeigene Leuth ohn vnser wüssen willen vnd vergünstigung wider die Röm. Kay. vnd Kön. May. vnsere Allergnedigste Herrn in deß Schmalckhaldischen Pundts Kriegs Dienst zuziehen mit gewalt (intellige als Reichsvögt) außgezogen/ das Ihnen doch vnsers Verstandts keins wegs zuthuen gepürt hat / dann dieweil wir ein Fürstin deß Reichs / auch in schutz vnd schirm der Röm. Kay. vnd Königl. Mayestetten sein möchte vns solich der von Lindaw fürnemmen bey der Röm. Kay. vnd Königl. May. nit zu kleinen vngnaden reichen / vnd Ihr May. villeicht gedencken solch der von Lindaw fürnemen mit vnsern aignen Leuthen / wie obstehet zu wider Röm. Key. vnd Königl. May. gepraucht were mit vnserm wüssen vnd willen beschehen/ das doch keins wegs ist/ deß halben vnsers erachtens vnser Nothurfft größlichen erfordert mit denen von Lindaw deß halben zuhandlen/ vnd an Ihnen aufs wenigst zuerfahren auß was Vrsachen sie solches gethon / vnd ob sie vermeinen desselben fueg vnd recht zuhaben / auch so es weiter zum Krieg kommen solt/ da sie auff solchem Ihrem fürnem abermahls vns zu nachtheil beharren wölten; Ob auch die von Lindaw nit schuldig seien / dieweil sie vnsers Gottshauß aigne Leuth / dermassen wie obstath in Kriegs sachen zu wider Röm. Key. vnd Kön. May. gepraucht haben vns deß halben abtrag zuthuen / dergleichen ob nit vonnöthen sein wölle vns solcher sachen halben gegen der Röm. Key. vnnd Kön. May. zu verantworten/ damit so Ihr May. der sachen vber kurtz oder lang zeit bericht vnd in erfahrung kommen wurden/ das dannoch Ihr Key. vnd Königl. May. bericht hetten/ das solches auß deren von Lindaw eignem gewalt vnd ohn vnser wüssen vnd willen beschehen were / damit wir deß halben bey der Röm. Key. vnd Königl. May. vor Vngnadt vnd nachtheil verhüetet werden möchten.

Zum 13 so ist Euch allen guet wüssen was beschwerlicher Steyr oder Reichs Anlagen vns etlich Jahr her zubezahlen aufferlegt worden ist / die wir auch zum theil bezalt haben/ als namblichen so haben wir im 1544. Jahr 300. fl. so ist im 1548. Jahr vns 1500. fl. zubezahlen auffgelegt worden daran wir 300. fl. erlegt vnd bezalt; Dergleichen haben wir an den aufferlegten 300. fl. zu einem Vorrath die vns von der Röm. Key. May. aufferlegt worden ist / 150. fl. vnd auff vnderhaltung deß Cammergerichts 24 fl. 24. kr. daß wir auch bezalt haben; Vnd zum letsten so ist vns zuerhaltung vnd pawung der Päß in Hungern gegen dem Türggen fünff Jahr lang als jedes Jahrs 188. fl. zubezahlen aufferlegt.

Zum 15. so sein vnsere Vorfordern vor vil verschiner Jahren durch ein beschwerliche Prunst vmb etlich vnsers Gottshauß Freyheit vnd ander Brieff vrbar vnd schrifften komen daran vnserm Gottshauß zu Handthabung desselben Freyheiten / Oberkeiten / Herrlichkeiten Gerechtigkeiten Zins gülten vnd allem Einkommen nit wenig gelegen ist/ dieweil dann wie wir bericht werden Burgermeister vnd Rath solcher obangezeigter Brieff etlich bey Ihren handen haben / vnd villeicht dieselben zu Ihrem

Vrthel vnnd nutzen vnd vns zu nachtheil gepreauchen mügen / were fast vonnöthen zuberathschlagen / was gestalt vnd mit was hilff solche Brieff vnd Schrifften auß deren von Lindaw gewalt widerumben zu vnsern handen gepracht werden möchten / ob auch nit guet were / die Röm. Key. May. deßhalben vmb hilff zuersuechen mit denen von Lindaw auffs ernstlichist zuuerschaffen was dieselben der vorangezeigten Brieff vnd Schrifften vnserem Gottshauß zugehörig bey handen hetten / die vns durch die Prunst oder in ander gefahrlich Weeg entwöhrt worden weren vns dieselben widerumben zuzustellen vnd zuüberantwortten.

Der Fraw Abbtißin Catharinæ geborne von Podman see: von Burgermaister vnd Rath der Statt zu Lindaw so wol in Religion als andern Sachen vor vnd nach angenommenen Interim wider auffgerichte special verträg auch gemeine beschribene so Geistlich so Weltliche Rechten vnd sonderbare deß Hey. Reichs Constitutiones zugefügte beschwerden Anno 1540. vnd fürsthin.

Num. 9. ERstlich nach dem mein Gnedige Fraw Abbtißin Collaterin der Pfarr St. Steffan zu Lindaw ist/ vnd dieselbigen Pfarr bißher seider die von Lindaw das Interim angenommen mit einem taugenlichen geschickten Priester versehen lassen / aber einem Pfarrer noch bißher nit gentzlich zugestelt worden ist / vnd würdet / was derselbigen Pfarr zugehörig ist / als gestifft Jahrzeiten / vigilien / Seelgret / Vier Opffer / auch etliche Zinß / darzu kein Register / Seelbuech noch nichts anders verhanden / darauß man was einem Pfarrer zugehört erlehrnen mag / sonder haben die von Lindaw solliche Register vnd Seelbuech Jhnen selbs einhendig gemacht ; Vnd würdet allein dem Pfarrer der gewohnlich Weintzehendt vnd etlich Zins geben ; Darauß sich aber ein Pfarrer keines wegs erhalten mag / allein sein aigene Persohn / außgenommen die Helffer / deren drey oder vier sein solten / deßhalber mein Gn. Fraw nit wenigen Costen zu erhaltung eines Pfarrers tragen vnd leiden mueß / sie wolle dann die Pfarr gar lehr vnd müeßig stehen lassen ; Darumben meiner Gnedigen Frawen begehren daß die von Lindaw bey Jhrn Aydtßpflichten darthuen alles das einem Pfarrer zugehörig seye / auch dasselbig geben nemblich groß vnd klein Zehenden / alle Zinß / gestifft Jahrzeiten / vigilien Vier Opffer vnd was man von Alter her zugeben schuldig ist / damit ein geschickter Pfarrer mit sambt desselbigen Helffer ohne Jhrer Gn. schaden erhalten müge werden.

Zum andern dieweil Jhr Gnaden diser Pfarr halber bißher vil Vnkosten getragen hat vnd nach leiden mueß / das die von Lindaw nit allein was der Pfarr zugehörig ist / fürtterhin / sonder auch alles das Jenig das sie die von Lindaw seider absterben Johann Fabri Bischoffen zu Wien seeliger von sollicher Pfarr eingenommen haben auß Jhrem aigenen gewalt / vnd wider meiner Gnedigen Frawen willen solliches alles wider herauß zugeben schuldig sein sollen / dann sollichs von Gott niemandt billicher zugehört dann der Pfarr / dieselbigen darmit zu bessern ein Hauß oder Pfarrhoff darauß zukauffen oder zumachen / auch zuerlegung deß Costens so Jhr Gn. bißher gelitten hat.

Zum

Zum 3. haben die von Lindaw in schwebender Sect vnd Auffruehr meiner Gnedigen Frawen vnd Gestifft vil eingriff thon / nemblich von allem Gottsdienst triben mit gwalt / Ihre Pfarrer Caplön zum theil gar vertriben / vnd zum theil von Gottsdiensten verhindert / vnd abgeschafft vnd in Ihre Zwinglische Predigen zugehen gezwungen sie in vil wege verspott vnd veracht / deßgleichen Ihre aigene Leüth vmb Lindaw gesessen in der negsten Kriegs empörung wider die Röm. Key. vnd Königl. May. zureisen vnd zuziehen gezwungen / diß alles begehrt mein Gnedige Fraw / das sie vnd die Ihrigen von den von Lindaw hinfüro vberhebt zu werden.

Zum 4. seind alle Ihre Ambtleüt Amman vnd Schreiber so die schon nit Burger gewesen / in dem frey gesessen / daß sie ihre Wein von der Maß haben dörffen außschencken / wie Burger / das Ihnen aber jetzt abgestrickt ist / sonder so sie Ihre Wein schencken wellen / müssen sie zwyfach Vngelt daruon geben deßgleichen haben die Pröbst vnd alle Priester so dem Gottshauß vnderworffen gewesen Ihre Wein auch dörffen außschencken wie ander Burger / das Ihnen mit gewalt abgestrickt ist.

Zum 5. hat mein Gnedige Fraw ein Röhr Pronnen oder Kasten in ihrem Closterhoff der so lang das Closter gestanden hinein gegangen ist / aber die von Lindaw haben denselben Pronnen vor Jahren genommen / hat mein Gnedige Fraw denselben wider haben wellen / hat sie denen von Lindaw ein Reuers geben müssen / wann es Ihnen nit mehr gelegen sey / daß sie den Pronnen wider nemmen mögen; Zu dem haben die Capitell Frawen hinden im Thurnet auch ein Röhr Casten gehabt der Ihnen auch von den Lindawern genommen / vnd bißher nit wider geben worden / ist also meiner Gnedigen Frawen vnd der Capitels Frawen begehren Ihnen solche Pronnen wie von alter her veruolgen zulassen vnd nit Macht zuhaben dieselben zunemmen.

Zum 6. ist ein Abbtißin mit denen von Lindaw vor Jahren vertragen worden / welche jhre aigene Leüth Burger seindt / deren zu derselben zeit nit wenig gewesen sindt / das sie dieselbigen auch in Ihren Spital wann es die Nothurfft erheischt hat nemmen sollen / das sie die von Lindaw thuendt / aber sie nemmen meiner Gnedigen Frawen aigen Leüth nit mehr in Spital deß Ihr Gnaden von wegen jhrn aigenen Leuthen nit wenig beschwert ist / dann der Pfaltzgraff Stiffter deß Gottshauß hat den Spital zu Lindaw auch gestifft mit dem geding / das man deß Gottshauß aigen Leüth / wann sie deß bedürffen auch darein nemmen solle / damit diß Gottshauß der Armen Leüthen halber keinen schaden leiden mueß.

Zum 7. sindt die von Lindaw als Vögt vber meiner Gnedigen Frawen vier Kelnhöff schuldig die Sachen so Ihnen als Vögten / nemblich vber fliessendt Wunden ziehend Diebstäl vnd freffenlich heimsuechen zu richten gepürt / dieselben auf Ihr Gn. Pfallentz vnd durch derselben Richter zuberechten wie ander Vögt vorher gethon haben / daß aber sie von Lindaw nit thuendt sonder berechten sie solliche Handel vor Ihnen auf Ihren gewohnlichen Rathhauß.

Zum 8. ist mein Gn. Fraw mit dem größlich beschwert wann ein Gottshauß aigen Mann / oder der auf desselben Gütter sitzt / jhren Gn. oder deren Potten nit gehorsamb ist ald sonst ein wider drüssen

thuet / das offt beschicht / daß sie nit macht hat / dieselben zustraffen / vnd in ein Keichen zulegen vnd gehorsamb zumachen / sonder mueß denen von Lindaw als Reichs Vögten darumben nachlauffen / das sie solliches thuen / das dann schlechtlich gethon würdet / sonder würt mein Gn. Fraw vnd Ihre Ambtleüt / durch sollitche vngehorsambe Vnderthonen / aigen Leüth vnd Hindersässen größlich veracht / vnd geben vmb mein Gn. Fraw vnd Ihre Ambtleüth nichts.

Außzug der beschwerd articul so die Fraw Abbtißin deß Stiffts vnd Gottshauß Lindaw Anno 1562. wider die Stadt zu Lindaw vor H. Graff Hugen von Montfort in damahlen güetlicher gepflogener Handlung neben andern mehr puncten fürbringen lassen.

Num. 10. ZVm 9. vnderstehen sich H. Burgermeister vnd Rath der Statt Lindaw durch meiner Gnedigen Frawen Guet das Altas genant ein Landtstraß die doch von alters vnd bißhero daneben hin gangen vnd noch also fürter gehn soll zu machen / vnd den Innhaber desselben Guets durch ein vermeint Pott 10. Pfundt Pfenning dahin zutringen; Nach dem aber solches dem Guet zubeschwerlichem Vndergang gereicht / auch niemants durch eines andern nutzparlich Guet ein Landtstraß zumachen sich nit gepürt / darzu offenbar vnd Augenscheinlich ist das die Recht vnd gewohnlich alt Straß neben obbemeltem Guet hingehet / so begehrt mein Gnedige Fraw die von Lindaw wellen Ihr Fürstlich Gnaden in obbemeltem jhrem Guet nit beschweren sonder Ihr Fürstl. Gnaden dabey wie vor Alters gerüewig bleiben lassen / vnd sich darfür vermelter gemeinen veblichen alten Landstraß benüegen.

Zum 10. als auch mein Gnedige Fraw vnd der Stifft Lindaw in Obstehendem vnd andern Gottshauß Güettern besitzlichen hergebracht so haben sich doch offt genanter Herr Burgermeister vnd Rath sich obbeschribnes Pots der 10. Pfundt Pfenning auch die Pfatten oder Zäun zubesehen vnd anderer mehr straffen wider alt herkommen vermeintlich angemast; Daruff mein Gnedige Fraw auch begehrt das die von Lindaw diser Newerung vber oder abstehen / vnd Ihr Fürstl. Gnaden vnd deren Stifft an Ihren hergebrachten straffen vnd der Zäun besichtigung vngeirt lassen wellen.

Der Fraw Abbtißin Barbara Geborne von Pfeiten Landenberg Christsee. angedenckens von Burgermeister vnd Rath der Statt Lindaw wider die Verträg auch gemeine beschribene Recht vnd deß H. Reichs Constitutiones zugefügte beschwerden eim Erbern Rath vmb Abstellung vbergeben den 24. Maij 1580.

Num. 11. ERstlich nach dem diß Lobl. Gestifft vnd Gottshauß von Weylundt Keyser Ludwigen see: gefreit / bestet vnd Confirmiert, volgents darauf von allen andern nachkommenden Keysern dieselbigen Freyheit auch bestet vnd confirmiert worden / vnd sonderlich hat Keyser Friderich see: disem Stifft solliche Freyheit geben das Jemandts keine Hueben / Lehen Keln: vnd Hoffgüetter inhaben vnd besitzen soll dann allein

deß

deß Gottshauß aigen Leuth oder andere mit einer Abtißin wüssen / vnd bewilligen / deßgleichen so hat Keyser Maximilianus see: disem Stifft insonderheit dise Freyheit auch gegeben das Jemandts deß Gottshauß Hueben Keln: vnd Hoff Güeter mit einichen Steyren oder Schatzungen belegen oder beschweren sollen; dise Freyheiten seind auch von Keyser Carln vnd dem jetzigen Keyser Ferdinando bestet vnd confirmiert worden; Aber solliches vnangesehen vnderstanden sich die von Lindaw / nemmen von disen Güettern die Steyr von Jhren Burgern welche die inhaben / vnd so dieselben Güetter durch die Burger wider verkaufft werden / wellen sie deß Gottshauß aigen Leuth nit mehr darzu kommen noch daran stehen lassen wie von alter her gebreüchig gewest / sonder haben verpotten das die Burger solliche Keln: vnd Hoffgüetter wann sie die verkauffen wellen niemandts andern geben sollen dann allein wider einem Burger / vnd lassen auch darneben kein Gottshauß aigen Mensch kein Frey oder Burger Guet kauffen mit welchem mein Gnedige Fraw vnd Jhr Gnaden Arme aigene Leuth nit wenig sonder größlich beschwert sindt / dann so es also bleiben wurde kein Gottshauß Mann zu keinem Gottshauß Guet nimmer kommen mögen / sonder wurden die alle auß jhren in der Burger Händ kommen.

Das wahr sey so ist ein Acker zu Rickenbach auf der Braitin gelegen welcher von disem Stifft recht Lehen vnd Hoffguet ist / dem Spital zu Lindaw zu kauffen geben worden / an disen kauff ein Gottshauß Mann Caspar Schlachter von Leüblach genant Gütter so dem Stifft Lindaw mit der Leibaigenschafft zugehört / stehen vnnd denselben laut der Freyheit zu seinen Handen ziehen wellen / der Vrsach das Er Schlachter ein Gottshauß Mann vnd mit Leibaigenschafft disem Stifft zugehört vnd auch diser Acker mit einem andern seinem Acker daran gelegen / vmb etlich Zinß so darauß gehen verhafft vnd verbunden ist / welcher Acker aber jhme von den Spital Pflegern vnd Amman nit veruolgt werden / sonder sein deßhalben mit einander auf der Pfallentz in Recht fertigung kommen vnd als den Spital Pflegern auf Jhr begehren deß Schlachters eingeführten Clag ein Abschrifft vnnd Zug vnd Tag auch darneben erkent / daß disen spenningen Acker keiner ohne deß andern theil bewilligen nit nutzen vnd niessen solle biß zu entlichem außtrag der Sach / so fahren aber die Spitalpfleger vnangesehen diser ergangnen Vrtell für / haben den Acker mit Haber angesäet / vnd wöllen also disen guten armen Gesellen mit Gewalt daruon treiben / welches sich mein Gnedige Fraw größlich beschwert / vnd sonderlich deß / was alda vor vnd durch Jhr Gn. Pfallentz gericht geurtheilt vnd gesprochen wirdt / daß die Spitalpfleger demselben nit geleben / sonder also darwider handlen / vnd sollich Jhr Gn. Gericht verachten / vnd als auf den 2. Iunij negst verschinen disen Partheyen ein Beyurtell ergangen / daß die Spitalpfleger schuldig seyen dem Schlachter vor Pfallentzgericht antwort zugeben / von diser Vrtell haben die Spitalpfleger an das Cammergericht / vnangesehen das die Appellation für mein Gn. Frawen gehen solle appelliert / das aber mein Gn. Fraw Jhnen nit Guet geben / sonder sich darwider vor einem offenlichen Notari protestiert / wie das instrument vermag.

Zum 2. nach dem ein Gemeindt zu Zeyserschweiler den Spitalpflegern vnd Amman zu Lindaw mit Vrtell vnnd Recht auf der Pfallentz abbehalten / daß ein Gemeindt zu Zeyserschweiler von Anwalt deß Spitals Einkommen Klag ledig vnd absoluiert sein/ vnd berürte Gemeindt nochmahlen bey Ihrem Trib vnd Tratt in das tieffe Moß deß Spitals vnuerhindert bleiben sollen / aber vnangesehen solcher erlangten Vrtell treibt der Spital sein Roß vnd Vich/ vnd zum theil mit einem trutz vnd gewalt in das obgemelt Moß vnnd sonderlich schadhaffte Roß welches vormahls nie beschehen/ deß sich ein Gemeindt zu Zeyserschweiler nit wenig sonder höchlich beschwert solches meiner Gnedigen Frawen Klagsweiß angebracht mit begehr sie bey erlangter Vrtell handt zuhaben;

Zum 3. Vermögen auch die Key. gegebne Freyheiten / was Lehn Keln: vnd Hoffgütter antreffe / das solliche Handlungen auf Ihr Gn. Pfallentz berechtet / vnnd weiter nit anderst wohin gewisen oder zogen werden sollen / aber vnangesehen sollichs / lassen sich die Spitalpfleger offenlich hören vnd vernemmen / wann sie schon die sachen alda verliehren / wöllen sie an das Keys. Cammergericht appellieren / derhalben begehrt man ein Erleutterung vnd bescheid / ob sie oder andere solches thuen mügen oder nit;

Zum 4. Kauff der Spital oder desselben Pflegere von den armen Leuthen vil Lehen Keln- vnd Hoffgütter / oder bringen dieselben tauschweiß an Spital geben etwa Holtz oder sonst wahren daran/ daß sich gegen gelegenen Güttern nit vergleicht/ dieselben so daruor her an gemeine Trib vnd Tratt gelegen sein oder daran gehört haben / schlahen sie ein / vnd machen Ehehafft jhnen darauß deß sie laut der Verträg nit thuen solten / welches den armen Leuthen zu grossen nachtheil reicht/ sie vermeinen auch Ihnen solliche Gütter zu leihen;

Nun vermög der articul in dem Vertrag 1471. vnd weißt das klarlichen auß / was der Spital jetzen zu der zeit als der Vertrag gemacht worden / sollicher Lehengütter erkaufft vnd jnhat / daß die Abbtißin jetzen vnd hinach dieselben deß Spitals Amman / wer der je zu zeiten ist leyhen solle / aber von den Lehengüttern die der Spital hernach vnd bißher erkauffen wurde beschicht kein meldung das ein Abbtißin schuldig seye dieselben dem Spital zuleihen / Ihr. Gn. vermeint auch solches laut deß Vertrags zuthuen nit schuldig zusein; Vnd hat der Spital diser Gütter gar vil jhnen / die bißher kein Amman noch niemands von deß Spitals wegen empfangen hat.

Zum 5. vnderstanden sich die von Lindaw vnd wöllen Ihren Gn. durch Ihr Guet das Altiß genant ein Landtstraß machen / vnd solches zuthun dem jnhaber diß Guets an 10. Pfund Pfenning gepotten/ deßgleichen wöllem sie an disem orth die Pfatten oder Zaun besehen vnd derhalben Straffen fürnemmen / welches alles sie nit fueg noch recht / auch vormahlen nie gethon haben / sonder vermeynt mein Gn. Fraw jhr Gn. solle solches vnd sonderlich die Straffen vnd die Pfatten zubesehen zustehen/ vnd nit denen von Lindaw.

Zum 6. hat mein Gn. Fraw ein Guet zu negst vor der Statt Lindaw an deß Spitals Gut gelegen/ vnd zu demselben Guetbrieff vnd Sigell daß Ihr Gn. vnnd das berürt Spital das Wasser so von deß Bueben

ben Mühli herab kombt vnd laufft mit ein andern gemeinlich wässern müssen vnd brauchen sollen / welches Wasser aber deß Spitalspfleger vnd Amman ermelter meiner Gnedigen Frawen nit mehr widerfahren / verfolgen noch damit wässern lassen wöllen wie von alter her / vnd Brieff vnnd Sigil außweißt / daß Ihr Gn. gantz beschwerlich / vnnd zu grossem nachtheil reicht / vnd nit nachgeben kan.

Zum 7. ist meiner Gn. Frawen begehren daß die von Lindaw Ihr Gn. von wegen deß Platz darauf der jetzig Oeschbronn stehet ein reuers geben sollen / daß Ihnen solcher Platz von deß Gottshauß Güetteren auß Gnaden vnd von keiner Gerechtigkeit wegen gegeben worden seye.

Zum 8. nach dem von alter her ein Brunn im Thorget dahinden gewesen ist der den Capitels Frawen dient hat / ist meiner Gn. Frawen vnd Ihr Gn. Capitelsfrawen pitt vnd begeren an die von Lindaw Ihnen widerumben ein Rohr mit Wasser daselbst hinzugeben / dann man desselben im Closter / vnd sonderlich da Gott vor sey / wann dahinden solte Fewr aufgehen / sollichs Bronnens gantz nothurfftig were.

Zum 9. nach dem mein Gn. Fraw alle Wochen wann man den Armen das Almuesen einsambelt / so vil sie Gott ermahnt / Ihr Gn. Allmuesen auch darein gibt / were Ihr Gn. begeren daß man Ihre aigene arme Leuth die solches Allmuesens bedürfftig in Außtheilung sollichen in der Kirchen nit außschliessen / sonder Ihnen dasselbig auch mittheilen / deßgleichen wann gemeine Statt in disen thewren Läuffen vnd Zeiten den Burgern Korn vnd Roggen außgeben / daß man Ihr Gn. aigen Leuthen dasselbig auch vmb das Gelt wie den Burger geben / vnd sie nit also außsöndern solten / wie bißher etwann beschehen ist;

Zum 10. haben die von Lindaw kurtz verschiner Jahren von Wolffen Mager zu Leublach einen Weeg kaufft / der von disem Stifft Lindaw Recht Lehen / Keln: vnd Hoffguet vnnd mit dem besten Haupt todtfellig ist / disen Weeg haben aber die von Lindaw bißher nit für ein Kelnhoff noch todtfellig Guet / sonder allein für ein Lehenguet empfahen wöllen.

Zum 11. ist mein Gn. Fraw mit dem größlich beschwert / daß sie jhre Gn. eigne Gottshauß Leuth / vnd die jenigen so Lehen Keln: vnd Hoffgütter jnhaben / wann dieselbigen wider Ihr Gn. vnd deß Gottshaus was freffenlichs handlen oder sonst nit gehorsamb sein / nit zu gehorsambe bringen noch machen kan / vnd so man schon den Reichs Vogt zu Lindaw der sollichs zuthuen / sonderlich dem Stifft bey seinen Rechten handt zuhaben schuldig ist / darumb ersuecht vnd anspricht / so beschicht solches das einmahl das ander nit / vnd zeuget man also vngehorsamb Leut / die mein Gn. Fraw Ihr Gn. Ambtleuth die Keller vnd ein Gericht verachten nichts vmb Ihre Vrtheilen vnd Gepott geben;

Zum 12. hat mein Gn. Fraw. vnd Ihr Gn. Capitelsfrawen in dem grossen mangell das Ihnen der Wein vnd Korn Zehenden wo sie den aufzuheben haben schlechtlich vnd nit geben werde wie man schuldig ist / derhalben jhren pitt vnd begehren an die von Lindaw / das sie ordnung geben vnd machen wöllen / das hinfüro solcher Zehenden Ihnen gegeben vnnd aufgestelt werde / wie man den zugeben schuldig seye / vnd von alter her gepreuchig geweßt.

Beschwerd Schreiben Fraw Barbaræ Abbtissin deß Fürstl. Stiffts Lindaw an Burgermeister vnd Rath zu Lindaw vom 28. Decembris 1584. abgangen / wegen der Raiß- vnd Hilffgeltern / damit sie deß Stiffts Leuth vnd Gütter in den 4. Kelnhöffen belegen.

Num. 12. Vnsern Nachparlichen Grueß zuuor Ehrnveste / Fürsichtig / Ehrsambe vnnd Weise liebe Vögt Freund vnd Nachparn; Dieweil der Röm. Key. May. vnd deß Hey. Römischen Reichs jüngst verschines 1582. Jahrs zu Augspurg gemachter Abschid vnder anderm von wegen deß damahlen bewilligten fünff Jährigen Hilffgelts wider den Erbfeindt den Türggen zugebrauchen mit lautern Wortten mit sich bringt vnd bewilligt worden / das einer jeden Obrigkeit wie rechtmäßig herkommen vnd recht ist (darüber dann niemand mit der That zubeschweren) freystehen vnd zugelassen sein soll / Ihre Vnderthonen Geistlich vnd Weltlich / die seyen exempt oder nit exempt, gefreyet oder nit gefreyet niemand außgenommen / derhalb mit Steyr zubelegen / doch auch höher vnd weiters nit / dann so ferr sich einer jeden Oberkeit gepürende Anlag erstrecken wird; Nun ist vnzweiflich wahr / das vns vnd vnserem Stifft der Nider Gerichtszwang in vnsern vier Kelnhoffen Rickenbach Schönaw Oberreitnow vnd Aeschach / vnd auf den Güttern darein gehörig / vnd ander vnsers Stiffts Gütter / wie auch gleichfals ober vnsers Stiffts Leibeigene Leuth / laut habender Freyheiten / Verträgen vnd alten herkommen zugehörig auch also rechtmeßig herkommen; Vber welche Kelnhöff Ihr vnsere Vögt vnd schirmer sein sollen / vnd Euch der alten außgeschöpfften Vogts Besoldung an Vogtsteyr vnd Vogtrecht vernügen lassen / vnd weiter vnsers Stiffts Vnderthonen aigen vnnd Lehenleuth vnd Gütter keins wegs weder mit steyren / Reißgelt Schatzungen noch in ander weg nit beschweren solten; Aber vnangesehen dessen das Euch als Vögt vber vnsere Kelnhöff aigen vnd Lehenleuth keins wegs gepürt angezeigte vnsere Vnderthonen aigen vnd Lehenleuth vnd derselben Haab vnd Gütter in vnser Gerichtbarkeit der vier Kelnhöffen vnd anderst wo gelegen mit Reißgelt zubelegen / sonder das solches allein vns als einem Stand deß Reichs / vermög angeregts Reichs-Abschidts zu thuen frey stehet vnd gepürt; so kombt vns doch glaubwürdig für das Ihr jetzo abermahlen solchem Reichs-Abschid an vnsers Stiffts Vnderthonen Hindersässen aigen vnd Lehenleuthen / vnd derselben von vns tragenden Lehen Kelnhoff- vnd Hoffgüttern / vnnd was denselben vberal zugehörig / zuwider vnd entgegen handlen / sie abermahlen mit schweren Trewungen wie zuuor auch etlich mahl wider die gepür beschehen mandieren Euch Steyr vnd Reißgelt zuerlegen; Welches Ihr auch nun mehr mehrtheils von Ihnen eingezogen vnd empfangen / vnd nit allein von weltlichen Persohnen / sonder auch von Geistlichen als vnserm vnd vnsers Stiffts belehneten Pfarrer zu Oberreitnow / welcher Euch in ewerem Gerichtszwang keins wegs behörig / sonder auf vnsers Stiffts Aigenthumb in vnsers Stiffts Kelnhoff vnd Gerichtbarkeit Oberreitnow sitzet / vnd von vns belehnet vnd vns gelobt vnd verpflicht ist; Ab welchen Euern anjetzo abermahlen vnbefügten eingriffen wir nit wenig / sondern zum höchsten beschwerdt / vns auch dessen je lenger je mehr beschwerdt

sein

sein befinden / hetten vns auch solch vnd dergleichen eingriffen zu Euch als vnsers Stiffts Vögten / vnd die vns vnd vnserm Stifft billichen bey allen vnsern Freyheiten Rechten vnd Gerechtigkeiten schutzen / schirmen vnd erhalten solten / solches auch in allweg pflichten halb schuldig weren keins wegs versehen gehabt; Vnd nach dem wir vnserm Stifft mit schweren Pflichten verbunden/das wir demselben nach höchstem vnserm vermögen nichts entziehen lassen sollen; So künden wir Pflichten halben solchen beschwerlichen vnleidenlichen eingriffen vnd Entziehungen desselben Freyheiten Recht vnd Gerechtigkeiten keins wegs nit zuzusehen / sonder ligt vns vnsers tragenden Ampts halber gantz ernstlich ob / daß wir zu abwendung dessen vnd anderer Eingriff all nothwendige gepür dagegen an die handt vnd fürnemmen sollen; Weilen nun solches vnser gethone Verpflichtung berürt zweifflen wir nit Ihr als die Hochverstendigen werden vns solches der billicheit nach zu keiner Vnnachbarschafft aufnemmen / sondern vnsern pflichten vnd hohen Nothurfft zumessen / weil nun die Sachen im grundt gehörter massen geschaffen; So ist vnser gar ernstliches Nachparliches Gesinnen vnd begehr an Euch Ihr wellen den Handell vnd die billichheit an jhm selbs im grundt ermessen / vnd von solchem vngepürlichen vnleidenlichen ein: vnd vbergriff güetlich abstehen / auch das so Ihr von vnserm Pfarrer vnd andern Vnderthonen / Lehen / vnd aigen Leuthen der Vier Kelnhöff der billicheit vnd Reichs Abschiden zuwider deßhalben eingenommen haben wider zustellen / vnd vns als ein Standt deß Reichs vnsere vnd vnsers Stiffts Vnderthonen / Hindersässen Lehen vnd aigen Leüth vnd Güetter vermög deß Reichs Abschidt selbs zu mittragender hilff zubesteyren vnd zu reisen frey stehen lassen / inmassen wir vns dessen hieuor ab Euch auch erklagt / vnd offenlich darwider protestiert haben / vnd verhofft Ihr solten vns vnd die vnsern darüber weiter nit beschwert sonder bey Vhralten herkommen verbleiben lassen; Wo Ihr aber solchem vnserm billichen begehren nit statt vnd volg thuen solten / so wurden wir vns dessen an gepürenden Ortten zum höchsten erklagen / vnd vmb gepürende abwendung höchstes ernsts anrüeffen müssen; Weil wir dann in deme vnd anderm nichts dann die billicheit vermög habender Freyheitẽ Verträgẽ vnd deß Reichs aufgerichtẽ Abschiden begehren / so wellen wir vns getrösten Ihr als die hochverstendig werden vns das wie vorgemelt zu keiner Vnnachparschafft vnd vnguetem keins wegs vermercken; Worinnen wir aber Euch vnd den Ewern (ausserhalb zusehung vnd gestattung diser Oberzelten vnd dergleichen vngepürlichen vnleidenlichen Fählen) alle Ehrngepührende liebe Nachparschafft vnd alles ehren Liebs vnd Guets erzeigen vnd erweisen künden / solt Ihr vns nit weniger als von vnsern Vorfahren je vnd alweg auch mit gstl. willen beschehen gantz geneigt erfinden; Vns alle damit den Gnadenreichen Seegen Gottes gar trewlichen beuehlende; Datum auf vnserer Pfallentz alhie in Lindaw den 27. Octobris Anno 1584.

Beschwerdt Schrifft an die Röm. Key. May. deß Fürstl. Stiffts Lindaw vber der Statt Lindaw in desselben Freyung beschehenen Ein: vnd Vbergriffs Anno 1587.

Num. 13.

Allerdurchleuchtigister etc. E. Key. May. seyen mein demütigist gepett / vnderthenigist gehorsambist gepührende willigste Dienst zuuor; Vnd füeg derselben nothgetrengter vnuermeidenlichster vnd höchster nothurfft halber vnderthenigist vnd demütigest zuuernemmen; Wiewol der frey Adelich Stifft vnser lieben Frawen Gottshauß zu Lindaw am Bodensee ob 700. Jahren her von allen E. Key. May. Vorfahren Römischen Keysern neben andern priuilegien / Herrlichkeiten / Oberkeiten vnd Gerechtigkeiten mit einer Freyung also gnedigist bedacht vnd befreyet; das in solcher obgemelter zeit vnd verflossner 700. Jahren vnd darob von jemandts jemahlen erhört / das gemelt Gottshauß in seinem districk vnd bezürck weder mit Gepotten Verpotten fenglichen eingreiffen / noch etnichen andern Thätlichkeiten von der Statt Lindaw oder andern sey angefochten worden ausserhalb einem fahl / das namblich einer genant Jacob Metteli so vmb etlicher mercklicher mißhandlungen willen / darumben er gegen der Röm. Key. May. vnd Römischen Reich in Vngnaden kommen auf ernstlich Gepott vnd verschaffen Weylundt deß Allerdurchleuchtigisten Römischen Keysers Fridrichen Anno 1485. auß gemelter Freyheit darein Er gewichen / genommen / worden / jedoch hat mehr höchstgemelte Röm. Key. May. Fridericus gedachtem Gottshauß solche Handlung von denselben vnd der Statt Lindaw beschehen / zu keinem præiudicio nit wöllen fürgehen lassen / sonder hat darüber ein lautern reuers, daß dise gantze Handlung mehrerermeltem Gottshauß an der benanten Freyung auch andern priuilegien / Herrlichkeiten / Oberkeiten / vnd Gerechtigkeiten gantz keinen schaden abbruch noch verletzung bringen solle / gnedigist gegeben / vnd mitgetheilt / alles laut eines derhalben originaliter beyhanden habenden Key. Vrkundts von welchem E. Key. May. hieneben ein glaubwürdig vnd authentisierte Copey zu empfahen; dessen alles aber vnbetracht hat die Statt Lindaw (welche gleichwol deß Stiffts vnd Gottshauses Reichs Vögt / vnd also beschirmer dessen habenden Freyheiten sein solten) newlicher zeit mir vnd gemeltem meinem Gottshauß ein gantz beschwerlichen / vnträglichen vnd vnleidenlichen Eingriff gethon / vnd dessen Key. Freyungen zum höchsten verletzt / dann sie einen frembden Wagner Gesellen / so bey deß Stiffts Wagner Simon Heimpeln gedient hat / vnd eines Diebstals bezüchtigt sein soll im Monat Octobris deß jüngst verschinen 1587. Jahrs in deß Gottshauß territori districk vnd Befreyung fenglichen angriffen / darauß geführt vnd fenglichen eingezogen; Vnd ob mich gleichwol dessen gegen Ihnen zum höchsten beschwert / beklagt vnd sie ermahnet von solchen Ihren vnfuegen abzustehen / vnnd mich auch dessen vmb Nachparschafft willen / vnd gueter fridliebender Einigkeit willen gegen Ihnen erpotten / erklärt / vnd vernemmen lassen / da sie mir vmb sollichen ihren Eingriff allein ein Reuers vnnd Vrkundt / das sollichs vnwüssendt / vnd nit fürsetzlicher weiß von Ihnen beschehen / geben vnd mitheilen / wölle Ich mich gleich in dem namen Gottes auch dessen begütigen vnd ersettigen lassen; So hat doch solches alles mein pitt / begehren vnd anhalten klagen vnd vermahnen bey Ihnen von Lindaw im wenigisten nit erfahen mögen / darbey Ich dann leichtlich abzunemmen / daß es darauf angesehen / weil mein vralter Stifft vnd Gottshaus nun mehrtheils von allen

len Freyheiten Recht vnd Gerechtigkeiten zutreiben vnd tringen angefochten würdet / vnd bey nachendt dise Befreyung noch allein verbliben/ die doch jetzo auch allbereit angriffen/ vnd da Ihnen allein durch E. Key. May. als dem Bronnen da solche Freyungs Quellen herfliessen nit mit allem ernst abgewehrt / daß derselb mein Stifft auch darumben kommen / welches aber da anderst das Lobl. Gottshauß vnd Gottsdienst (so von den Römischen Keysern Lobl. gestifft vnd begnadigt) erhalten soll werden / keins wegs nachgesehen werden kan; Dann hierauß klärlich dise vnleidenliche Consequentz erfolgte / daß hinfürter weder Freyungs Persohnen Diensten vnd Ehehalten / Adeliche Stifftsfrawen / ja auch meiner Persohn selbsten als einem Fürstl. Stand vnd Glid deß Reichs nit verschonet wurde; Derhalben ist vnd langt an E. Key. May. als die höchste vnd obriste iustitien, vnd dahin dise sach gentzlich vnd einig gehörig / mein vnderthenigistes demütigistes pitt / dieselbige geruhen Burgermeister vnd Rath ermelter Statt Lindaw disen Ihren begangenen vnfueg alles ernsts zuverweisen / vnd daneben bey höchsten Peenen vnd Straffen auch sonderlichen Verwürckung tragender Reichs-Vogtey welche gleichwol durch sie vermög der Key. fundation schon hievor vilfältig verwürckt / zu mandieren / daß sie mir vmb den begangenen Eingriff ein reuers geben / vnd darumben wandel vnd abtrag thuen / auch hinfürter sich dessen gentzlich vnnd allerdings müßigen / enthalten / vnd mich vnd meinen Stifft bey den vralten empfangnen vnd jnhabenden Key. fundationen, Stifftungen vnd priuilegien vnangefochten vnd ohnperturbiert verbleiben lassen/ daran erzeigen E. Key. May. ein sehr Lobl. Christliches Gott wohlgefelliges / vnd zu Beschirmung vnderhaltung dero Lobl. Christlichen Vorfahren am Reich / Adelichen Stifftung vnd mit Glid deß Hey. Röm. Reichs dienendes Werck; Darumb dann E. Key. May. zweiffels ohne von der gewaltigen Hand Gottes vnd ewigen Güte/ reichen Seegen vnd Lohn zu zeitlich vnd ewiger Wolfart zuerwarten/ vnd zuempfahen haben werden / vmb welches Ich vnd meine mit Chorfrawen sein ewigwerende Barmhertzigkeit ohne vnderlaß hertzlich pitten wöllen/ mich vnd meinen anbefohlenen Stifft hiemit E. Key. May. in derselben gnedigsten schutz / schirmb vnd hilff vnderthenigist zu Key. Gnaden befehlende / vnd der hierüber fürderlichen vnderthenigist gewarttende.

Copia deß Fürstl. Stiffts Lindaw beschwerd Schrifft an die Röm. Key. May. vber den beschwerlichen vnd schmählichen handel so hochermeltem Stifft von der Statt Lindaw wegen deß Weinschenckens begegnet; Anno 1588.

Allerdurchleüchtigister ꝛc. Mit was schweren betrangnussen / gewaltaten/ auch allerhandt eingriff / Newerungen vnd vnleidenlichen beschwerden Ich vnd mein armer Stifft von Burgermeister vnnd Rath der Statt Lindaw alhie jetzo vil Jahr her vnnachläßlichen betrüebet behelligt vnd begwaltigt seyen wordē/ das selbig alles werden E. Röm. Key. May. auß vilē meinen hieuor vberreichten supplication schrifften gnedigst angehört vnd verstanden haben; vnd ob ich gleich wol der sachen selbsten Num. 14.

sten wichtig: vnd billicheit halben mich getröst vnd entlich versehen / sie Burgermeister vnd Rath solten nun mehr selbsten an den in meinem Stifft vnd Gottshauß angelegten gwalthaten ein vernüegen vnd abscheuhen haben / vnd mich vnd mein armes Stifft als ein standt deß Reichs bey den allein vberblibenen kleinen füncklin der mercklichen grossen von Röm. Keysern vnd Königen erlangten Gnad vnd Freyheiten ferners vnangefochten vnd vnperturbiert rüehig verbleiben lassen / so befindt vnd erscheint sich doch grad das wider vnd gegenspihl / das namblich sie nit allein / nach dem sie gedachten meinen Stifft wie oblauth bey nahend vmb alle seine Freyheiten gepracht / sich erst anjetzo dessen incorporation glider / als Mich vnd meine StifftsFrawen vmb vnser tägliche Speis Trancken vnd Nahrung zubringen / dero zuentsetzen / vnd also disem Reichsstandt den garauß zumachen / inmassen dann auß hernachvolgender geschicht lauter vnd klar erscheint; Vnd dem ist also das namblichen meines Stiffts vnd Gottshauß Einkommen (welcher doch gantz gering) beynahendt alles allein an Jährlichen Weinnutzungen ist / dauon E. Röm. Key. May. Reichs Anlagen Kreiß Contributionen, vnd Kammer Gerichts Vnderhaltung / dann auch mein selbst aigene / vnd meiner Chorfrawen Speis vnd Nahrung genommen mueß werden / vnd wiewohl Ich vnd alle meine Vorfahrende Abbtißin als eine deß Hey. Röm. Reichs standt in krafft der Key. Freyheiten / alten vnd wolhergebrachten Recht vnd Gerechtigkeiten inhabenden possessionen vnd Besitzungen bemelts meins Stiffts Wein von der Maß oder sambenthafft frembden Landtleuten oder anheimbischen Burgern vnd Einwohnern nach allem vnserem willen gelieben vnd wolgefallen / wolfeil oder tewr nach gelegenheit der zeit vnd leuffen ohne menigklichs einredt vnd verhindern außschencken / verkauffen / verhandlen vnd versilbern mögen alles wie oblaut Burgermeister vnd Rath der Stadt Lindaw vnd meniglichs halber vnuerhindert / wie dann auch in ewigkeit nimmer erwisen wirdt mügen werden / das gemelte von Lindaw ainicher Abbtißin oder dero Capitul einmahl maß Ordnung Satzung Gepott noch Verpott geben / den Wein hoch oder Nider theur oder wolfeil außzuschencken / allein disen jetzigen jhne angefangten newerlichen aber mir gantz vnleidenlichen vnd vnträglichen fahl außgenommen / namblich als Ich den 23. diß wesenden Monats Septembris stylo nouo zu meiner vnempörlichen nothurfft ein Faß Wein so vngefahr drithalb Fueder helt der Burgerschafft zu guetem ein Maß per 7. kreutzer außschencken wollen / do Ich gleichwohl sollichen sambenhafft in sollichem werth wohl hinbringen vnd versilberen künden / als Ich aber zu schencken meinem verordneten vnd was sich ferners von alter her zuverrichten gepürt befelch geben / haben gemelte Burgermeister vnd Rath zu Lindaw mir vnd meinem Stifft nit allein zu mercklichem grossem schaden vnnd nachtheil / sonder auch zu verdruß diffamation vnd Verkleinerung gleich am Sambstag Morgens den 24. Septembris als gewohnlicher Wochenmarckt in der Statt geweßt vier Mann als Stattknecht vnd andere der Statt bestelte Diener für deß Stiffts Freyheit Thor verordnet / welche sich auf ein Stuel alda gesetzt / den gantzen Tag alda verharret / vnd menigklich so in das Closter gehen wöllen gerechtfertigt / auch heimbschen vnd frembden auß befelch Jhrer Herrn verpotten keinen Wein im Closter zu-

kauffen /

kauffen / holen oder darinnen zächen vnd außzutrincken bey Straff 3. Pfund Pf. sonderlich auch haben sie einem frembden Mann der Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Ferdinanden zu Oesterreich / in die Herrschafft Pregentz gehörigen Vnderthonen (alda dann sonderlich grosser mangell an Wein lange zeit gewesen vnd noch ist) welcher ein Fueder Wein im Stifft sambenthaffts Kauffs einzuthuen willens geweßt/vnnd darumben hö[?]lich gepetten alles ernsts getrewet vnd angezeigt / do Er den schon kauffen werde man jhne den nit hinweck führen lassen / vnd so Er vnd sein Mitgesell so ein Burger von Bregentz gewesen im Closter zechen / werden sie jhnen den Thurn zeigen / vnd also straffen / das sie wolten sie weren rühig gewesen ; bey solchem gewalt vnd vnerhörten Newerung hats ein Rath nit verbleiben lassen / sonder damit mir vnd meinem Stifft / als auf ein Marcktag da vil vnd allerhand Völcker zusamen kommen nur gnug vnfueg iniuri Schmach vnnd Geschrey erfolge / haben sie durch ein Stattdiener auf Jhren Plätzen alda man gewohnlich alle schmähliche vnd andere sachen zuuerlesen vnd zuverrüffen pflegt / offenlich mit lauter stimb verrüffen vnd abermahlen an 3. Pfund Pfenning verpieten lassen / das niemandt im Closter Wein holle zech oder trincke / dann welcher darwider handlen wurde / der solle mit Vngnaden gestrafft werden / dauon dann Menigklich jnn vnd vor der Statt/bey frembden vnd heimischen / Jungen vnd Alten / ja schier von den Kindern auf der Gassen anders nichts als von solchem zuuor vnerhörten Handell gesagt vnd tractirt wirdt / alles mir vnd meinem Stifft als einem Reichsstand zu mercklicher Verkleinerung iniuri Schmach vnnd diffamation, auch zu gentzlicher Entziehung dessen vralten Lobl. wolhergebrachten reputation, Fürstl. Hochheit / Vnderhaltung vnd Nahrung / dann sie Burgermeister vnd Rath je disen newen griff allein darumben zusuechen vnderstanden / weil sie vorher wie oblaut / dem Stifft seine Freyheiten mehrtheils entzogen / vnd zuentziehen im Werck standen / vnd Jhnen bewußt / dessen Einkommen mehrtheils an der Weinnutzung ist / wurden sie durch dise vnd dergleichen Newerungen sich für vnd für vnderstehen mich vnnd meine Nachkommen an nutzlicher Versilberung vnd Verkauffung desselben dermassen zuuerhindern / damit derselb letst gar in abgang vnd verderben gebracht ; Es hat aber diser Adelich Stifft vnd Fürstl. Reichsstand nun mehr biß ungefahr in die 720. Jahr geregiert / vnd ist je kundtlichen daß die Statt vom Stifft vnd nit der Stifft von der Statt erwachsen / aber niemahlen ist erhört worden / daß diser Stifft als ein freyer Fürstl. Reichsstandt den burgerlichen Satzungen hab müssen parieren / pott vnd verpottmeßig sein ; Derhalben ist vnd langt an E. Röm. Key. May. mein demütigstes pitt dieselben geruhen vmb der Ehr Gottes vnd seiner vilgeliebten Mutter der Hochseeligsten Jungfraw Maria willen hierin ein gnedigstes einsehen zuhaben mich vnd meinen armen Stifft von solichem gewalt gnädigst zubeschützen schirmen / retten vnd handhaben ; Dann wo solches nit geschicht mueß Jch / oder doch meine Nachkommen noth getrengter vnempörlich vrsachen halben disen freyen Adelichen Stifft Gottshauß vnd Stand sambt allem Gottsdienst verlassen / daran Jch aber jnmassen Jch hiemit mich vor Gott dem Allmächtigen E: Röm. Key. May. zuvorderst vnd aller Welt offenlich protestieren thun / Jch

hieran kein vrsach sein will; Nun ist aber disem Stifft widerumb in seinen ersten Standt vnd Freyheit zubringen vnd vor fernerm Gewalt zubewahren nur ein einiges aber doch rechtmeßiges geringes vnd billiches mittel vor der handt / vnd dem ist also; Es haben die Röm. Keyser König vnd Stiffter disem Gottshauß neben andern vilen Gnaden priuilegien vnd Freyheiten / auch dise sondere Gnad gethon / vnd demselben ein ReichsVogt dergestalt vnd massen verordnet/daß sollicher Reichsvogt gemelten Stifft vor allem gewalt beschutzen vnd beschirmen solle / vnd also der Stifft auf alle zutragende nothfähl alle Handhabung bey gemeltem Reichs-Vogt suechen finden vnnd haben solle (darumben ein Reichs Vogt auch ein nit geringes an Gelt vnd Landtschafft nutzt vnd nießt) welches auch bey allen Reichs Vögten trewlichen beschehen biß auf die zeit / das solliche Reichs Vogtey an die Statt Lindaw kommen / da hat es sich anfahen endern / verbösern / vnd leider in den stand gerathen wie jetzo augenscheinlich am Tag ligt / das solcher Stifft in disem Regiment vnd Reichs Vogtey bey nachent vmb alle seine Freyheiten Recht vnd Gerechtigkeiten kommen / wie dann leichtlich zuermessen / vnd zu vorderist E. Röm. Key. May. derselben von Gott dem Allmächtigen hochbegabten vnd erleuchten Verstand nach gnedigist zubedencken wo der Hirt vnd Herdt nit einerley wesens einandern zuwider / auch der Hirt vil mehr sein aignen als der schaff nutzen suecht / daß die Herdt zerstrewet vnd hingerissen mueß werden; Nun ist aber in vorgemelter Constitution vnnd Verordnung der Reichs Vogtey zweiffels ohne durch sonderbare Würckung deß Heiligen Geistes von Keyser Ludwig heylsamblich vnd wohl constituiert gesetzt vnd geordnet / daß namblichen so ein Reichs Vogt disem Stifft an seinen Freyheiten Recht Gerechtigkeiten solte oder wurde befrengen oder bekrencken / das selbiger die Reichs Vogtey als bald verwürckt / dero in ewigkeit entsetzt / auch darzu 60. Pfund löthigs Gold halb dem Fisco vnd halb dem Stifft vnabläßlich zubezahlen verfallen sein sollen / alles laut vnd jnhalt beyligender Copey ermelts fundation vnd Stifftbrieffs; Wie vilfeltig nun gedachte Statt Lindaw ermelter Stifftung zuwider gehandlet / befinden E. Key. May. nit allein in diser Ihrer verhandleten geschicht / sonder werden E. Key. May. dessen auch in vorgehenden meinen vberreichtē supplication Schrifftē mehr als vberflüßig gnädigst verstanden haben / welches dann klarer vnd heller als der liebe Sonnen schein mehr als zu vil an dem Tag ligt;

Derhalben zu Beschutzung vnd Beschirmung E. Röm. Key. May. Vorfahren Römischen Keysern vnd Konigen gegebnen Freyheiten constitutionen vnd Satzungen darumb zuerhaltung meines armen Stiffts Gottshauß vnd Gottesdiensts; ist vnd langt an E. Röm. Key. May. mein demütigist Gebett dieselbige geruhen gedachte Statt Lindaw in Krafft meiner habenden Freyheit Brieff vnd Sigell jhrer bißher getragener Reichs Vogtey gnädigist vnd defacto auß Röm. Key. May. Vollmacht als bald zu priuieren / derselben gentzlich entsetzen / vnd die 60. Pfund löthigs Goldts alles laut vnd jnhalt bey ligender Freyheit abzustraffen / vnd beyneben ein andern Reichs Vogt / von deme Ich vnd mein Stifft zu allen fürfallenden schäden wider alle vnbillicheit vnd gewalthat geschutzt geschirmbt vnd gehandt habt möchten werden / gnädigist zu-

ver-

verordnen; Darzu dann vmb den Durchleuchtigisten vnd Herrn/ Herrn Ferdinandt Ertzhertzogen zu Oesterreich Ich gantz vnderthenigist vnnd gehorsambist wolt gepetten haben; In solchem allem erscheint E. Röm. Key: May. Gott dem Allmächtigen/ meinem armen getrangtẽ Stifft vnd Gottshauß / dann gemeiner Ritterschafft ein angenembes gnedigstes lobliches vnd guetes Werck/ solches vmb E. Röm. Key. May. vnderthänigist vnd gehorsambst zuverdienen.

Memorial vnd kurtze verzeichnus deß Fürstl. Stifft Lindaw beschwerdt articul wider die Statt Lindaw so auf dem Tag zu Rauenspurg den 30. Jener 1589. den Herrn Key. Conseruatorn vnd Adelichen Reichs Ritterschafft Ihr Fürstl. Gn. deß Stiffts Lindaw wegen fürbringen lassen.

Nemblichen wie wol Ihr Fürstl. Ganden vnd dero Capitel ausserhalben nachvolgender articul gegen der Statt Lindaw am Key. Cammergericht zu Speyr in schwerer Rechtsfertigung vnentscheiden standen / so beschicht doch dem Stifft vber solches von der Statt Lindaw nach weitere gar beschwerliche vnleidenliche Einträg; Als erstlichen haben sie die von Lindaw im Monat Octobris deß verschinen 1587. Jahrs in deß Stiffts Behausung auf desselben grund vnd Boden / so ohn alle mitel im Gezürg der Key. Befreyung gelegen / vnd allein ein Wagner auf ein Jahr vnd sein wolhalten vmb ein Haußzinß zu nutzen vnd zu besitzen verlihen worden/ gemelts Wagners gesellen so Malefitz Sachen bezüchtigt worden durch die Stattknecht fenglichen angenommen worden / vnd darauß in jhr Gefenggnus geführt vnd eingelegt alles ohne hochgedachter meiner Gn. Fürstin vnd Frawen gunst wüssen vnd willen; Vnd wie wol Ihr Gnaden Ihnen solchen selbs gewalthätiger eingriff in der Key. Freyung vnd deß Stiffts grund vnd boden alda die Statt weder hohen noch nidern Gerichtszwang haben / durch nambhaffte Persohnen höchlichen verweisen vnd darbey vermelden lassen / daß sie solches jhrer gethonen Aydtspflichten keines wegs künde zusehen/ so welle sie doch erstlichen von Ihnen von Lindaw anhören ob sie diß mit wohlbedachtem Rath als Ihrs vermeinens ein wolbefügte Sach gethon / oder ob solches vnbedacht / der Key. Freyung vngefarter Sachen beschehen; wo nun solches vnbedacht vnd vngefahrtter Sach von Ihnen beschehen were / vnd sie sich dessen bekanten vnrecht gethon / daß auch solches hinfüro nit mehr beschehen / vnd dem Stifft künfftig zu keinem Abbruch dessen Key. Freyung Ober vnd Herlichkeit laut Key. May. Freyheit præiudicierlich vnd nachtheilig sein solle; So wolle Ihr Gn. daß also von Ihnen auß gnaden vnd Nachparschafft annemmen; Wo aber solches von Ihnen nit bekhent / sonder vermeinen wolten dessen deren Enden befügt zusein/ so werde Ihr Gn. das an gepürende Ortt gelangen lassen vnnd sich diß beschwerlichen Eingriffs zum höchsten erklagen müssen. Num. 15.

Zum andern haben Burgermeister vnd Rath der Statt Lindaw auf den 24. Octobris deß Jüngst abgeloffnen 1588. Jahrs hochgemelter meiner Gn. Frawen vnd Ihr Gn. Stifft abermahlen ein gar beschwärlichen schmählichen schädlichen vnleidenlichen Handell vnd eintrag am Wein-

schencken / wider alt herkommen vnd Key. Freyheiten beweissen vnd erzeigt alles vermüg deß außführlichen Schreiben/ so jhr Gn. an die Herrn Key. Conseruatorn vnd Adeliche Ritterschafft außgehen lassen; Weil es dann in kurtze dahin reichen wurde wie zusehen vnd gentzlichen zuvermuethen das durch solch vilfeltige beschwerden anstöß vnd getraugnussen/ der alt Loblichen Stifft vnd Gottshauß gar in abgang vnd in grundt gericht vnd verderbt / so will die höchste Noth erfordern / das der Lobl. Adell diser Landen auf welcher Kinder solches gestifft / vnd die auch nach biß her einig vnd allein alda erhalten werden/ mit höchstem ernst darzuthuen/ vnd dermassen mitell vnd Weg an die Hand nemmen damit solches nit in die Weitleüffigkeit gerichtlichen procedierens vnd Rechtfertigens an der Cammer gezogen / sonder durch andere erlaubte mitell vnderzogen/ dann in was vnendliche weitleuffigkeit vnd verderblichen Costen die Sachen an der Cammer gezogen/ das ist menigklich leider mehr dann zuvil offenbar.

Zum 3. pitt mein Gn. Fürstin vnd Fraw vmb Rath von wegen der beschwerlichen Reichs vnd Creiß Anlagen darin sich der Stifft gar zu hoch angelegt beschwert befindet / vnd derwegen vor vil Jahren vmb moderation angehalten / vnd sonderlichen auf jüngst gehaltnem/ Reichstag zu Augspurg / daruf dann gleich im volgenden Jahr ein inquisition Tag zu Vlm gehalten; Darauf mein Gn. Fraw jhre Gesanten abgesandt / vnd Ihres Stifft gantzes vermögen durch alle Vrbar vnd Zinß Rödell vnd ander Brieffliche documenten fürgelegt / vnd alles mit dem Jurament bezeügen müssen/ darüber dann vermüg deß Reichs Abschidt moderation solte gevolgt sein aber noch nie beschehen / sonder also stecken verbliben / vnd wellen die Cammer der Craiß vnd Stendt für vnd für die aufgelegten Anlagen nach dem alten Anschlag von Jhr Gn. vnd Stifft haben mit schweren trowungen deß Reichs Aacht / welches aber dem Stifft also zutragen keins wegs müglichen / sonderlichen weil der Stifft nit wie ander Ständt dessen Leuth vnd Güetter in den Gerichten vnnd Kelnhöffen zusteyren sonder von der Statt Lindaw als Vögten verspert vnd eingezogen/ derwegen dann Jhr Gn. in schweren Rechtsfertigungen stehet.

Extract Stiffts Cantzley prothocols de Anno 1593. worauß zuvernemmen daß die Statt Lindaw in dem frey Adelichen Stifft kein hoche vnd territorial Oberkeit hergebracht habe / vnd daß man auch Ihro Statt ausserhalb deß Stiffts auf dessen Leuth' Haab vnd Güttern keiner Obrigkeit oder Maisterschafft von Stifft wegen bekantlich seye.

Num. 16. ITem auf Sambstag nach St. Jacobs Tag nach Newem Calender/ vnd aber nach dem alten Calender Sambstag vor Jacobi ist der 31 New / 21. Alt. Calender vngefahr zwischen 9. vnd 10. Vhren vormitag Anno 1593. seind volgende drey Gesanten von eim Rath alhie nemblichen Oschwaldt Sutor vnd Hanß Schnell sambt dem Stattschreiber Johann Perttlin vor vns Fraw Barbara Abbtißin vnd vnsern Chorfrawen vnd Ambtman Gall Drächseln erschinen / vns erstlich Ihrer Herrn vnd Obern Burgermeister vnd Raths Nachparlichen grueß vnd Dienst vermelt vnd darauf anzeigt/wie das ermelte jhre Herrn vnd Obern im

in glaubwürdige erfahrungen kommen / das vnsere Dienst vnd Ehehalten auf vnsers Stiffts Güettern im Prüel bey Aeschach im Laubegger vnd Obramühli die alle ohn alle mitell in der Statt Hoch vnd Nindern Gerichten gelegen auf Jhre nach altem Calender habende Feyrtäg / als am Montag nach dem H. Pfingstag auch auf Zwölff potten Täg Höwen vnd ander arbeit treiben vnd geprauchen / welches sie in jhrer Hoch vnd Nidern Oberkeit weniger nit dann wie andere vmbligende Obrigkeiten in Jhren Hochen Obrigkeiten nit gedulden künden noch wöllen / mit nachparlichem verwarnen / wir wollen solches hinfüro abschaffen / sonst wurde sie zu Handthabung Jhrer Oberkeit die Gepür dagegen fürnemmen müessen; Vnd ob sie wol das gleich anjetzo zuthuen wol befuegt so wellen sie doch auf dißmahl also vngestrafft von gueter Naparschafft wegen lassen hingehen / im fahl es aber weiter solte beschehen / wurden sie wegen den Vbertrettern zu Handthabung Jhrer Oberkeit die gepür fürnemmen / dann solches von andern vmbligenden Obrigkeiten gleichmeßig gebraucht werde / sonderlich die Graffen von Montfort / Herrn zu Tettnang gegen der Statt Vnderthonen in der Statt Nidern Gerichten gesessen; Item die Statt Jßni gegen dem Herrn Abbt daselbsten welcher newlich an der Statt Feyrfest mit Frucht in Jhr Statt fahren wellen / deme sie seine Roß ausser dem Wagen gesetzt / heimgeschickt / vnd den Wagen vor vssen stehen lassen; Item die von Kauffpeuren vnd andern Orten mehr / welche alle keins wegs gedulden in jhren Hochen Oberkeiten auf die Feyrtag / so der enden die Hoche Obrigkeit helt / die andern so nit Jhren Calender halten wercken vnd arbeiten zulassen / wöllen sich derwegen versehen / wir werden Jhnen das zu keiner Vnnachparschafft vermercken / dann Jhnen solches zu Handthabung Jhrer Oberkeit wie andern höchlich oblige. So vil aber vnsern Stifft belange da geben sie vns kein Maß / solle auch dahin nit verstanden werden / beladen sich dessen gar nit was wir darinnen arbeiten / allein ausserhalb desselben auff den Stifftischen Güettern in Jhrer Hoch vnd Nidern Obrigkeit gelegen künden sie pflichten halben nit zusehen das auf Jhre haltende Feyrfest nach altem Calender gearbeit werde.

Auff solch Jhr fürbringen haben wir sie abzustehen vermahnet / so wöllen wir vns mit vnsern Chorfrawen vnderreden vnd dann gepürende antwort geben; Nach gehaltener Vnderredt haben wir Jhnen dise antwort geben lassen / vns befrembde Jhr beschehen fürbringen vnd begehren nit wenig / hetten vns dessen keines wegs versehen / angesehen das wir als ein Catholischer Standt deß Hey. Röm. Reichs neben andern Catholischen Christlichen Stendten deß Reichs nach jüngst zu Augspurg gehaltnem Reichstag den New Reformierten Calender zuhalten angenommen vnd auch denselbigen seidhero vil Jahr rüehig vnangefochten jhr vnd menigklichs exerciert vnd gepraucht so wol auf vnsern Landtgüettern als im Stifft verhoffen auch wir als ein Standt deß Reichs seien dessen vermög deß Reichs Religion Fridens vnd Abschiden wol befüegt gewest vnd noch / dann wir keins wegs gesinnt dauon abzustehen / verhoffen auch vnd wöllen vns gentzlich versehen / ein Rath werde weder vns noch vnsere Dienst vnnd Stifftische Leibeigene Leüth daran keines wegs nit hin-

dern oder einichen gewalt mit abschaffen vnd straffen nit gepraúchen sonder wie bißher darbey rüehig verbleiben lassen.

Das sie dann fürgebracht gemeine Statt habe auf solch vnsern Stifftischen Güettern Hoch vnd Nindere Obrigkeit / darauf geben wir dise Antwortt / daß wir gar nit gestendig seyen daß sie der enden die Nidergerichtliche Obrigkeit haben / sonder gehöre ohn alle mitell vns vnd vnserem Stifft zu / allein so vil Ihnen die Reich Vogtey zugebe / vnd weiter seyen wir Ihnen nit gestendig / deß wir vns hiemit offenlich protestiert vnd Ihr fürbringen in solcher maß widersprochen haben; Was die Hochen Oberkeit belange das lassen wir dißmahls auf seim werdt vnd vnwerdt beruehen / vnd vns diß Orts in kein disputatz begeben haben.

Der Fraw Abbtißin gethone protestation durch Ihren Ambtman wider der Statt vnbefügt Hochzeit Pott im Altis an Baltas Feßlers den 21. Maij 1600. gehaltnen Hochzeit Tag.

Num. 17. Wolzumercken auf volgende Sachen deß Stiffts Lindaw aigenthumblichen Hoff vnd Gut in Altis genant so mit aller aigenschafft Nidern Gerichtparkeit gepotten vnd verpotten hochermeltem Stifft zugehörig; Vnangesehen das dem allem wie obstehet / so massen sich Burgermeister vnd Rath der Statt Lindaw an hochermeltem Stifft sein Gerechtigkeit deß Nidern Gerichtszwangs gewalthädig wider alle Recht vnd billicheit zuentziehen als wider Key. habende Freyheiten / dann gemelte Herrn der Statt Lindaw werden in Ewigkeit mit grundt der Warheit nit erweisen vnd beybringen künden / das sie den Nidern Gerichtszwang auf disem Hoff kaufft oder mit rechtmeßigen titul in jhr Statt hand gepracht; Dann solcher Hoff so vor Jahren ein Waldt geweßt ist ein Alt Gottshauß Guet mit der Nidern Gerichtparkeit gepott vnd verpotten alles vermüg der Key. Freyheiten.

Item auf Montag nach dem H. Pfingstag den 21. Maij 1600. Jahr hat Weylandt Gall Feßlers see: Sohn Baltas Feßler der Beck sein Hochzeit im Hoff Altis gehalten / darbey gar vil Ehrlicher Leúth geweßt / wie auch nit weniger deß Stiffts Lindaw Ambtman Gallus Dráchsell mit deß Stiffts Diener den Becken Jerg Andan.

Nach der gehaltnen Hochzeit Mahlzeit hat man im Hoff 3. Däntz gethon / als nun dieselben verricht / ist der Statt Lindaw Haubtman zu Heggenschweiler vnd ein Stattknecht von Lindaw auf dem Platz beym Tantz beysammen gestanden vnd als man dem Volck zugesprochen still zu sein / hat der Haubtman anfangen Reden vnd gesagt seine Herrn die 3. Burgermeister vnd ein gantzer Rath haben Ihme beuohlen das Hochzeit Pott alda zuthuen; Hierauff auß habenden beuelch so gepiete er meinigklich an 3. Pfundt Pfenning das keiner keinen alten freffel reche / vnd kein newen anfange wie es dann der gebrauch an Hochzeiten.

Auf solches ist deß Stiffts Ambtmann Gall Dráchsell zugegen gestanden / vnd mit lauter Stim geredt / die Hochwürdig Fürstin vnd Fraw / Fraw Barbara Abbtißin deß Fürstl. Stiffts Lindaw sein Genedige Fraw hab Ihme beuohlen anzumelden / das namblichen Ihr Fürstl. Gn. das beschehen gepot vnd verpot / so ausser beuelch Burgermeister vnd

Rath

Rath der Statt Lindaw beschehen gentzlich widerspreche vnd widerrueffe sey Ihnen auf disem Stifftischen Hoff keins Nidern Gerichtszwangs / auch weder Gepott nach verpott / ald anders keins wegs nit gestendig / dann der Höff vnd die Nidern Gericht mit Gepott vnd verpotten dem Fürstl. Stifft zugehörig/vnd gar nit der Statt Lindaw/dessen welle sie sich hiemit offenlich protestiert haben/derwegē menigklich ermahnt Fridlichen zu leben / dann wo freffel Sachen solten fürgehen wurde Ihr Fürstl. Gn. dieselben vermüg habender Key. Freyheiten straffen / darnach wüsse sich menigklich zuverhalten.

Das deme wie vorstehet bezeüg Ich Gallus Dráchsell hochermelts Stiffts geschworner gelobter Ambtman mit diser meiner aignen Handtschrifft.

Newe beschwerden deß Fürst. Stiffts vnd Gottshauß Lindaw gegen Burgermeister vnd Rath daselbsten / worauß zuersehen daß die Lindawer den in Anno 1610. aufgerichten Vertrag nit gehalten sondern deren gewohnliche Einträg vnd attentaten für vnd für continuiert haben.

ERstlichen ob nün wol der zwischen jhr Fürst. Gn. vnd vorernanten Burgermeister vnd Rath Freytags den 30. Aprilis Newen vnd 20. alten Calenders Anno 1610. aufgerichte Verträg lauter vermag/ das namblichen Ihr Fürstl. Gn. der Fraw Abbtißin vnd Ihren Nachkommen vnd Stifft auf den Hoffgüeltern so in der Anno 1571. bederseits aufgerichten Liquidation zufinden/ der Hirtenstab vnd was denselben mit Potten vnd verpotten zu Dorff Holtz vnd Feld anhengig / wie auch die bestraffung der Fräffel die sich daruf jeder weilen zutragen / (darunder dann insonderheit die Scheltwortt sambt den trucknen streichen mit verstanden) zugehörig sein sollen / so fahren doch obermelte Burgermeister vnd Rath immer darzu vnd was sich für freffel aufermelten Hoffgüetern jederzeit begeben vnd zutragen / straffen sie dieselben nichts desto minder jederzeiten Ihres gefallens ab / vnangesehen das darwider gepetten / vnd die fräffler für Ihr Fürstl. Gnaden Pfallentz Gericht zu weisen ersuecht worden; Vnd befindt sich daruf anfenglich das Caspar Schäffler der alt zu Aeschach mit Andreas Pfistern / vnd andern seinen mit Consorten eines wegs halber zu Schönaw im Schüelin Gut in Rechtfertigung erwachsen / vnd dessenthalben beim Stifft vmb ein Vndergang weil es alles Lehen vnd Hoffgüetter betroffen angesuecht / vnd ein solcher Ihnen auf einem geraumbten Tag angesetzt / gedachter Schäffler aber verlurstigt worden/vnd von besagter Vrtel für vnd an die Hochwürdigen Fürstin vnd Frawen als die Oberhandt appelliert vnd vnder dessen sich deß Wegs angemaset hat/ Ihne Schäffler Hans Manlehen zu Schachen als mit interessierter denselben Weg zugebrauchen verwidert / als aber der Schäffler sich nit abtreiben lassen wöllen/ hat Er Ihne mit einem Stecken auf ein Achsell geschlagen / daß Er Schäffler deßhalben zum Scherer gehen müssen / vnd als Ihne gedachter Manlehen vom Schäffler für Rath alhie gepotten vnd Ihne mit Recht gesuecht / haben sie be- Num. 18.

de Ihres gefallens / vngeacht solches vermög obangezognen Vertrags dem Stifft abzustraffen gepürt hette den Mauleben per Pfundt Pfenning vnd den Schäffler per Pfand Pfenning gestrafft.

Zum 2. als in Anno 1617. Gorius Haug zum Sorger ein Schencklin gehalten / vnd damahlen Bernhardt Klefflern von Reuti vnd Hanß Heurenbach genant Gallins Sohn zu Schönaw mit einander zu. f.. den worden / vnd einandern mit Fünsten geschlagen / vnd als nun der Heurenbach gedachten Klefflen vor dem H. Ambts Burgermeister Calixt Puechschoren / der selbig mahl im Achrein Sal. reu. gebadet / verklagt ist Ihnen darauf vnlengst hernach für Rath gepotten / vnd daselbsten wider abermahls angezognen Vertrag abgestrafft.

Zum 3. als in Anno 1619. Martin Puchmeyr der Zimmerman mit seiner Baasen Elsa Puchmeyerin zu Zeyserschweiler auf Lehen vnnd Hoff Guett zertragen worden / vnnd sie Ihne beim H. Ambts Burgermeister verklagt / ist Ihnen gleichfahls für Rath gepotten worden / vnd als man nun eines solchen beim Stifft erfahren / hat man als balden für Rath geschickt vnd die Sach in krafft deß Vertrags für Pfallentz Gericht zu remittieren begehrt aber biß dahero nit erhalten mögen.

Zum 4. ist von altem hero veblich vnd breüchlich gewesen / wann einer auf Stifftischen Lehn Keln: vnd Hoffgüettern / zu mahl auch freye oder Burger Güetter Gelt aufgenommen / vnd ins gemein zu Vnderpfandt eingesetzt hat allwegen welches theil mehr Güeter / in desselben Cantzley die Brieff / sie seyē gleich mit verzig Weiblicher Freyheit / oder ohne derselben begehrt geschribē / vnd von beder theilē Obrigkeit besigelt wordē; deme aber zu wider wellen anjetzo Burgermeister vnd Rath ein solches nit mehr passieren / sonder geben für / das Ihnen solches als eintziger Obrigkeit aleinig zugehörig seye.

Zum 5. wann auch Stifftische Lehen Keln: vnd Hoffgüetter verkaufft oder vertauscht werden / vnd die Partheyen mit einander deßhalber in Recht erwachsen / so wellen sie von Lindaw solche strittigkeiten vor Ihrem Stattgericht vngeachtet solliche für Stifftische Pfallentzgericht gehörig / vnd darwider protestiert worden / vor Ihrem Stattgericht rechtlich außführen.

Zum 6. als auch bißhero vnd von Vhr altem herkommen / wann sich auf Stifftischen Lehen Keln: vnd Hoffgüttern vndergang begeben vnd zutragen / das allwegen die Stifftische Pfallentz Richter / den Augenschein eingenommen / vnd den Streit mit Ihrem Rechtlichen oder güetlichen Außspruch erörtert / vnd darüber jeder zeiten vnder einem Stifftischen Ambtmans Innsigel Vndergang Brieff so ferr solche von den Partheyen begehrt in deß Stiffts Cantzley aufgericht worden; Wann aber der streit bederley Gütter als Stifftisch Lehen Keln: vnd Hoffgüetter wie zumahl auch freye oder Burger Güetter betroffen / hat man allwegen einen gemeinen Vndergang / als den halben theil Stifftisch Pfallentz Richter / vnd den halben theil von der Statt Vndergengern gehalten / vnd die Statt den Obman / vnd der Stifft den Schreiber geben / so vnderstanden sich jetzo die von Lindaw / wann sich dergleichen gemeine Vndergeng begeben / das sie den Schreiber so wol als den Obman darzu geben

ben wellen/ wie sie dann ein solches wider obangezognes alt herkommen vnd gethones widersprechen bis anhero etlich mahlen verhandlet haben.

Zum 7. als sich Anno 1619. zwischen Hanß Prögen zu Aeschach vnd Hanß Schäflern auf dem Hochbuech eines Stifftischen Lehens/ vnd Hoffguets halber ein stritt begeben/ vnd deßhalber gemelter Schäfler bey der Statt Obman H. Vlrich Müllern / vmb ein vndergang angelangt / hat Er vnangesehen dises streit aleinig Lehen vnd Hoffguet / vnd dahero von den Stifftischen Pfallentz Richtern eintzig zuerörttern gepürt / auch ein gemeinen vndergang dahin verordnen wellen / wie Er Obman dann albereit beim Stifftischen Schreiber angemelt / vnd vmb verordnung der halben vndergengner angesuecht / weil aber Jhme ein solches verwidert vnd darbey angezeigt worden/ das es dem Stifft aleinig zugehörig seye/ ist es noch biß dato stecken verbliben.

Zum 8. wann es sich begibt / das Stifftische Lehenleuth in desselben vier Kelnhöffen mit Todt abgangen / vnd von den hinderlassenen Erben vnd Befreündten ein Theilung fürzunemmen begehren / so vnderstanden sich die von Lindaw solchen Theilungen durch die auß Jhrem Rath darzu Deputierten , wie auch ausser Jhrer Cantzleyschreibern fürzunemmen / die Verlassenschafft zu inventieren vnd gewohnliche Theil Zedell darumben aufzurichten / vnangesehen es von altem her nit herkommen / sonder man von Stiffts wegen darfür helt; Sintemahlen sie die von Lindaw mit dem Stifftischen Lehen Keln: vnd Hoffgüettern gar nichts zuthuen haben/ vnd die meiste Güetter Lehen Keln- vnd Hoffgüetter/auch dem Stifft mit vil Zinsen hafft vnd verbunden seyen / das solche Theilungen allein durch die Stifftische Ambtleuth für zunemmen/ vnd darumben gewohnliche Theilzettell aufzurichten alleinig zustendig seye / in massen dann vil alte von deß Stiffts Schreibern aufgerichte Theilungen fürzuweisen seyen.

Zum 9. demnach bißhero breüchig gewesen / wann Stifftische Lehen Keln: vnd Hoffgütter verkaufft worden/das solche auf begehren deß Keufers / in den Kelnhöffen darin sie gelegen / theils durch die Haubtleuth/ vnd theils durch die Pfallentz Richter in den Kirchen oder anderst wo verrüfft worden so vnderstanden sich doch die von Lindaw anjetzo vnd erst newlichen/ wann fürtershin dergleichen Keuff in Stifftischen Güttern beschehen / das solche nit mehr verrüefft werden sollen / es haben dann die Haubtleuth zuuor deßhalben ein schrifftlichen Schein auß Jhrer Cantzley empfangen / welches alles so wol dem Stifft als dessen Leibaignen Leüten zu nachtheil vnd verkleinerung desselben Gerechtigkeit angesehen.

Beschwerden Fraw Susanna Abtißin vnd Capitul deß Fürstlichen Adelichen vnmitelbaren Stiffts Lindaw wider Burgermeister vnd Rath daselbsten / warauß zusehen das jetzgemelte Burgermeister vnd Rath / wider den in Anno 1610. aufgerichten Vertrag / vnnd Crafft dessen neben andern dem Stifft außtruckenlich zugeschriben / Hirtenstabli. Gerechtigkeit jhre gewohnliche attentata continuiert, vnd wie von altem hero nichts gehalten haben/ vbergeben einem Ehrbarn Rath vmb Abstellung Anno 1615.

Num. 19. Item die Beschwerden, so mein Gnedige Fraw auf dißmahl zu den von Lindaw hat standt in disen dreyen Articuln; Deß ersten haben die von Lindaw in vergangnen Jahren zu Oberreitnow ein Pott an 3. Pfundt Pfenning / von Außschlahens wegen lassen außgehn / das sie an dem Ortt / vnd in andern deß Gottshauß Kelnhöffen nit zuthuen sonder einer Abbtißin zugebieten zustath / wann solliche vnd dergleichen Pott den Hirtenstab berührendt / hat Ihr Gnaden demnach auf sollich gethon Pott / als die beschwert / für einen Ehrsamben Rath geschickt / sie pittlich ersuecht dem Gottshauß in sollichem kein Eintrag zuthuen / wann Ihr Gnaden in ihrer Regierung vnd Ihr Gn. Vorfahren Abbtißin vnnd Ihr Gottshauß haben sich deß lenger dann Jemand gedencken mag gepraucht ohn menigklichs verhindern vnd einredt / auf solches haben Jacob Hünlin / Martin Widmar vnd Vlrich Ruffinger als die Gesandten von einem Ehrsamben Rath ihrn Gn. auf der Pfalentz die antwort geben / vngern wolte ein Ehrsamber Rath / Ihren Gnaden vnd Ihrem Gottshauß entziehen vnd eintrag thuen in dem so ihrn Gnaden zugehörte; Damit aber ihr Gn. verstandt deß gethonen Pots halb wie es geschehen sey hab es die gestalt / sie seyen angeruefft worden von etlichen Paurschafften zu Oberreitnow / vnd an andern Ortten von deß Außschlags wegen / Ihnen hilfflich zusein / damit einer neben dem andern bleiben möge / do hab ein Ehrsamber Rath etlich ihr Verwanten verordnet die mengel zubesichtigen in sollichem gehn Oberreitnow kommen / vnd an dem Ortt das Pott gethon / aber ein sollichem Pott fürnemblich mit bedingten wortten mein Gn. Frawen an dem Ortt was ihrn Gn. vnd Ihrm Gottshauß von Gerechtigkeit wegen zugehöre / außgeschlossen vnd gentzlich hindann gesetzt / sollich Pott seie auch von dero außwendig deß Kelnhoffs vnd Dorffs Oberreitnow wegen geschehen.

Vber solche antwort haben die von Lindaw nach beiden Rupflin zu Oberreitnow im Dorff gesessen geschickt / Ihnen fürgehalten / wie solich Ihr außgegangen Pott vberfahren haben mit dem anßschlag vnd sollen das jeder mit 3. Pfundt Pfenning püssen / ald aus Ihren Gerichten gohn / deß sich mein Gndige Fraw auf verloffne Handlung größlich beschwert.

Zum 2. haben die zu Rengenschweiler weder dergleichen gepotten / vnd Jerg Kromern an dem Ortt so auf deß Gottshauß aigen Guet sitzt / das recht Hoffguet ist / vnd dem Vogt sein Steyr gibt vmb 3. Pfundt Pfennig als dem so das Pott vbergangen solte haben / zum dickermahl zugesprochen / vnd von Ihm erfordert / das Ihr Gn. beschwert vnd deßhalben in 3. Jahren zum dickermahl für Rath geschickt / ein Ehrsamben Rath pittlich ersuecht Ihn zuerlassen / wann Er an dem Ortt keinen newen einschlag / als er versagt worden sey / gemacht / sonder das Guet behalten / inmassen wie Ihm das eingeben worden ist / vnd gleich wol ob er einen Einschlag gemacht het als nit geschehen ist / so hetten doch die von Lindaw vber solliche Güetter die Hoffguet seindt in disem fahl nit zugepieten.

Zum 3. halt sich ein Span zu Schönaw im Hoff zwischen Greten Kerberlinen vnd Melchior Prögen einer Zeunn halb / darumb beyd theil gegen einander in Recht auf der Pfallentz gestanden / vnd darumb vnderschidt

schidt deß Frides halb begehrt haben / dieweil aber das ein Hoffguet vnd das ander frey Guet sein solle / so vermeinen die von Lindaw Zwen von Ihr Statt wegen / vnd das mein Gn. Fraw von Ihrs Gottshauß wegen auch Zwen geben sollen sie zu entscheiden / damit Ihr Gn. Gericht hinder sich getriben würt / darab Ihr Gn. auch beschwert hat / vnd achtet solches zuthuen nit billich sein / angesehen das solliches dem Hirttenstab anhange / vnd was Spen ald Irrung sich Fridts vnd Zeuny halb in der Vier Kelnhöffen vnd den Güettern darin / in einem gemeinen Oesch vnd Etter begriffen vnd gelegen / erheben gehören Ihr Gn. zu zuberechtigen / vnd sonst niemandt Ihr Gn. hab sich auch deß bißher gebraucht / vnangesehen der Güetter was sie seyendt.

Hat auff solliches begehrt die von Lindaw wellendt Ihr Gnaden also bey Ihrm langwirigen brauch vnd der Besitzung lassen bleiben / sie deßhalb nit entsetzen / als Ihr Gn. hofft von Ihnen als Ihr Gnaden gueten Freünden nit geschehen solle; Damit aber sie dero stuck halb vnderricht werden / so begehrt Ihr Gnaden das sie in den Vier Kelnhöffen sollichs erfahren so werden sie das grundtlich befinden.

Das Pott ist geschehen auf Mariæ Magdalena im 1515. Jahre haben darnach die Rupflin erfordert / als die Vbertretter auf Freytag vor Affræ im 1520. Jahr vnd darnach auf Montag vor Laurentij hat sich mein Gn. Fürstin als die beschwert solches vor einem Rath beklagt.

Der Fraw Abbtißin Susanná geborne von Puebenhoffen Christseeliger angedenckens von Burgermeister vnd Rath zu Lindaw wider die Verträg auch gemeine beschribene Recht / vnd deß Heyl. Reichs sonderbare Constitutiones zugefüegte beschwerden; vbergeben den Key. Herrn Conseruatoribus Anno 1622.

VErzaichnuß der Jenigen puncten darinnen sich der Fürstl. Stifft Lindaw wider Burgermeister vnd Rath der Statt daselbsten beschwert befindet. Num. 20.

Erstlich als sich Anno 1615. zwischen Caspar Schäflern dem alten zu Aeschach Clegern an einem / gegen vnd wider Andreas Pfistern Burgern alhie / wie auch Hansen Manlehen zu Schachen / vnd andern Interessierten beklagten am andern ein Rechtsfertigung eines wegs halber zu Schönaw im Schuelin genandt auf lauter Leben vnd Hoffgüettern erwachsen; Dannenhero der Cleger beim Stiff vmb ein Vndergang dahin es ohne alles mitell gehörig gepürlichen angesuecht / derselbige Ihme auch hierzu auf einen geraumbten Tag erlaubt vnd angesetzt / gedachter Cleger aber bey solchem mit Vrttel vnd Recht verlurstigt worden / ab welcher Vrttel dann mehrgedachter Cleger sich vermeintlichen beschwert zusein befunden / deßwegen von derselben an die Hochwürdigsten Fürstin mein Gn. Frawen / als die Oberhandt aldahin dann dergleichen appellationes von altem her gehörig sein in gewohnlicher zeit berueffen vnd appelliert; sich auch vnder dessen deß strittigen wegs zugeprauchen angemast / vnd als aber obermelter Hanß Manlehen als mit interessiert offtermelten Cleger Schäfler solchen weg zugebrauchen verwidert / Er Cleger aber sich dauon mit gueten worten nit abtreiben lassen wellen / sonder

 fort-

fortgefahren / ist darauf Er Manlehen zugefahren / vnd mit einem Zaunstecken auf Ihne geschlagen / vnd Ihne Cleger damit auf ein Achsel also verletzt / das Er Cleger deßwegen zu einem Scherer gehen müssen; Vnd als nun vnlang hernach offtgedachter Cleger Schäfler Ihme Manlehen dises frefels halber alhie für Rath bieten lassen / vnd Ihne daselbsten / mit Recht beklagt / sein letstlichen sie bede dises freffels halber vmb ein nambaffte Suma Gelts vngeachtet dise bestraffung vermög der Verträgen dem Fürstl. Stifft immediatè abzustraffen gepürt hette / selbs eigens willen vnd wider mehrfeltige Andung abgestrafft.

Fürs 2. als in Anno 1617. Gorius Haug zum Sorger ein Schenckin gehalten / vnd damahlen Bernhardt Cleffler zu Reuti / vnd Hanß Heurenbach genant Gölin zu Schönaw Conrad mit einandert zertragen worden vnd einander mit Fünsten geschlagen; Vnd als nun darauf gedachter Heurenbach ermelten Cleffler beim Herrn Ambts-Burgermeister Calixt Buchschorn (welcher damahls im Achrein cum reverentia gebadet) verklagt / ist Ihnen als balden darauf für Rath gepotten worden / vnd daselbsten vnerwägen es angezeigt worden / das solcher freffel für Pfalentz Gericht gehörig / vnd daselbsten vermög der Verträgen / weil solcher auff Lehen vnd Hoffguet fürgangen abzustraffen gepüren thue / nichts desto weniger Ihres gefallens abgestrafft;

So vil dann zum 3. Barthlome Puchmeyers / sonsten soll es Martin sein freffenliche verüebung mit seiner Baasen Elsa Puchmeyerin anbelangt / ist solcher in dero von Lindaw angestelter beschwerdt puncten genugsamb einkommen deß wegen mans an seiten deß Stiffts an sein Ort stellen thuet.

Zum 4. ist von altem herkommen vnd breüchlich gewesen / wann zwischen Partheyen Stifftischer Keln: vnd Hoffgüeter halber streit fürgefallen / das es dessentwegen einen Vndergang auf den Poden erfordert / das allwegen solcher streit durch die Stifftische Ambtleuth vnnd Pfallentz Richter auf dem Augenschein entweders güetlich oder rechtlich hingelegt oder außgesprochen / auch woferr die Partheyen darumben Vndergangs brieff begehrt / selbige allwegen bey deß Stiffts Cantzley / vnd durch dero Schreiber / vnd vnder eines jeden Ambtmans Innsigell aufgericht worden / wann aber der streit bederley Gütter als Stifftische Lehen Keln: vnd Hoff: zu mahl auch allein Lehen freye oder aigene Güetter betroffen / hat man allwegen einen gemeinen Vndergang angesehen / darzu dann die Statt den Obman / der Stifft aber den Schreiber wie auch bederseits halbe theil Richter geben / so massen sich doch jetzo ein zeithero die in der Statt Cantzley an / daß sie neben dem Obman vnd halben theil Richtern zumahl auch den Schreiber verordnen / vnd dardurch deß Stiffts Cantzley vnd Schreiber verachten thuen.

Wie sie dann sich auch vnd fürs 5. angemast als in Anno 1619. sich zwischen Hanß Prögen zu Eschach / vnd Hanß Schäflern aufem Hochbuech auch allein eines Stifftischen Hoffguets halber ein vndergangs strit zugetragen / die Partheyen nur der Statt Obman damahlen H. Vlrich Müllern nachgeloffen vnd vmb vndergang angesuecht / daß er darauf einen gemeinen vndergang bereith angestelt vnd zum Stifftischen Schreiber / daß man den halben theil Pfallentz Richter darzu verordnen welle

geschickt;

geschickt; vnbetracht diser stritt allein den Stifftischen zurichten gepürt hat / vnd wie bald nun darauf diser stritt widersprochen / ist derselbig also tacitè ersitzen bliben.

Zum 6. als sich dann auch vnlangsten zwischen Abraham Gesellen vnd Heinrich Eggen beeden Schwägern auch ein stritt wegen der Aach so zwischen beden Ihren Güettren laufft / vnd alles Stifftische Hoffgüetter anbetroffen hat / zutragen / dahero Egger theils Lindawische vndergenger auf den Augenschein geführt / vnd als nun Abraham Gesell die sach als ein geschworner deß Stiffts Keller vnd Pfallentz Richter widersprochen vnd anzeigt / das es dem Stifft zuverrichten gepüre haben die Lindawische vndergenger nichts desto weniger die sach wider die Verträg vnnd alt herkommen auf Ihr seit ziehen vnd behaubten wellen / das man aber alhie auch per expressum widersprochen / vnd an seiten deß Stifft das geringste begeben / oder Ihnen eingeraumbt haben will.

Zum 7. wann sich etwann begibt das ein gemeiner schuldt glaubiger Tag vber Stifftische Lehenleuth vnd Güetter angesetzt vnd gehalten würdet / letstlichen auch die Güetter durch eines Ehrsamben Raths Deputierte verkaufft werden / mast sich jetziger Cantzley verwalter an den Keuffern vmb die verkaufft Stifftische Keln: vnd Hoffgüeter gewohnliche Kauffbrieff in der Statt Cantzley aufzurichten / vnd von einem Statt Amman besiglen zulassen / vnd wann die Keuffer solche Brieff vngeacht sie es nit begehren nit von Ihme lösen wellen / last Er Ihnen an 3. Pfundt Pfenning solche zu lösen gepieten / da doch nit allein dergleichen Kauff: sonder auch alle andere Briff Stifftische Gütter anlangent / vermög der Verträgen / niendert anderstwo / als bey deß Stiffts Cantzley / vnd vnder einer Jeden Frawen Abbtißin Insigell aufgericht werden sollen.

Item vnd fürs 8. als sich zugetragen das die Dorff oder Hirtenmeister zu Oberreitnow Hansen Stadlers deß Zimmermans Sohn daselbsten zu einem Schweinhirten gedinget welcher aber so vbel gehüet das Er mit Ihrer Herdt Schwein denen von Schönaw in jhren Oesch / in Aeckern vnd Wisen grossen schaden zugefügt / deßwegen die von Schönaw die von Oberreitnow vmb den zugefügten schaden wandel vnd bekerung zuthuen angesuecht / haben darauf die von Oberreitnow gemelts Schweinhirtten Vatter oder Mutter seinen Lohn so lang bis Er deß zugefügten schadens mit denen von Schönaw vbereinkommen vnd sie entheben thue vorgehalten; Vnd als nun darauf gedachts Zim̃ermans Weib obermelten Dorffmeister alhie für Stattgericht gepieten lassen / aber man disen streit für Pfallentz Gericht / weil er dem Hirttenstab anhengig zu remittieren begehrt hat man doch dessen vngeachtet darinnen Ihres gefallens bescheid geben.

Eben vnd fürs 9. hat sich dergleichen Casus mit den Dorffmeistern zu Zeyserschweiler vnd Galle Ochsenreuti auf Egghalden am Früehlings diß 1612. Jahrs zugetragen vnd begeben / in dem die Dorffmeister seinen Sohn zu einem Hirtten gedingt / die Gemeindt aber Ihne vmb deßwillen das Er Ihnen das vorig Jahr so vbel gehüet / vnd Ihnen grossen schaden mit dem Vih zugefügt keines wegs mehr haben wellen; deß wegen Er Ochsenreuti den Dorffmeister auch für Stattgericht verkünden lassen / vnd sie vor demselben verklagt hat vnd als aber der eine Dorff-

meister Wilhelm Söhler das erste mahl nit erschinen / sonder anzeigen lassen / das dise sach für Stifftisch Pfallentzgericht gehörig / ist Er dessenwegen vmb ein Pfundt Pfenning gestrafft / vnd hernach Jhme auf den negsten Gerichts Tag zuerscheinen vnd antwort zugeben an 2. Pfundt Pfenning gepotten worden / da doch dergleichen stritt vnd erkantnussen / als die ohn alles mittel dem Hirtenstab anhengig nit gestrack für das Statt: sondern dem Pfallentz Gericht gehörig / vnd billich dahin gewisen vnd remittiert werden sollen / vnnd wann als dann die ein oder ander Parthey der Stifftischen erkantnuß oder bescheidt nit gehorsamben / sonder widersetzen wolte / so ist hernach ein Reichs Vogt auf der Stifftischen anrueffen solche vngehorsambe Persohn / mit dem Thurn gehorsamb zumachen schuldig.

Zum 10. wann sich etwan begibt / das ein Stifftischer Leibaigner Mann ein Lehen oder Frey Guet aufrecht vnd redlich kaufft / vnd dasselbig bereits Jahr vnd Tag ingehabt vnd besessen / so vnderstanden sich doch jetzo ein zeithero die von Lindaw wann sie dergleichen Keuff inen werden / vngeachtet die Güetter in den Stifftischen Kelnhöffen gelegen vnd fürgangen / solche Keuff den Leibaigenen Leuthen nit mehr zugestatten / sonder nöthigen vnd dringen dieselbe dahin daß sie sich deren ledigklichen wider begeben / vnd einem andern Jhrem Burger verkauffen müessen / welches aber alles wider das alte herkommen ist / vnd sich der Stifft für sich vnd dero Leibaigene Leüth allein deß Anstandt Rechtens der verkaufften Lehengütter vnd gar nit kauffens derseben begeben hat. Zu deme so verbieten sie bey hocher Straff jhren Burgern / daß sie den Stifftischen leibeignen Leuthen kein frey oder Lehenguet verkauffen sollen / vnd so es beschicht so straffen sie solche darumben höchlichen ab deß alles wider alt herkommen dem Stifft vnd dessen leibaigenen Leuthen abbruchig.

Zum 11. wie wol nun biß anhero auß gueter Nachparschafft von Stiffts wegen zugelassen worden / daß die von Lindaw zu gemeiner Statt nutz vnd Nothurfft in deß Stiffts Kelnhoff zu Rickenbach von den Innhabern vnd Lehenleuthen Stifftischer Keln: vnd Hoffgüettern etwann ein Acker oder Wiß / auf der Breite genant dergestalt kauffen mögen daß sie allein den Erdstich dauon nemmen / vnd wann er gantz außgenutzt / dem ersten Keuffer widerumben eingeraumbt / oder aber daß Jhme an statt deß verkaufften guets so vil ander grundt vnd Boden von freyen oder allein Lehengüettern erstattet vnd dem Stifft zu Lehen Keln: oder Hoffgüetern wider auftragen werden müssen; so vnderstanden sie sich doch eine guete zeit hero desse / wann sie mangel an Leimbgraben / zu jhrem Ziegelbrauch haben / so schicken sie gleich nach dem Jenigen Lehen Mann oder dergleichen Guet hat / so Jhnen hierzu am füglichsten gelegen ist / vnd muethen demselben zu / das Er Jhnen denselben Acker oder Wiß / wo nit gar / jedoch ein stuck dauon zu kauffen geben thue / vnd da sich einer dessen verweigern thuet / wird Jhnen gleich mit dem Thurn getrewet / mit Fürwandt / das sie Jhre Burger vnd es zuthuen schuldig seien / vnd wann sie also solche Aecker vnd Wisen mit Laimgraben außgenutzt / so raumen sie als dann denselbigen Poden Jhrem Spital für aigenthumblich ein / da doch solche Güeter alle ohne vnderschid von Stifft Lehen: Keln: vnnd

Hoff:

Hoffgüetter in der liquidation geschmehlert sonder auch Ihme seine darauf habende jurisdiction inhalt der Verträgen allerdings entzogen würdet/ vnd wann man beim Stifft für solchen Kauff Ihnen nit will Kauffbrieff auffrichten vnd besiglen lassen / so vnderstehen sich die in der Statt Cantzley darumben KauffBrieff ihres gefallens zuverfertigen/ vnd die Verkeuffere zum Sigill pitten wider ihre Lehenpflicht mit gewalt zuzwingen.

Fürs 12. ist es an dem allem noch nit genueg / sonder gehen noch weiter hin; schicken / jhre Leüth auß vnd lassen in andern Oeschen deß obgemelten Kelnhoffs Rickenbach der gleichen Leimboden jhres gefallens sueche vnd auch wider deß Innhabers vnd Lehenmans willen graben / vnd als man nun den Zieglern ein solches gewehrt / vnnd von Stiffts wegen die Wöhre dardurch sie fahren müssen / verbieten lassen / hat darauff ein Ehrsamer Rath beim Stifft ansuechen lassen/das man doch an disem Ortt allein zu einer Prob graben lassen wolte / vnd da der grund für gerecht vnd guet befunden / welle man als dann mit dem Stifft gnuesamb vberkommen aber dessen vngeacht ist man jmmer zu fortgefahren vnd den Acker also vergraben / das es den Innhaber vnd Leheman desselben zu grossem schaden reichen thuet / welches nun keines wegs mehr zuzulassen ist / noch zugesehen werden kan.

Zum 13. ob man nun wol von altem her den Stifftischen in den Vier Kelnhöffen gesessenen Leibaignen Leüthen aller zeug so sie zu jhrem geprauch vonnöthen gewesen / auß der Statt Kalchhütten in dem Jenigen wert wie sie es Ihren Burgern geben / auch widerfahren lassen / so würdet Ihnen doch ein solches jetzo etlich Jahr hero verwidert / vnd da sie je etwas haben wellen müessen sie es zahlen wie andere frembde vnnd Außlendische Persohnen/ da doch der grund so darzu gepraucht worden biß dahero meistentheils auff Stifftischen Lehen / Keln: vnd Hoffgüetern gegraben worden / dahero die Leibaigene Leuth billicher wie die Burger vnd nit wie frembde Leüth gehalten werden sollen; Worauß ein sonderbarer wider willen vnd disaffection offentlich zuverspühren.

Zum 14. wann auch etwan Stifftische Leibaigne Leüth die in Ihren Gerichten gesessen allein zu besserer erhaltung Weib vnd Kinder ein Handthierung zutreiben / vnd insonderheit Korn zuführen vnd dasselbig alhie wie andere heimbische vnd frembde auff offnen Marck feil zuhaben vnd zuverkauffen begehren / wie bald es nun ein Rath erfahren thuet würdet nit allein Ihnen ein solches also bald abgestrickt / sonder auch an ein gesetzte straff verbotten / da sie doch allen andern Ihren auß Burgern vnd freyen Persohnen in: vnd ausserhalb Ihren gerichten gesessen dergleichen Handtierungen zu verüeben vnverhindert zulassen vnd gestatten / dannenheo sie den Stifftischen Leibaignen Leüthen/ da man anderst guet Nachparschafft erhalten / und die Reichsvogtey in besserer obacht nemmen wolte/ billicher als frembden verstattet werden solte.

Litt. B.

ELENCHUS
Nachstehender Quæstionen.

BEy deren aller genauer Undersuchung sich geäusseret / daß einer Lobl. Stadt vier Principal-Defensores, benandtlichen Daniel Hayder / Hermann Conring / Wilhelm Ernst Tenzel / und der Fabricator deß vorläuffigen Gegen-Berichts Sub Litt. C. sich schier in allen selbsten contradicieret / und einer dem anderen zugegen geschriben habe.

QUÆSTIO

I. Was die Insul Lindau gewesen seye: Ehe und bevor der Stifft darinnen erbauen worden?

II. Under wessen Gewalt Sie gestanden: Vor dem darinnen erbauten Stifft?

III. Ob der Stifft: oder die Stadt der ältere Theil in der Insul seye?

IV. Ob der Eschach: Lindaueren vorspieglende: in dem XI. Sæculo sich ergeben haben sollende Loßkauffung: und andurch erlangt: auch mit sich in die Insul angebendtlich gebrachte eigene Autonomi, oder alligliche Obrigkeit / eine wahrhaffte Geschicht: oder erdichtes Fabel-Werck seye?

V. Wer den Stifft in der Insul fundiert habe?

VI. Wer die Insul zu Erbauung deß fundierten Stiffts aigentlich concedieret habe?

VII. In welchem Jahr hundert der Stifft darinnen erbauen: und zum Stand gebracht worden seye?

VIII. Ob dem Stifft die gantze Insul vergabt worden seye?

IX. Ob der Fundator der Enden aigenthumliche Güter gehabt habe?

X. Wann? und von wem die Cœnobiales in die Insul recipiert worden seyen?

XI. Wer die Insul beherrschet habe / nach dem die Cœnobiales selbe bezogen: und ehe die Eschach: Lindauer sich dahin zu einer Frauen Abbtißin transferiert haben?

XII. Von wem solche Insul seye beherrschet worden: nach der Eschach-Lindaueren dahin erfolgter Translation?

XIII. Von welchem Kayser dise Stifftung confirmiert: auch ihme der Freyheits-Brieff ertheilt worden seye?

XIV. Ob diser Kayserl. Freyheits-Brieff ein wahres: recht und gerechtes Instrumentum seye?

XV.

XV. Ob? und wann diser Freyheits-Brieff der Stadt bekandt gemacht: und von Ihro agnoscieret worden seye?
XVI. Ob der Stifft sich dises seines Freyheits-Brieff bedienet: und mithin selbigen in usum & observantiam gebracht habe?
XVII. Ob dem Stifft gleich bey seiner Erection, und von wem der Nahmen Lindau attribuieret worden seye?
XVIII. Von welcher Zeit an der Stifft sich deß Nahmens LINDAU bedienet habe?
XIX. Was Eschach vor: und zu Zeit deß fundierten: und in der Insul erbauten Stifft gewesen seye?
XX. Weme Eschach zugehöret habe / ehe dessen Inwohner in die Insul migrieret seynd?
XXI. Wann? und von wem die emigierte Eschacher in die Insul Lindau auff: und eingenommen worden seyen?
XXII. Auß was Bewög-Ursachen dise Eschacher zu einer Frau Abbtißin in die Insul gezogen seyen?
XXIII Quo Sæculo dise Eschach: Lindauer sich so dann widerumben von einer Frau Abbtißin abgeschählet: und an das Reich ergeben haben.
XXIV. Wann? und von weme Sie Eschach: Lindauere ihre vorspieglende Territorial: und übrige Jurisdiction erlanget haben?

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Extorquirte Apologia eines befürsten frey-weltlich-adelichen IX hundert Jahr allbereith in der Insul Lindau stehenden Reichs-Stifft ... über den Bericht ... nichtiger Gravaminum ... Welcher gestalten ... Hochvermeltes Reichsstifft ... wider ... die Verträg ... turbirt und spolieret worden

S.l. 1723

2 Ded. 469,8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10325031-0
VD18 14640147-001